Stadtarchiv Mannheim

Rechtsanwaltskanzlei
Heimerich

Zugang 40/1978

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1978 Nr. 502

114

131/46

Recht + Wirtschaft
G. m. b. H.

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 40 /1978 Nr. 114

114

131/46

Recht u. Wirtschaft
G. m. b. H.

Solange die Teilung von Geschäftsanteilen eines verstorbenen Gesellschafters nicht stattgefunden hat, können mehrere Erben dieses Gesellschafters die Rechte aus seinem Geschäftsanteil nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Ist dieser Vertreter der Gesellschaft an einen der Miterben mit Wirkung für und gegen alle anderen Miterben erfolgen.

§ 7

Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit einziehen.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbes.die Pfändung des Geschäftsanteils,wenn diese nicht binnen 2 Monaten seit Erlass des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird, jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt,wenn das Gericht zur Verwertung des Geschäftsanteils schreitet oder hinsichtlich der Ausübung der Stimmrechte irgendwelche Maßnahmen trifft.

Als wichtiger Grund gilt weiter, wenn ein Gesellschafter, der sich zu einer Sonderleistung (§5) verpflichtet hat, infolge der Beendigung seines Mitarbeiterverhältnisses aus irgendeinem Grunde dieser Sonderleistungspflicht nicht nachkommt. Eine vorübergehende Unterbrechung der Mitarbeit von nicht längerer Dauer als einem Jahr gilt nicht als Grund zur Einziehung des Geschäftsanteils,wenn nicht besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Wiederaufnahme der Mitarbeit nicht mehr zu rechnen ist.

Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf einen anderen Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen wird.

In allen vorstehend genannten Fällen ist dem betroffenen Gesellschafter der auf seinen Geschäftsanteil entfallende Anteil an dem sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebenden Betriebsvermögen der Gesellschaft auszuzahlen. Liegt die letzte Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt der Einziehung länger als ein Jahr

zurück, so ist der Geschäftsanteil von einem beiden Teilen genehmen Wirtschaftsprüfer auf den Stichtag des Ausscheidens nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung des Betriebsvermögens neu zu bewerten. Falls sich die Beteiligten über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen,soll er auf Antrag eines der Beteiligten von der Industrie- und Handelskammer Heidelberg benannt werden.

§ 8

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer für sich allein vertretungsberechtigt.

Solange ein Geschäftsführer auch Gesellschafter ist, kann seine Bestellung als Geschäftsführer nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

§ 9

In der Gesellschaft wird ein Verwaltungsrat aus den drei Gesellschaftern mit den grössten Geschäftsanteilen gebildet,wobei mehrere Geschäftsanteile in einer Hand zusammenzurechnen sind. Besitzen von den für einen Sitz im Verwaltungsrat in Betracht kommenden Gesellschaftern mehrere einen gleich hohen Stammteil, dann ist das höhere Lebensalter ausschlaggebend. Der Verwaltungsrat hat die Aufgaben und Befugnisse der Gesellschafterversammlung, soweit dies gesetzlich zulässig ist und es sich nicht handelt um Satzungsänderung, Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlußfassung über die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung, die Kündigung des Mitarbeiterverhältnisses eines Gesellschafters sowie die Fälle des § 6 und 7 des Gesellschaftsvertrags. Der Verwaltungsrat kann sich und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführern und bei Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen diese.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, sich über die Geschäftsführung und alle laufenden Geschäftsvorfälle zu informieren und persönlich die Bücher und Schriften der Gesellschaft jederzeit einzusehen.

Eine Änderung in den Personen der Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf weder der Anzeige an das Gericht noch der Bekanntmachung.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz nebst Verlust- und Gewinnrechnung aufzustellen.

Anlage zur Niederschrift vom 17.Juni 1948

Notariat Heidelberg IV
gez. Münzenberger, Justizrat.

Auszug aus den Protokollen des Verwaltungsrats der Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft m.b.H.:

1. Aus der Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung der Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft m.b.H. am Freitag, den 28.Mai 1948 mit Herrn Dr.Heimerich in Heidelberg:

   4. . . . . Der in der Kanzlei Dr.Heimerich-Dr.Otto zu entwerfende neue Gesellschaftsvertrag soll zunächst unter den Herrnn Dr.Pfeffer, Dr.Hergt und Dr.Heimerich besprochen werden. Es soll im neuen Gesellschaftsvertrag noch vorgesehen werden, daß jeder Gesellschafter die Hälfte seines Gesellschaftsanteils einzubezahlen hat. (Schluß des Protokolls)

2. Auszug aus einem Schreiben des Herrn Dr.Heimerich an Herrn Dr.O.Pfeffer vom 5.August 1948:

   . . . . . .Was die Dienstverträge der Herren Dr.Cartellieri, Dr.Meuschel und Professor Siebert angeht, so haben wir uns mit dieser Sache schon in der Gesellschafterversammlung vom 28.Mai 1948 befaßt. Es wurde beschlossen, Anstellungsverträge von längerer Dauer mit den drei Herren abzuschließen. Aufgrund dieses Beschlusses habe ich Herrn Dr.Otto gebeten, solche Verträge für den Verlag zu entwerfen. Ich glaube auch,Sie hiervon unterrichtet zu haben. Jedenfalls hielt ich eine juristische Bearbeitung für erforderlich, da ja auch die andere Vertragsseite durch sehr gewiegte Juristen repräsentiert wird. Herr Dr.Otto hatte dann Vertragsentwürfe gefertigt, die mir seit längerer Zeit vorliegen; es stand aber noch die Regelung der Bezüge der drei Herren aus, über die wir in den letzten Verwaltungsratssitzungen verhandelt haben. Ich bin nun ganz damit einverstanden, daß auch Sie einen Vertragsentwurf machen der sich eng an die im Pressewegen üblichen Regelungen anschließt, möchte aber vorschlagen, daß dann doch Rechtsanwalt Dr.Otto die weitere Bearbeitung der Sache übernimmt und die endgültige Formulierung vorbereitet, die dann natürlich noch mit den Vertragspartnern

Vertretungsbefugnis d.H.d.M.

Auszug aus dem Protokollen des Verwaltungsrates der
Aktiengesellschaft unter der Firma Bank und Handelsverein
Basel.

1. Aus der Niederschrift über eine Sitzung des Verwaltungsrates vom 25.Mai 1948 mit Herrn Dr.Heinrich Hofer als Delegierten des Verwaltungsrates.

A. . . . . Der Präsident Dr.Heinrich-

Dr.Otto zu entwerfende neue Gesellschaftsvertrag soll

dann Herren aus, unter die wir in den letzten Verwal-

tungsjahren verstorben haben. Ich bitte nun Herrn Dr.

einverstanden, daß auch die einen Verwaltungsrat bilden

der also aus 4n die im Treuhandwesen tätigen Mitglieder

und die ausgeschiedenen, das kann doch

Kaufmännischen Beirat Dr.Otto die weitere Betreuung der bereits

übernommenen Firmen zugesichert,

die dann vertretungsbefugt

B. Anregung von Herrn Dr.Heinrich Hofer, eine Gesellschafterversammlung

C. . . . . Dr.Schaffner, Dr.Hagenbuch und Protokollführer.

S. Anregung von Herrn Dr.Heinrich Hofer, eine Gesellschafterversammlung

Dr.O.Pfeiffer vom 2.August 1948:

Pfeiffer, den 25.Mai 1948 mit Herrn Dr.Heinrich Hofer-

Verwaltungsrat Bank und Handelsverein A.G. in Basel

Auszug aus den Protokollen der Verwaltungsräte der

besprochen werden müßte.

Ich bitte um Ihre gefl.Stellungnahme.

3. Auszug aus einer Niederschrift über die 3.Verwaltungsratsitzung am 11.September 1948:

5c) Es sollen nun mit Beschleunigung langfristige Verträge mit den Herren Dr.Cartellieri, Dr.Meuschel, Prof.Siebert und Volk sowie Fräulein Dr.Hilger abgeschlossen werden. In zweiter Linie kommen dann noch Verträge mit Frl.Scheuffler, Frau Pank und Herrn Frick in Betracht.

Für die Verträge mit Dr.Cartellieri, Dr.Meuschel und Frau Pank übergibt Herr Dr.Pfeffer Entwürfe, die er bereits ausgearbeitet hat.

Alle diese Verträge sollen von Herrn Dr.Otto ausgearbeitet ,dann mit den Vertragspartnern besprochen und schließlich dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

d) Es erweist sich noch als notwendig, auch den mit Herrn Dr. Falk abzuschließenden Vertrag zu bearbeiten. Es soll dies ebenfalls durch Herrn Rechtsanwalt Dr.Otto geschehen. Herr Dr.Pfesser übergibt den letzten Entwurf des Herrn Dr.Falk vom 30.Juli 1948, der aber nach Ansicht von Dr.Pfeffer mehrere untragbare Bestimmungen enthält.

4. Auszug aus der Niederschrift über die Verwaltungsratssitzung vom 7.Juli 1949.:

7) <u>Verträge mit Dr.Cartellieri und Dr.Meuschel:</u>

Auf Grund der letzten Abmachungen hat Rechtsanwalt Dr.Otto diese Verträge ausgearbeitet und sie Dr.Pfeffer zur Überprüfung zugeleitet. Auf Grund der Vorschläge von Dr.Pfeffer sind die Verträge in einigen Punkten ergänzt worden. Sie werden jetzt in Gegenwart von Herrn Rechtsanwalt Dr.Otto noch einmal durchgegangen. Der endgültige Wortlaut der Verträge wir festgestellt.Dr.Otto soll nun namens des Verwaltungsrats die Verträge den Herren Dr.Cartellierie und Dr. Meuschel unterbreiten und etwaige Änderungswünsche mit diesen Herren diskutieren.

5. Auszug aus einer Niederschrift über die Verwaltungsratssitzung vom 23.Juli 1949:

2. <u>Vertragsangelegenheiten.</u>

Dr.Heimerich teilt mit, daß Herr Dr.Meuschel den zuletzt formulierten Vertrag unterzeichnete hat. Von Dr.Cartellieri sind zwei Briefe eingelaufen, einer an Dr.Otto vom 13.7.49 und einer an Dr.Pfeffer vom gleichen Tage. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, daß die Angelegenheit mit Herrn Dr.Cartellieri in einer Verwaltungsratssitzung zu besprechen ist. . . . . .

28. Juli 1950

Herrn Dr.Otto

Auf Grund des Urteils über die Kapitalverkehrsteuer wurde die Kapitalverkehrsteuer für die Kapitalerhöhung im Verhältnis 10 : 1 umgestellt. Dagegen ist über die Frage der verdeckten Gewinnausschüttung noch nicht entschieden worden. Es ist im August mit einer Betriebsprüfung zu rechnen, bei der wohl auch diese Frage behandelt werden wird. Ich behalte deshalb den Akt 131/46 zunächst hier.

Heinrich

Mannheim, den 22.7.1950
Dr.O./G.

Fräulein Susanne Heimerich.

Ich wäre Ihnen für eine Mitteilung dankbar, wie die Angelegenheit Gesellschaftsteuer des Verlags Recht und Wirtschaft steht.

1. III. 50 ✓
Wv. 1. III 50. ✓ 1 Bl.

9. Jan. 1950

1.) Herrn Dr. Heimerich
2.) Herrn Dr. Ottol 1.4.50 ✓

Betr.: Gesellschaftsteuer des Verlages "Recht und Wirtschaft.

Schreiben des Finanzamts Heidelberg vom 28.Dezember 1949 anliegend in Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überlegung.

Heidelberg, 6.I.50

1. VI. 50 ✓
1. VII. 50 ✓

Abschrift

Finanzamt
VI/2 - 177/1948

Heidelberg, 28. Dezember 1949
B/M

Betr. Gesellschaftsteuer der Fa. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH.
Vorg. Ihr Schrb.v.7.12.49 an das Finanzgericht.

Herrn Dr. jur. Hans Meuschel
Dipl. rer. pol. Susanna Heimerich

Heidelberg
Hauptstr.45

Bei Prüfung Ihres Vorbringens sind die nachstehenden Fragan aufgetaucht:
Soweit der RM-Schlußbilanz zu entnehmen ist, betrug das Vermögen der GmbH bei der Kapitalerhöhung etwa 160 000.- RM, das sind rund 180% des Stammkapitals. Es bestand zum größten Teil aus flüssigen Mitteln. Obgleich neues Kapital offensichtlich nicht benötigt wurde, wurde die Kapitalerhöhung durchgeführt und die neuen Geschäftsanteile sogar nur zum Nennwert ausgegeben Dazu kommt, daß bei Beurkundung der Kapitalerhöhung am 17.6.1948 den Beteiligten bei ihrer Stellung im Wirtschaftsleben mit einer an Sicherheit grenzenden Vermutung klar war, was die nächsten Tage bringen würden. Bei Einzahlung des neuen Kapitals am 19.6. 1948war das Währungsgesetz bereits verkündet. Es war damit klar, daß Geldwerte zusammenschrumpften, daß aber Sachwerte und ~~damit~~ auch Gesellschaftsrechte weitgehend erhalten blieben.

Bei voller Kenntnis dieser Auswirkungen haben im Ergebnis die bisherigen Gesellschafter den neuen Gesellschaftern einen Teil der offenen und stillen Reserven überlassen und ihnen darüber hinaus eine höhere Umstellung ermöglicht, als den übrigen Geldbesitzern im Währungsgesetz zugesatnden wurde; die neuen Gesellschafter haben nicht 6,5% ihres Vermögens erhalten, sondern Gesellschaftsrechte, die sogar über 100% wert waren.

Hat man etwa die Arbeitskraft, die Kenntnisse und Erfahrungen der neuen Gesellschafter bei Bearbeitung schwieriger Rechts- und Wirtschaftsfragen als die wirkliche Einlage behandelt, nachdem die RM-Zahlungen offensichtlich keine vollwertigen Gegenleistung für die Gesellschaftsrechte darstellen und eine Schenkung wohl kaum angenommen werden kann ?

Weiter bitte ich um Mitteilung, ob Dr. Meuschel und Dr. Cartellieri bisher schon bei der GmbH mitgearbeitet haben, welche Verpflichtungen ihnen oblagen und welche Vergütungen ihnen zustanden, sowie ob und welche Änderungen darin nach der Kapitalerhöhung eingetreten sind. Unter Umständen ist in der Gewährung der Beteiligung eine zusätzliche Vergütung zu erblicken, die der Einkommensteuer zu unterwerfen ist.

Bezüglich des bisherigen Gesellschafters Dr. Heimerich kann in Höhe des Wertunterschieds eine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH liegen. Die Entsteheung von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird durch die Gesellschaftsteuerpflicht nich ausgeschlossen.

Für möglichst rasche Stellungnahme wäre ich Ihnen dankbar.

Im Auftrag
gez. Unterschrift

6.Nov.1948.

Dr.O./M.

Herrn
Prof.Dr.Wolfgang S i e b e r t
G ö t t i n g e n
Rohnsweg 2 .

Lieber Herr Professor !

Ich habe mittlerweile die Frage nachgeprüft , in welcher Form die Übernahme Ihres Anteils bei der Recht- und Wirtschaft G.m.b.H. durchgeführt werden muss . Die massgebende Bestimmung lautet folgendermassen :

" Der Erschienene zu 4., Herr Dr.Cartellieri, verpflichtet sich, auf Verlangen der Gesellschaft von seinem Geschäftsanteil von RM 4.000.- einen Teil von RM 2.000.- (zweitausend Reichsmark) an eine von der Gesellschaft zu benennende Person abzutreten . Sämtliche Gesellschafter sind hiermit einverstanden " .

Aus dieser Bestimmung ergibt sich , dass doch noch eine regelrechte Abtretung des Teilanteils an Sie erfolgen muss . Das Angebot und die Annahme können getrennt beurkundet werden, sodass Herr Dr.Cartellieri Ihnen den Teilanteil zu Protokoll eines Heidelberger Notars anbieten und Sie die Annahme des Angebots zu Protokoll eines Göttinger Notars erklären können . Dieses Verfahren ist naturgemäss etwas umständlich und es wäre vielleicht doch zweckmässiger , wenn Sie bei Ihrem nächsten Hiersein gemeinsam mit Herrn Dr.Cartellieri auf das Notariat gingen , um die nötigen Erklärungen abzugeben . Vielleicht könnten Sie dies auch mit dem Besuch der nächsten Gesellschafterversammlung verbinden, zu der Sie ja von Herrn

Dr.H e i m e r i c h eingeladen worden sind .,

Mit freundlichen Grüssen
Ihr sehr ergebener

(Dr. Otto)

25/8. / 15 5 -

22.Juli 1948 .

übrecht
Tb 23/7

Dr.O./M.
- 131 -

Firma

Verlagsgesellschaft
Recht und Wirtschaft m.b.H.
H e i d e l b e r g
Hauptstrasse 45 .

Betrifft : Gesellschaftsvertrag .

Das Notariat Heidelberg hat den Geschäftswert für die am 17.Juni 1948 protokollierte Änderung Ihres Gesellschaftsvertrages auf RM 30.000.- festgesetzt, und zwar: RM 10.000.- für die Kapitalserhöhung und RM 20.000.- für die Umgestaltung der Satzung .

Für unsere Bemühungen gestatten wir uns aus diesem Geschäftswert zu berechnen :

eine Geschäftsgebühr gemäss § 12 Abs.1a der badischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte	RM	305.-
eine Verhandlungsgebühr für die Mitwirkung bei dem Termin gemäss § 12 Abs.1b ebenda	"	305.-
3% Umsatzsteuer	"	18.30
Porto und Telefonauslagen	"	1.70
Gesamtbetrag :	RM	6 30.-

umgestellt auf. . . . . DM 63.- .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Heidelberg, 21. Juli 1948
Dr.H./Kr.

Betr.: Recht und Wirtschaft

N o t i z

Ich bitte Sie, unsere Kosten hinsichtlich der Ausarbeitung des neuen Gesellschaftsvertrags der Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft m.b.H. zu berechnen und nach Rücksprache mit mir diese Kosten dem Verlag zur Begleichung aufzugeben.

610
18.30
628.30
1.70
630 —

Herrn Dr. Otto

Dr. H.

zahlen an RM 20.000 —
30 000 ?

410 = 47 DM
610 = 67 DM
1.83
Porto

69 —

Anlage 2 **Zusammensetzung des Leserkreises nach Berufsgruppen pp.**

	Russ.	Brit.	Amer.	Franz.
1. Betriebe	358	1248	4658	227
2. Behörden, Finanzämter, Ämter f.Vermögenskontrolle, Arbeitsämter,Arbeitsgerichte, Amts-u.sonst.Gerichte,Besatzungskostenämter	16	36	179	14
3. Rechtsanwälte u.sonst.Juristen,Wirtsch.Prüf., Steuerberater u.Helf.inSt.Sachen,Buchsachverständ.u.Bücherrevis.,Treuhänder u.Treuhandgesellsch.,Dipl.Kfm.+ Kfm.,Dipl.Ing.+Ing., Wirtschaftsberater, Dipl.Volkswirte, Akademiker	199	277	855	36
4. Berufsverbände,Innungen, Handwerks- und Berufskammern	6	86	128	4
5. Banken, Sparkassen	-	26	124	8
6. Steuer- u.Finanzinspektoren	1	4	24	2
7. Industrie und Handelskammern	5	14	32	5
8. Krankenkassen	-	-	6	-
9. Gewerkschaften	-	3o	3o	6
1o. Genossenschaften	-	3	23	1
11. Versicherungen	2	9	47	1
12. Hochschulen, Institute etc.	8	9	34	2
13. Verlage	1o	16	56	1o
14. Akademiker	22	94	376	19
15. Sonstige	1o5	281	5o5	29
16. Vertriebsges. und Buchhandl.	3	4	36	2
	735	2137	7113	366

Anmerkung:

Vorstehende Zahlen ergeben nicht etwa die Bezieherzahl, sondern nur eine Aufgliederung der verschiedenen Berufssparten, die zu den Beziehern zählen, soweit hier zurzeit zu erfassen.Z.B. stimmen natürlich die unter Ziff.16 genannten Zahlen bei den Vertriebsgesellschaften und Buchhandlungen mit den Exemplaren, die diese beziehen, nicht überein.

Hdlbg., 24.5.48

A/1/ Zum 1 Ex.
46

A b s c h r i f t

Amtsgericht Heidelberg
Abt. für Registersachen

Heidelberg, den 23. Juni 1948

30. Juni 1948

Aktenzeichen: HR B 139

Betr.:

Firma Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg, Hauptstr.45

I. In das Handelsregister Abt.B Nr.139 wurde heute eingetragen:

Spalte 1 (Nummer der Eintragung): 2.

Spalte 3 (Stammkapital): 30.000.-- RM.

Spalte 6 (Rechtsverhältnisse): Durch Beschluß vom 17. Juni 1948 ist das Stammkapital um 10.000.-- RM auf 30.000.-- RM erhöht. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 17. Juni 1948 geändert und neu gefaßt.
Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. Heinz Naupert ist beendet.

II. Nachricht hiervon

Stempel

gez. Gebhard

Justizinspektor als Rechtspfleger

An

die Firma Verlagsgesellschaft
Recht und Wirtschaft

Heidelberg

Herrn
Dr. H e i m e r i c h

A U S G A B E

30. Juni 1948

16/7.4

Wiedervorlage bei Herrn Dr. H e i m e r i c h
in drei Wochen !

26.6.1948 .

Gesellschaft RM 10.000 —
Verwaltungsgebühr RM 405 —
3 % UST 12.15
5 Stück Stempelmarken 1.25
RM 418.40

25.6.1948
I C./Z.

Aktennotiz

Betr.: Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" m.b.H.

1. Der neue Gesellschaftsvertrag vom 17.6.1948 sowie das Protokoll über die Gesellschafterversammlung vom gleichen Tage wurde am 19.6.1948 durch die Herren Dr. Pfeffer und Dr. Cartellieri dem Registergericht des Amtsgerichts Heidelberg zwecks Eintragung in das Handelsregister mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Amtes für Vermögenskontrolle in Heidelberg und einer Bescheinigung des Finanzamts Mannheim unter Einzahlung von RM 50.-- Kostenmarken überreicht.

   Gleichzeitig erklärte Herr Dr. Pfeffer zu Protokoll des Urkundsbeamten den Antrag auf Löschung des Herrn Dr. Naupert als Geschäftsführer.

2. ~~Urschriften zu den Akten zur gefl. Kenntnisnahme.~~

U m.A.

zum d. Steinweich zu gefl. Kenntnisnahme

und zum Verbleib der Akten.

Herrn Dr. Oster, Bitte Kosten-Berechnung 26.6. Cg.

Dr. Heimerich

A b s c h r i f t

Geschehen zu Heidelberg am siebzehnten Juni eintausendneunhundertachtundvierzig

- 17. Juni 1948 -

vor dem Notariat Heidelberg IV

Gegenwärtig Justizrat Dr. Münzenberger in Heidelberg als Notar

Es erscheinen
1. Herr Dr. Otto Pfeffer, Verleger in Heidelberg, Moltkestr. 22
2. Herr Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt in Heidelberg, Moltkestraße 33a
3. Herr Dr. Wilhelm Hergt, Arzt, Ludwigshafen/Rhein, Wöhlerstraße 13
4. Herr Dr. Wolfgang Otto Georg Cartellieri, Landgerichtsdirektor a.D. in Heidelberg, Moltkestraße 21
5. Herr Dr. Hans Richard Meuschel, Ministerialrat a.D. in Kitzingen, Sulzfelderstraße 14

Zur Person ausgewiesen durch Vorlage ihrer polizeilichen Kennkarten, geschäftsfähig und erklären zur Beurkundung:

Satzungsänderung zur Übernahme von Geschäftsanteilen

I

Die Erschienenen zu 1, 2 und 3 sind die einzigen Gesellschafter der Firma Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung in Heidelberg. Das bisherige Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 20.000.--. Geschäftsführer ist der Erschienene zu 1. Die erwähnten Gesellschafter treten zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und fassen einstimmig folgenden

B e s c h l u ß

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird um RM 10.000.-- (zehntausend Reichsmark), also auf RM 30.000.-- erhöht.
2. Zur Übernahme von Stammeinlagen auf das erhöhte Stammkapital werden zugelassen:
   a) der bisherige Gesellschafter Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich mit einer neuen Stammeinlage in Höhe von (viertausend Reichsmark) RM 4.000.--
   b) als neuer Gesellschafter der Erschienene zu 4, Herr Dr. Wolfgang Cartellieri mit einer Stammeinlage von (viertausend Reichsmark) RM 4.000.--
   c) als neuer Gesellschafter der Erschienene zu 5, Herr Dr. Hans Meuschel mit einer Stammeinlage von (zweitausend Reichsmark) RM 2.000.--
3. Die neuen Stammeinlagen sind in bar zu leisten.
4. Die Gesellschafter, die die Stammeinlagen auf das erhöhte Stammkapital übernehmen, nehmen ab 1. Juli 1948 am Gewinn der Gesellschaft teil.

II

Die Erschienenen zu 2, 4 und 5 erklären die Übernahme der neuen Stammeinlagen. Die Gesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Pfeffer, nimmt diese Übernahmeerklärungen an. Die Erschienenen zu 4 und 5 werden damit ebenfalls Gesellschafter der vorgenannten Firma und nehmen Kenntnis von dem Inhalt des Gesellschaftsvertrags, insbesondere der Sonderleistungspflicht nach § 5.

III

Die Erschienenen zu 1-5 treten zu einer weiteren Gesellschafterversammlung zusammen und fassen einstimmig folgenden

B e s c h l u ß

Der Gesellschaftsvertrag vom 7. Juni 1946, errichtet vor dem Notariat Heidelberg 1, wird geändert und neu gefaßt, insbesondere hinsichtlich Sonderleistungspflicht § 5, Einziehung von Geschäftsanteilen § 7 und Bildung des Verwaltungsrates § 9, im übrigen nach Maßgabe der in der anliegenden Niederschrift enthaltenen Bestimmungen. Die Anlage, die als Bestandteil dieser Urkunde beigeheftet ist, wurde auf Vorlesen genehmigt.

IV

Der Erschienene zu 4, Herr Dr. Cartellieri, verpflichtet sich, auf Verlangen der Gesellschaft von seinem Geschäftsanteil von RM 4.000.-- einen Teil von RM 2.000.-- (zweitausend Reichsmark) an eine von der Gesellschaft zu benennende Person abzutreten.
Sämtliche Gesellschafter sind hiermit einverstanden.

S c h l u ß

1. Die Kosten der Beurkundung und des weiteren Verfahrens übernimmt die Gesellschaft.
2. Erbeten werden eine Ausfertigung für das Registergericht, eine beglaubigte Abschrift für das Finanzamt und eine beglaubigte Abschrift für die Gesellschaft.
3. Die Erschienenen versichern nach Belehrung an Eidesstatt, daß nach ihrem besten Wissen und Gewissen die vorstehende Beurkundung weder die Übertragung von Rechten, Ansprüchen, Besitz oder Eigentum, das einer Person gehört, deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt ist, noch einer Geldzahlung durch eine solche Person, noch die Verminderung oder Beeinträchtigung des Wertes eines solchen Vermögens zur Folge haben wird.
   Ferner versichern sie an Eidesstatt, daß sie sich zu keiner Zeit aktiv für eine Tätigkeit der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen im Sinne der Ziff.4 der AVO Nr.1 zu Mil.Reg.Gesetz Nr.2 eingesetzt haben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Dr. Otto Pfeffer
Dr. Hermann Heimerich
Dr.med. Wilhelm Hergt
Dr. Wolfgang Otto Georg Cartellieri
Dr. Hans Meuschel
Dr. Münzenberger, Justizrat

II

III

IV

1.
2.
3.

Dr. Heimerich

A b s c h r i f t

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der Firma
Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft"
mit beschränkter Haftung

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet:
Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung.

Der Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Verlages, insbesondere die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Korrespondenzen und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechts, ferner die Vermittlung von wissenschaftlichen Auskünften, Gutachten auf rechtlichem und sozialwirtschaftlichem Gebiet.

§ 3

Das Stammkapital betrug bei der Gründung der Gesellschaft RM 20.000.-- (zwanzigtausend Reichsmark).

Auf dieses Stammkapital hatten die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

1. Herr Dr. Otto P f e f f e r , Verleger
   in Heidelberg, Moltkestraße 22,
   in Höhe von RM 8.000.--
   (achttausend Reichsmark)

2. Herr Dr. Wilhelm H e r g t , Betriebsarzt
   in Ludwigshafen, Wöhlerstraße 13,
   in Höhe von RM 8.000.--
   (achttausend Reichsmark)

3. Herr Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h ,
   Rechtsanwalt in Heidelberg, Moltkestraße 33a,
   in Höhe von RM 4.000.--
   (viertausend Reichsmark)

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. Juni 1948, beurkundet vor Notariat Heidelberg IV, ist das Stammkapital um RM 10.000.-- (zehntausend Reichsmark), also auf RM 30.000.-- (dreißigtausend Reichsmark) erhöht worden.

Auf das erhöhte Stammkapital wurden folgende Stammeinlagen übernommen von

1. dem bisherigen Gesellschafter Dr.Dr. Hermann H e i m e r i c h in Höhe von RM 4.000.--
   (viertausend Reichsmark)

2. als neuem Gesellschafter Herrn Dr. Wolfgang C a r t e l l i e r i , Heidelberg,
   Moltkestraße 21, in Höhe von RM 4.000.--
   (viertausend Reichsmark)

3. als neuem Gesellschafter Herrn Dr. Hans M e u s c h e l , Kitzingen,
   Sulzfelderstraße 14, in Höhe von RM 2.000.--
   (zweitausend Reichsmark)

Die alten und die neuen Stammeinlagen sind bereits in bar voll geleistet worden.

§ 4

Herr Dr. Otto P f e f f e r stellt die ihm erteilte Lizenz der Militärregierung für das Unternehmen ohne besondere Entschädigung zur Verfügung. Soweit für die einzelnen Veröffentlichungen besondere Genehmigungen erforderlich sind, werden sie von Dr. Otto Pfeffer oder im Einvernehmen mit ihm von der Gesellschaft beantragt.

§ 5

Herr Dr. Cartellieri und Herr Dr. Meuschel sind verpflichtet, in dem Verlag der Gesellschaft gegen angemessenes Entgelt mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit kann sowohl in der Form einer Anstellung als auch eines lose genaltenen Dienst- oder Werkvertrages erfolgen.

Die Kündigung des Mitarbeiterverhältnisses eines Gesellschafters durch die Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

§ 6

Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluß. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der Veräußernde nachweist, daß er den betreffenden Geschäftsanteil oder Teile hiervon erfolglos den anderen Gesellschaftern 14 Tage vorher zur Erwerbung unter den gleichen Bedingungen angeboten hat, unter welchen die Abtretung an einen Dritten erfolgen soll.

Für die Geschäftsanteile, an die eine Sonderleistungspflicht geknüpft ist, ist eine Abtretung nur nach Maßgabe des § 7 möglich.

Solange die Teilung von Geschäftsanteilen eines verstorbenen Gesellschafters nicht stattgefunden hat, können mehrere Erben dieses Gesellschafters die Rechte aus seinem Geschäftsanteil nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Ist dieser Vertreter der Gesellschaft nicht angezeigt, so können Erklärungen der Gesellschaft an einen der Mitarben mit Wirkung für und gegen alle anderen Miterben erfolgen.

§ 7

Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluß Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit einziehen.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbes. die Pfändung des Geschäftsanteils, wenn diese nicht binnen 2 Monaten seit Erlaß des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird, jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt, wenn das Gericht zur Verwertung des Geschäftsanteils schreitet oder hinsichtlich der Ausübung der Stimmrechte irgendwelche Maßnahmen trifft.

Als wichtiger Grund gilt weiter, wenn ein Gesellschafter, der sich zu einer Sonderleistung (§ 5) verpflichtet hat, infolge der Beendigung seines Mitarbeiterverhältnisses aus irgendeinem Grunde dieser Sonderleistungspflicht nicht nachkommt. Eine vorübergehende Unterbrechung der Mitarbeit von nicht längerer Dauer als einem Jahr gilt nicht als Grund zur Einziehung des Geschäftsanteils, wenn nicht besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß mit einer Wiederaufnahme der Mitarbeit nicht mehr zu rechnen ist.

§ 4

Herr Dr. Otto T e t t e r setzt die im Protokoll
[illegible] zur Verlesung. Sowohl der [illegible]
werden sie von Dr. Otto Tetter und im Einvernehmen mit Dr.
von der Gesellschaft bestätigt.

§ 5

Herr Dr. [illegible] teilen mit Herr Dr. Neuschel sind verpflichtet, in den Verlag der Gesellschaft gegen angemessenes Honorar mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit kann sowohl in der Form einer Anstellung als auch eines Honorar- oder Werkvertrages erfolgen.

Die Kündigung des Mitarbeitervertrages [illegible] bedarf [illegible].

§ 6

Die Satzung und Änderung von Geschäftsanteilen oder von [illegible] eines solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluß. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der Veräußerer beabsichtigt, das [illegible] Geschäftsanteil oder Teile davon einem Gesellschafter oder [illegible] zu übertragen beabsichtigen. Im Falle von Erbfolge ist die Genehmigung [illegible].

§ 7

Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluß [illegible] mit Mehrheit einziehen.

Der Einziehung des betreffenden Geschäftsanteils bedarf es nicht, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ist wichtiger Grund nicht gegeben, die Einziehung des Geschäftsanteils, wenn dieser mehr als 2 Monaten seit [illegible] gepfändet ist, ist eine Anordnung nur noch Verpflichtung.

§ 8

Die Teilung von Geschäftsanteilen ist [illegible] zulässig. Sollen die Teilung von Geschäftsanteilen einer Person [illegible] werden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluß.

§ 9

Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluß [illegible] mit Mehrheit einziehen.

Der Einziehung des betreffenden Geschäftsanteils bedarf es nicht, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ist wichtiger Grund nicht gegeben, die Einziehung des Geschäftsanteils, wenn dieser mehr als 2 Monaten seit [illegible] gepfändet ist, ist eine Anordnung nur noch Verpflichtung.

§ 10

Die Teilung von Geschäftsanteilen ist [illegible] zulässig. Sollen die Teilung von Geschäftsanteilen einer Person [illegible] werden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluß.

Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, daß der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf einen anderen Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen wird.

In allen vorstehend genannten Fällen ist dem betroffenen Gesellschafter der auf seinen Geschäftsanteil entfallende Anteil an dem sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebenden Betriebsvermögen der Gesellschaft auszuzahlen. Liegt die letzte Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt der Einziehung länger als ein Jahr zurück, so ist der Geschäftsanteil von einem beiden Teilen genehmen Wirtschaftsprüfer auf den Stichtag des Ausscheidens nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung des Betriebsvermögens neu zu bewerten. Falls sich die Beteiligten über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen, soll er auf Antrag eines der Beteiligten von der Industrie- und Handelskammer Heidelberg benannt werden.

§ 8

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer für sich allein vertretungsberechtigt.

Solange ein Geschäftsführer auch Gesellschafter ist, kann seine Bestellung als Geschäftsführer nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

§ 9

In der Gesellschaft wird ein Verwaltungsrat aus den drei Gesellschaftern mit den größten Geschäftsanteilen gebildet, wobei mehrere Geschäftsanteile in einer Hand zusammenzurechnen sind. Besitzen von den für einen Sitz im Verwaltungsrat in Betracht kommenden Gesellschaftern mehrere einen gleich hohen Stammanteil, dann ist das höhere Lebensalter ausschlaggebend. Der Verwaltungsrat hat die Aufgaben und Befugnisse der Gesellschafterversammlung, soweit dies gesetzlich zulässig ist und es sich nicht handelt um Satzungsänderung, Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlußfassung über die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung, die Kündigung des Mitarbeiterverhältnisses eines Gesellschafters sowie die Fälle des § 6 und 7 des Gesellschaftsvertrags. Der Verwaltungsrat kann sich und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführern und bei Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen diese.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, sich über die Geschäftsführung und alle laufenden Geschäftsvorfälle zu informieren und persönlich die Bücher und Schriften der Gesellschaft jederzeit einzusehen.

Eine Änderung in den Personen der Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf weder der Anzeige an das Gericht noch der Bekanntmachung.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs ist von der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz nebst Verlust- und Gewinnrechnung aufzustellen.

Anlage zur Niederschrift vom 17. Juni 1948

Notariat Heidelberg IV

gez. Münzenberger, Justizrat

Dr. W. Siebert

(20b) Göttingen, den 14.6.48
Rohnsweg 2, b.Dr.Stutz

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

16. Juni 1948

Hochverehrter Herr Rechtsanwalt!

Von Herrn Dr. Otto erhalte ich einen Brief vom 11.d.M. Er behandelt vor allem die Frage der Bewertung der eingezogenen Geschäftsanteile. Herr Dr. Otto schlägt nach Rücksprache mit Ihnen doch vor, den anteiligen Einheitswert des Betriebsvermögens zugrunde zu legen. Auf Grund seiner Ausführungen möchte ich mitteilen, daß ich, wenn diese Frage jetzt endgültig zur Besprechung kommt, mit diesem Vorschlag einverstanden bin, weil ich naturgemäß die Verhandlungen an dieser Frage nicht scheitern lassen möchte.

Im übrigen warte ich also darauf, ob irgendwelche Vorschläge von Ihnen bzw. Herrn Dr. Otto oder Herrn Dr. Cartellieri an mich gelangen. Meine grundsätzliche Bereitwilligkeit, mich an den geplanten Vertragsabschlüssen und Anteilsübernahmen zu beteiligen, habe ich bereits Herrn Dr. Otto gegenüber zum Ausdruck gebracht. Daß diese Bereitwilligkeit bei mir erst nach Überwindung gewisser Bedenken erreicht wurde, habe ich Ihnen ja noch mündlich vortragen können, wobei mir Ihr freundliches Verständnis und Ihr ebenso freundliches Eingehen auf meine Wünsche meinen Entschluß wesentlich erleichtert haben.

Im übrigen blickt ja nun wohl jeder in Deutschland gespannt und geradezu gebannt auf die Währungsreform. Angesichts der in vieler Hinsicht leider recht unklaren Situation wirkten Ihre Ausführungen im Leitartikel des BB., die ich heute morgen las, umso erfrischender.und überzeugender. Hoffentlich werden sie allerseits Beachtung finden.

Mit verbindlichsten Empfehlungen, auch bitte an Ihre sehr verehrte Gattin und Ihr Fräulein Tochter,

Ihr
sehr ergebener

Siebert

Heidelberg , den 12.Juni 1948 .

Dr.O./M.
- 131 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft m.b.H.

Zu Ziff. 1.) der Notiz vom 7.6.1948 :

Ich habe mit Herrn Oberjustizrat Dr.C u r t a z Rücksprache genommen wegen der Formulierung des Kapitalerhöhungsbeschlusses und wegen der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages . Die Formulierung des Satzungsänderungsbeschlusses, der in notarieller Form erfolgen muss , kann dem Notar überlassen bleiben . Unsere Aufgabe wäre es nur , einen fertigen Gesellschaftsvertrag in der neuen Fassung zu entwerfen, der als Anlage zum Protokoll genommen und beschlossen wird . Nach der Praxis des Herrn Oberjustizrat Dr.Curtaz wird die Kapitalerhöhung im Gesellschaftsvertrage nur in der Form sichtbar, dass dem Paragrafen über das Stammkapital und die Stammeinlagen ein weiterer Absatz angefügt wird, etwa folgenden Wortlauts :

" Gemäss Beschluss der Gesellschafterversammlung vom ..... (notarielle Urkunde Nr. .....) ist das Stammkapital um RM 10.000.- auf RM 30.000.- erhöht worden . "

Die Verteilung der neuen Stammeinlagen kommt normalerweise nicht in den Gesellschaftsvertrag , da aber in unserem Falle mit den neuen Geschäftsanteilen Sonderpflichten verbunden werden , dürfte sich dies doch empfehlen.

Der angehängte Absatz müsste also folgenden weiteren Wortlaut haben :

" Zur Übernahme der neuen Stammeinlagen wurden zugelassen :

1.) der Gesellschafter Dr.dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h , Rechtsanwalt in Heidelberg, Moltkestrasse 33a

mit einer neuen Stammeinlage in Höhe von RM 4.000.-

2.) folgende neuen Gesellschafter :

a) Dr.Wolfgang C a r t e l l i e r i, Heidelberg , Moltkestrasse 21

mit einer Stammeinlage in Höhe von " 2.000.-

b) Dr.Hans M e u s c h e l ,Mainbernheim bei Kitzingen ,

mit einer Stammeinlage in Höhe von " 2.000.-

c) Prof.Dr.Wolfgang S i e b e r t in Göttingen, Rohnsweg 2 ,

mit einer Stammeinlage in Höhe von " 2.000.-

Diese neuen Stammeinlagen sind je zur Hälfte in bar sofort einzuzahlen . "

Hierzu ist zu bemerken, dass die neuen Stammeinlagen und die dadurch gebildeten Geschäftsanteile ein selbständiges rechtliches Schicksal haben . Es ist daher nicht möglich , bisher auf die alten Stammeinlagen geleistete Einzahlungen bei der Einzahlung auf die neuen Stammeinlagen zu berücksichtigen .

Die von den neuen Gesellschaftern zu übernehmenden Sonderpflichten wären entweder in einem § 3a zu regeln, oder in einem weiteren Absatz des § 3. Hierfür schlage

ich folgende Formulierung vor :

" (1) Die neuen Gesellschafter : Dr. Cartellieri, Dr.Meuschel und Dr.Siebert sind verpflichtet, in dem Verlag der Gesellschaft gegen angemessenes Entgelt mitzuarbeiten . Diese Mitarbeit kann sowohl in der Form einer Anstellung als auch eines lose gehaltenen Dienstvertrages erfolgen .

(2) Die Kündigung des Mitarbeiterverhältnisses eines Gesellschafters bedarf eines Gesellschafterbeschlusses . "

Falls diese Regelung in einem besonderen Paragrafen vorgesehen wird, empfehle ich die Überschrift : " Sonderleistungspflicht ". Es müssten dann aber auch alle anderen Paragrafen nachträglich mit Überschriften versehen werden, was bisher nicht der Fall ist .

Es ist bedenklich, auf einen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter abzuschliessenden Vertrag zu verweisen . Dies ginge nur dann, wenn der Vertrag als Bestandteil der notariellen oder gerichtlichen Urkunde erscheinen würde . Denn durch den besonderen Dienstvertrag können nur obligatorische Beziehungen erwachsen, sodass die Verpflichtung aus dem Separatvertrage nicht mit der Übertragung des Geschäftsanteils als notwendige Folge auf den Erwerber übergehen würde . Die Verpflichtung muss soweit in dem Gesellschaftsvertrage enthalten sein , dass dieser alle wesentlichen Bestandteile derselben enthält . Es kann aber genügen , wenn die Gesellschaft einen festen Rahmen für die Verpflichtung aufstellt , innerhalb dessen dann im einzelnen genauere Ausgestaltung der übernommenen Verpflichtung in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise stattfinden soll und kann . Es kommt eben darauf an , die Grenze zwischen dem " festen Rahmen " und der vom Reichsgericht ver-

worfenen " schrankenlosen Unterwerfung " des Gesellschafters und späterer Beschlüsse der Gesellschaft , die die Verpflichtung des einzelnen Gesellschafters festlegen , zu finden . Diese Grenze ist im allgemeinen flüssig, im vorliegenden Falle dürften aber keine Bedenken bestehen , dass eine " schrankenlose Unterwerfung " anzunehmen sei . (Rechtsprechung : RGZ 79, 333; 87, 266 ; zur granzen Frage habe ich mich an die Ausführungen von H a c h e n b u r g in seinem Kommentar Anm- 25 zu § 3 angelehnt) .

Zu Ziff.2.) , zweite Hälfte :

Ich habe mir überlegt, ob man nicht besser einen allgemeinen Einziehungsparagrafen in den Gesellschaftsvertrag hineinnimmt, der etwa folgendermassen aussieht :

" Einziehung von Geschäftsanteilen :

(1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit einziehen .

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung bedarf es nicht, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt die Pfändung des Geschäftsanteils, wenn diese nicht binnen zwei Monaten seit Erlass des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird, jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt, wenn das Gericht zur Verwertung des Geschäftsanteils schreitet oder hinsichtlich der Ausübung der Stimmrechte irgendwelche Massnahmen trifft .

Als wichtiger Grund gilt weiter, wenn ein Gesellschafter, der sich zu einer Sonderleistung verpflichtet hat, infolge Beendigung seines Mitarbeiterverhältnisses aus irgendeinem Grunde dieser Sonderleistungspflicht nicht nachkommen . Eine vorübergehende Unterbrechung der Mitarbeiter von nicht längerer Dauer als einem Jahr gilt nicht als Grund zur Einziehung des Geschäftsanteils , wenn nicht besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Wiederaufnahme der Mitarbeit nicht mehr zu rechnen ist .

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschliessen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf einen anderen Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen wird .

In allen Einziehungsfällen ist dem betroffenen Gesellschafter der auf seinen Geschäftsanteil entfallende Anteil an dem sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebenden Betriebsvermögen der Gesellschaft auszuzahlen . Liegt die letzte Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt der Einziehung länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem beiden Teilen genehmen Wirtschaftsprüfer auf den Stichtag des Ausscheidens nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung des Betriebsvermögens neu zu bewerten . "

Was die Bewertungsfrage anbetrifft , so verweise ich darauf, dass Herr Prof. Siebert Bedenken gegen eine Abfindung nach der Vermögensteuerbilanz geäussert hat . Er hält eine besondere Abfindungsbilanz, in der die

stillen Reserven aufgelöst werden, deshalb für angemessen , " weil ja gerade die Gesellschafter , die in den Abteilungen Wirtschaft -, Steuer- und Sozialrecht tätig geworden sind , den Wert der stillen Reserven wesentlich mitbegründet haben . " Herr Dr.Cartellieri äusserte die Vermutung , dass Herr Prof. Siebert, der grundsätzlich zur Übernahme eines Geschäftsanteils zögernd eingestellt ist, durch die Zugrundelegung des steuerlichen Einheitswerts bedenklich gestimmt werden könnte . Ich habe ihm einstweilen geschrieben , dass die stillen Reserven in etwa bei der Bewertung nach vermögensteuerlichen Grundsätzen stärker berücksichtigt würden , als bei der Körperschaftsteuerbilanz. Hierzu wird sich notfalls noch Dr.Meuschel äussern können.

Zu Ziff. 3.) :

Dieser Gesichtspunkt ist in der neuen Formulierung des Einziehungsparagrafen, den ich hinter den § 5 (Abtretung von Geschäftsanteilen) als § 5a einzustellen empfehle , berücksichtigt .

Zu Ziff. 4.) :

Wegen der Befugnisse des Verwaltungsrats habe ich auch mit Herrn Oberjustizrat Dr. Curtaz gesprochen . Er äusserte gefühlsmässige Bedenken gegen die völlige Aushöhlung der Gesellschafterversammlung , wenn man alle ihre Befugnisse dem Verwaltungsrat überträgt . Er behielt sich allerdings eine eingehende rechtliche Prüfung für den Fall vor , dass wir seine endgültige Stellungnahme wünschen . Er meinte , das gewünschte Ergebnis könne man doch leichter durch eine Stimmrechtsvollmacht erreichen. Hiergegen habe aber ich gefühlsmässige Bedenken, da eine solche Vollmacht unwiderruflich sein müsste und gegen die guten Sitten verstossen könnte . Ich glaube aber, dass

man auch die Bedenken des Herrn Dr. Curtaz zerstreuen könnte, wenn man der Gesellschafterversammlung ausser der Genehmigung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Gewinnverteilung und Verlustdeckung auch noch die Beschlussfassung über Satzungsänderungen vorbehalten würde . Man kann dann so argumentieren, dass die Gesellschafterversammlung mit satzungsändernder Mehrheit auch die Befugnisse des Verwaltungsrats wieder einschränken oder beseitigen kann .

Es ist rechtlich möglich , von vorneherein bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrats vorzusehen und die Wahl auszuschliessen (H a c h e n b u r g , Anm.9 zu § 52 GmbH-Ges.) . Ebenso ist es ohne weiteres möglich , dem Verwaltungsrat Informationsrechte und Weisungsbefugnisse zu geben . Man kann auch ein Widerspruchsrecht gegen einzelne Geschäftshandlungen vorsehen oder ihn ermächtigen , für sich und die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung aufzustellen , in der dann des näheren zu regeln wäre , in welchen Fällen die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen hat, während in allen übrigen Fällen dem Verwaltungsrat nur ein Widerspruchsrecht zusteht , durch das unter Umständen allerdings Geschehenes nicht mehr rückgängig gemacht werden kann . Auch ein Geschäftsführer kann Mitglied des Verwaltungsrats sein , aber nicht alle Geschäftsführer und nicht der einzige Geschäftsführer (H a c h e n b u r g , Anm. 48 zu § 52 GmbH-Gesetz) .

Für die Regelung des Verwaltungsrats schlage ich folgende Formulierung vor :

" (1) In der Gesellschaft wird ein Verwaltungsrat gebildet , der aus denjenigen drei Gesellschaftern besteht, die die grössten Geschäftsanteile besitzen, wobei mehrere Geschäftsanteile in einer Hand zusammenzurechnen sind . Besitzen von den für einen Sitz im Verwaltungsrat in Betracht kommenden Gesellschaftern mehrere einen gleich-hohen Stammanteil, dann ist das höhere Lebensalter ausschlaggebend .

(2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgaben und Befugnisse der Gesellschafterversammlung, soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit es sich nicht um Satzungsänderungen und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung handelt. Der Verwaltungsrat kann sich und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführern und bei der Führung von Rechtsstreiten gegen diese . "

Von einer allgemeinen Bezugnahme auf die Regelung des Aufsichtsrats bei der AG. habe ich Abstand genommen , da hierdurch der Eintritt eines Geschäftsführers in den Verwaltungsrat gefährdet werden könnte . Ich habe deshalb die Aufgaben und Befugnisse im einzelnen gereglt . Aus der Zuweisung sämtlicher Befugnisse der Gesellschafterversammlung ergibt sich ohne weiteres, dass der Verwaltungsrat der Geschäftsführung Weisungen geben kann . Man

könnte lediglich noch daran denken, das Informationsrecht etwas näher zu regeln , insbesondere dahin , dass jedes einzelne Verwaltungsratmitglied sich informieren darf. Dies ist nämlich normalerweise nicht der Fall ; es kann nur der Verwaltungsrat als Organ Informationen einziehen . Wenn in einem konkreten Falle ein Beschluss nicht zustande kommt , kann das einzelne Mitglied keine Sonderaktion einleiten . Ich schlage folgende Formulierung vor :

" Jedes Verwaltungsratmitglied hat das Recht, sich über die Geschäftsführung und alle laufenden Geschäftsvorfälle zu informieren und persönlich die Bücher und Schriften der Gesellschaft jederzeit einzusehen . "

Herrn Dr.Heimerich zur gefl. Kenntnisnahme .

Ausfertigung

Geschehen zu Heidelberg am siebten Juni Neunzehnhundertsechsundvierzig
- 7. Juni 1946 -
Vor dem Notariat Heidelberg I.

Gegenwärtig: Oberjustizrat Dr.Curtaz in Heidelberg als Notar.

Anwesend sind :

1.Herr Dr.Otto Pfeffer,Verleger in Heidelberg,Moltkestrasse 22,

2.Herr Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich,Rechtsanwalt in Heidelberg,Moltke=strasse 33 a,

beide dem Notar persönlich bekannt und voll geschäftsfähig.

Herr Dr.Heimerich handelt für sich und gleichzeitig als Bevollmächtigter fürmHerrn Dr.med.Wilhelm Hergt,wohnhaft in Ludwigs=hafen a.Rh.,Woehlerstrasse 13 laut in Urschrift vorliegender beglau=bigter Vollmacht vom 10.IV.ds.Js.

Die Erschienenen erklären zur Beurkundung :

I. Gesellschaftsvertrag.

Wir errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Massgabe der im angeschlossenen Gesellschaftsvertrag niedergelegten näheren Bestimmungen unter derbFirma

Verlagsgesellschaft " Recht und Wirtschaft " mit be=schränkter Haftung

mit Sitz in Heidelberg.

Die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Nieder=schrift und wurde auf Vorlesen genehmigt.

Hiernach übernehmen auf das Stammkapital in Höhe von RM. 20.000.-- die Gesellschafter die in der Anlage verzeichneten Stamm=einlagen und zwar

1.Herr Dr.Pfeffer in Höhe von	RM.	8000.--;
2.Herr Dr.Hergt in Höhe von	RM.	8000.--;
3.Herr Dr.Heimerich in Höhe von	RM.	4000.--.

Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten.Von jeder Stammeinlage ist je ein Viertel vor Anmeldung der Gesellschaft in bar einzuzahlen.Im übrigen wird auf die Anlage Bezug genommen.

II. Gesellschafterversammlung.

Hierauf treten die Gesellschafter zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und fassen einstimmig folgende Beschlüsse :

1. Zu Geschäftsführern werden bestellt : die Gesellschafter Herr Dr.Otto Pfeffer,Verleger in Heidelbergm Moltkestrasse 22 und Herr Dr.Heinz Naupert,Dipl.Volkswirt in Heidelberg,Kleinschmidtstr.44.

Jeder der Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesell=
schaft befugt.

2. Zum Prokuristen wird bestellt : Fräulein Susanne Heimerich, Dipl.
Volkswirt in Heidelberg, Moltkestrasse 33 a.

3. Die Geschäftsführer werden beauftragt, die Genehmigung der Militär=
regierung zur Gründung und Eintragung der Gesellschaft in das Han=.
delsregister herbeizuführen und die erforderlichen Anmeldungen zu
bewirken.

Schluss.

1. Die Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft.

2. Auf Grund der A.V.Nr.1 zu Mil.Reg.Gesetz Nr.2 erklären die Erschie=
nenen, und zwar Herr Dr.Heimerich für sich und zugleich für seinen
Vollmachtgeber Herrn Dr.Herat nach Belehrung :
Wir versichern an Eidesstatt, dass nach unserem besten Wissen und
Gewissen unsere heutigen Rechtshandlungen weder die Übertragung
von Rechten, Ansprüchen, Besitz oder Eigentum, das einer Person ge=
hört, deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt ist, noch
eine Geldzahlung durch eine solche Person, noch die Verminderung
oder Beeinträchtigung des Wertes solchen Vermögens zur Folge haben
werden.

3. Ausfertigungen erhalten : die Gesellschaft, die Gesellschafter, das
Registergericht und die Militärregierung, sämtliche zu Hd. der Gesell=
schaft, ferner das Finanzamt.

Hierüber diese Niederschrift,
die auf Vorlesen von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem
Notar eigenhändig unterzeichnet wurde, wie folgt :

gez. Dr. Otto Pfeffer
gez. Dr. Hermann Heimerich
gez. Dr. Curtaz
Oberjustizrat.

I H.868/46

Die Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit der beim
Amtsgericht Heidelberg zu verwahrenden Urschrift wird beurkundet.
Heidelberg, den 17. Juli 1946
Notariat Heidelberg I :

Oberjusti[illegible]

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft"

mit beschränkter Haftung.

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet

Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung.

Der Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Verlages, insbesondere die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Korrespondenzen und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechts, ferner die Vermittlung von wissenschaftlichen Auskünften und Gutachten auf rechtlichem und sozialwissenschaftlichem Gebiet.

§ 3

Das Stammkapital beträgt RM 20.000.— (in Worten zwanzigtausend Reichsmark).

Auf dieses Stammkapital übernehmen

Herr Dr. Otto P f e f f e r, Verleger in Heidelberg, Moltkestr. 22 eine Stammeinlage in Höhe von RM 8.000.—

Herr Dr. Wilhelm H e r g s t, Betriebsarzt in Ludwigshafen, Wöhlerstr. 13 eine Stammeinlage in Höhe von RM 8.000.—

Herr Dr. Dr. h.c. Hermann H e i m e r i c h, Rechtsanwalt in Heidelberg, Moltkestr. 33a eine Stammeinlage in Höhe von RM 4.000.—

./.

Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten. Von jeder Stammeinlage ist je ein Viertel vor Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister in bar einzuzahlen.

§ 4

Dr.Otto P f e f f e r stellt die ihm erteilte L i z e n z der Militärregierung für das Unternehmen ohne besondere Entschädigung zur Verfügung. Soweit für die einzelnen Veröffentlichungen besondere Genehmigungen erforderlich sind, werden sie von Dr. Otto P f e f f e r oder im Einvernehmen mit ihm von der Gesellschaft beantragt.

§ 5

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines der Gesellschaft
solchen bedarf der Genehmigung durch Gesellschafterbeschluss. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der Veräussernde nachweist, dass er den betreffenden Geschäftsanteil oder Teile hiervon erfolglos den anderen Gesellschaftern 14 Tage vorher zur Erwerbung unter den gleichen Bedingungen angeboten hat, unter welchen die Abtretung an einen Dritten erfolgen soll.

§ 6

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, dann ist jeder Geschäftsführer für sich allein vertretungsberechtigt.

Solange ein Geschäftsführer auch Gesellschafter ist, kann
stellung als Geschäftsführer nur aus einem wichtigen
rufen werden.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.Dezember 1946.

§ 8

In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Über die Feststellung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und über die Verwendung des Reingewinns beschliesst die Gesellschafterversammlung.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, von dem etwa auszuschüttenden Jahresgewinn nach Deckung der hierauf entfallenden Einkommensteuer solange jeweils 50 % der Gesellschaft zu belassen, bis seine Stammeinlage voll einbezahlt ist.

Heidelberg, den 7.Juni 1946.

Anlage zur Niederschrift des
Notariats Heidelberg I vom 7.Juni 1946
gez.Dr.Otto Pfeffer
gez.Dr.Hermann Heimerich
gez.Dr.Curtaz
Oberjustizrat.

Abschrift.

Dr.med.Wilhelm Hergt

Ludwigshafen a.Rh., 10.April 1946
~~Heidelberg~~
Woehlerstr.13.

V o l l m a c h t.

Ich bevollmächtige hiermit Herrn Dr.jur.Dr.h.c.Hermann Heimerich in Heidelberg, mit meiner Vertretung bei der Gründung einer G.m.b.H., deren Firma voraussichtlich Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H. lauten wird. Gleichzeitig übergebe ich Herrn Dr.Heimerich meine Stimme für die aus Anlass der Gründung der Gesellschaft stattfindenden Gesellschafterversammlung.

gez.Dr.W.Hergt.

Urk.R.Nr. 1165 Dr.A.

Ich beglaubige hiermit die vorstehende Unterschrift von Herrn Dr.med.Wilhelm H e r g t, wohnhaft in Ludwigshafen a.Rhein, Woehlerstrasse Nr.13.

Ludwigshafen a.Rhein, den 11.April 1946

(Siegel) gez.Unterschrift

Notar.

Beglaubigung.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der der Urkunde vom 7.Juni 1946 angeschlossenen Urschrift wird beglaubigt.

Heidelberg, den 17.Juli 1946

Notariat Heidelberg I :

Oberjustizrat.

Amtsgericht Heidelberg
Abt. für Registersachen.

Heidelberg, den 13.1.1947.

17. Jan. 1947

Betr. Firma Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg.

Sie werden ersucht an einem der nächsten Tage hier vorzusprechen.

Justizoberinspektor als Rechtspfleger.

Amtsgericht Heidelberg

H 1/9

Ba[illegible]ches Amtsgericht
Heidelberg
Seminarstraße
Fernsprecher 5554

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften das untenstehende Aktenzeichen anzugeben.

Postkarte

Gebühr bezahlt

Aktenzeichen:

An
Herrn
Rechtsanwalt Dr. Otto

in Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE KREIS HEIDELBERG

Postanschrift: Heidelberg
Bergheimer Straße 147
(Im Verwaltungsgebäude Landfried)

Fernruf: 4972

Besuchszeit: 9—12 Uhr
mit Ausnahme vom Samstag

Herren

Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt u.Steuerberater

Dr.Heinz G.C.Otto
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g

Neuenheimer-Landstrasse 4

24. Jan. 1947

Ihre Zeichen Dr.O./S.-131- Ihre Nachricht vom 9.1. Unsere Zeichen M/du Tag 22.1.47

Betr. Eintragung der Firma Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" m.b.H.in Heidelberg, Hauptstrasse 45.

Die gewünschte Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie der uns überlassene Registerakt wird anbei überreicht.

Anbei: Beilagen.

Fr. H a a s
Leiter d.Amtes

2000 946 HöH

21

Herren

Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt u.Steuerberater

Dr.Heinz G.C.Otto
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g

Neuenheimer-Landstrasse 4

Dr.O./S.-131- 9.1. M/du 22.1.47

Eintragung der Firma Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" m.b.H.in Heidelberg, Hauptstrasse 45.

Die gewünschte Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie der uns überlassene Registerakt wird anbei überreicht.

Anbei: Beilagen.

Fr. H a a s
Leiter d.Amtes

R 2

Herren

Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt u.Steuerberater

Dr.Heinz G.C.Otto
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstrasse 4

Dr.O./S.-131- 9.1. M/du 22.1.47

Eintragung der Firma Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" m.b.H.in Heidelberg, Hauptstrasse 45.

Die gewünschte Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie der uns überlassene Registerakt wird anbei überreicht.

Anbei: Beilagen.

Fr. H a a s
Leiter d.Amtes

$$\int$$

Heidelberg, 7. Juni 1948
Dr.H./Kr.
HZ

Auf Grund des heutigen Beschlusses der Gesellschafter-versammlung Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft m.b.H. wird der Gesellschaftsvertrag vom 7.6.1946 wie folgt geändert:

1). Das in § 3 benannte Stammkapital von RM 20.000.- wird auf RM.30.000.- erhöht. Von dem Erhöhungsbetrage zu RM 10.000.- übernehmen

a) der Gesellschafter Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m é r i c h Rechtsanwalt in Heidelberg, Moltkestr. 33a eine Stammeinlage in Höhe von RM 4.000.--

b) Dr. Wolfgang C a r t e l l i e r i in Heidelberg, Moltkestr. 21, eine Stammeinlage in Höhe von RM 2.000.-

c) Dr. Hans M e u s c h e l , Mainbernheim bei Kitzingen, eine Stammeinlage in Höhe von RM 2.000.-

d) Prof.Dr.Wolfgang S i e b e r t in Göttingen, Rohnsweg 2 , eine Stammeinlage in Höhe von RM 2.000.--.

Die Stammeinlagen und zwar auch die neuen Stammeinlagen sind je zur Hälfte in bar sofort einzuzahlen, soweit die Hälfte der Stammeinlage noch nicht geleistet ist.

§ 3a

2). Die neuen Gesellschafter Dr. Cartellieri, Dr. Meuschel und Dr. Siebert sind verpflichtet, nach Massgabe einer Vereinbarung mit der Gesellschaft für diese gegen angemessenes Entgelt tätig zu sein. (Mitarbeits-Gesellschafter)

Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Gesellschafters bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

Im Falle der Beendigung dieses ~~Dienst- oder~~ Mitarbeiterverhältnisses aus irgendeinem Grunde kann deren Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschliessen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf einen anderen Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen wird.

Ausscheidende Gesellschafter erhalten als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil den anteiligen steuerlichen Einheitswert des Betriebsvermögens.

Eine vorübergehende Unterbrechung der ~~Dienstleistung~~ von nicht längerer Dauer als einem Jahr gilt nicht als Grund zur Einziehung des Geschäftsanteils.

3). Bei Pfändung von Geschäftsanteilen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Einziehung der gepfändeten Geschäftsanteile erfolgen und zwar gegen Zahlung des anteiligen steuerlichen Betriebsvermögens der Gesellschaft.

4). Es wird bei der Gesellschaft ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat besteht aus denjenigen 3 Gesellschaftern, die die höchsten Stammanteile besitzen. Besitzen von den ~~hier~~ in Betracht kommenden Gesellschaftern mehrere einen gleich hohen Stammanteil, so ~~entscheidet für den Sitz im Verwaltungsrat~~ das höhere Lebensalter ~~Er~~ hat die Geschäftsführung zu überwachen und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Geschäftsführern.

Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben der Gesellschafterversammlung ~~wahr~~, soweit es sich nicht um die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschlüsse über die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung handelt.

Heidelberg, 7. Juni 1948
Dr.H./Kr.
HZ

Auf Grund des heutigen Beschlusses der Gesellschafter-versammlung Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft m.b.H. wird der Gesellschaftsvertrag vom 7.6.1946 wie folgt geändert:

1). Das in § 3 benannte Stammkapital von RM 20.000.- wird auf RM 30.000.- erhöht. Von dem Erhöhungsbetrage zu RM 10.000.- übernehmen

a) der Gesellschafter Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h Rechtsanwalt in Heidelberg, Moltkestr. 33a eine Stammeinlage in Höhe von RM 4.000.--

b) Dr. Wolfgang C a r t e l l i e r i in Heidelberg, Moltkestr. 21, eine Stammeinlage in Höhe von RM 2.000.-

c) Dr. Hans M e u s c h e l , Mainbernheim bei Kitzingen, eine Stammeinlage in Höhe von RM 2.000.-

d) Prof.Dr.Wolfgang S i e b e r t in Göttingen, Rohnsweg 2 , eine Stammeinlage in Höhe von RM 2.000.--.

Die Stammeinlagen und zwar auch die neuen Stammeinlagen sind je zur Hälfte in bar sofort einzuzahlen, soweit die Hälfte der Stammeinlage noch nicht geleistet ist.

2). Die neuen Gesellschafter Dr. Cartellieri, Dr. Meuschel und Dr. Siebert sind verpflichtet, nach Massgabe einer Vereinbarung mit der Gesellschaft für diese gegen angemessenes Entgelt tätig zu sein.

Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Gesellschafters bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

Im Falle der Beendigung dieses Dienst- oder Mitarbeiterverhältnisses aus irgendeinem Grunde kann deren Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschliessen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf einen anderen Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen wird.

Ausscheidende Gesellschafter erhalten als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil den anteiligen steuerlichen Einheitswert des Betriebsvermögens.

Eine vorübergehende Unterbrechung der Dienstleistung von nicht längerer Dauer als einem Jahr gilt nicht als Grund zur Einziehung des Geschäftsanteils.

3). Bei Pfändung von Geschäftsanteilen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Einziehung der gepfändeten Geschäftsanteile erfolgen und zwar gegen Zahlung des anteiligen steuerlichen Betriebsvermögens der Gesellschaft.

4). Es wird bei der Gesellschaft ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat besteht aus denjenigen 3 Gesellschaftern, die die höchsten Stammanteile besitzen. Besitzen von den hier in Betracht kommenden Gesellschaftern mehrere einen gleich hohen Stammanteil, so entscheidet für den Sitz im Verwaltungsrat das höhere Lebensalter.

Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Geschäftsführern.

Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben der Gesellschafterversammlung wahr, soweit es sich nicht um die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschlüsse über die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung handelt.

Heidelberg, den 29. Mai 1948.
Dr.H,/S.

1.) Auszug aus der Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung der Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH. am Freitag den 28.5.48.

Ziff. 4: Erhöhung des Gesellschaftskapitals.

Die Gesellschafter sind sich darin einig, daß das Gesellschaftskapital um RM 10 000.--, also von RM 20 000.-- auf RM 30 000.--, erhöht werden soll. Von dem Erhöhungsbetrag zu RM 10 000.-- sollen zur Zeichnung angeboten werden Herrn Dr. Heimerich RM 4 000.-- und den Herren Dr. Cartellieri, Dr. Meuschel und Prof. Siebert je RM 2 000.--. Hinsichtlich der Herren Dr. Cartellieri, Dr. Meuschel und Prof. Siebert soll vereinbart wertden, daß sie Gesellschafter nur für die Dauer ihrer regelmäßigen Tätigkeit für den Betriebs-Berater bzw. für den Verlag bleiben können. Scheiden sie aus irgendwelchem Grunde aus einer solchen dauernden Tätigkeit aus, so müssen sie ihren Geschäftsanteil zurückgeben. Entweder muß dann dieser Geschäftsanteil eingezogen werden, oder er kann von den anderen Gesellschaftern im gleichen Verhältnis ihrer Anteile übernommen werden. Der ausscheidende Gesellschafter erhält für seinen Gesellschaftsanteil den Wert, der auf Grund einer Vermögenssteuerbilanz festgestellt ist.

Die Gesellschafterversammlung wird sich dann künftig aus 6 Gesellschaftern zusammensetzen, jedoch ist vorgesehen, daß die drei Hauptgesellschafter Dr. Pfeffer, Dr. Hergt und Dr. Heimerich einen Verwaltungsrat bilden und

daß diesem Verwaltungsrat wesentliche Befugnisse eingeräumt werden. Die Gesellschafterversammlung soll sich in der Hauptsache darauf beschränken, die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechung zu prüfen und über Gewinnverteilung bzw. Verlustdeckung Beschluß zu fassen.

Der unter der Kanzlei Dr. Heimerich - Dr. Otto zu entwerfende neue Gesellschaftsvertrag soll zunächst unter den Herren Dr. Pfeffer, Dr. Hergt und Dr. Heimerich besprochen werden. Es soll im neuen Gesellschaftsvertrag noch vorgesehen werden, daß jeder Gesellschafter die Hälfte seines Gesellschaftsanteils einzubezahlen hat.

2.) Herrn Dr. O t t o mit der Bitte um möglichst schleunige Bearbeitung. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages soll möglichst noch im Laufe der nächsten Woche notariell vollzogen werden. Herr Dr. Meuschel wird voraussichtlich in der nächsten Woche noch hier sein. Herrn Prof. Siebert habe ich veranlaßt, Herrn Cartillieri notarielle Vollmacht zu geben. Evtl. muß auch Herr Meuschel Herrn Cartellieri eine solche Vollmacht erteilen.

44.

Kg. 17. Mz. 27.IV.48 Ur

An Herrn Dr. Otto !

In der Angelegenheit unseres Verlages habe ich mit Herrn Kieffer Rücksprache genommen, Da sich ein Verlust herausgestellt hat~~te~~ ~~und~~, haben wir von einer Anerkennung der GmbH. in der Zeit vom 1.3. - 7.6.1946 abgesehen. Herr Kieffer teilte mir bei dieser Gelegenheit mit, dass man sich bei der Gründung einer GmbH. gegenüber dem Finanzamt in der Weise sichern könne, dass man diesem die Gründungsabsicht mitteilt und den notariellen Vertrag in Aussicht stellt. Dies setzt voraus, dass die Gründung bestimmt vollzogen wird, die endgültige Formulierung und der notarielle Abschluss des Vertrages sich aber noch hinauszögert.

Heidelberg, den 26.4.1948
H/B.

Ich bin heute mit Fr. L. nochmals auf dem F. A. gewesen. Herr Kieffer war jetzt, mit steuerl. Rücksichtnahme einverstanden, da wir nachgewiesen haben, daß wir im März 1946 den Entwurf eines Ges. Vertr. vorlag. 27.4.48. Lg.

Für Überweisung durch die

DEUTSCHE BANK 523/7

Gutschrift

Für Vermerke der kontoführend. Bank

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben Wert 14. MRZ RM 651.50

wörtlich sechshunderteinundfünfzig 50/100 //////

An

RAe. Dr. Reinhardt Dr. Otto, Heidelberg, Hebenheimer-
Landstr. 4

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Deutsche Bank Fil. Heidelber 242 6 13 III. 47 1

6389

wegen

betr. Gesellschaftsvertrag u. Registereintr. unserer
Firma ins Handelsregister

auftrag: Recht-u. Wirtschaft Verlags G.m.b.H.

Kontonummer 14151 Heidelberg, Hauptstr. 45

Für Vermerke der Bank

DEUTSCHE BANK
FILIALE HEIDELBERG

13. März 1947

Für die Kontrolle:

Fzw. 457/III HVA

Heidelberg, den 6. März 1947
Dr.O./U.

N o t i z

Betrifft: Lizenz.
Konferenz mit Herrn Dr. P f e f f e r.

Ich habe Herrn Dr. Pfeffer darauf hingewiesen, daß unter Ziff. 2 d der Lizenzurkunde bestimmt sei, daß keine andere Person, als die in diesem Gesuch genannte,finanziell an dem Geschäftsunternehmen beteiligt sein dürfe und daß gemäss Ziff.3 ~~der~~ die Lizenz nicht übertragbar sei.

Herr Dr. Pfeffer antwortete mir hierauf, daß sich die Bestimmung zu Ziff.2 d nur auf dem im Kopf der Urkunde benannten Jedermann-Verlag beziehe. An diesem könne er keine andere Person finanziell beteiligen. Auf den Verlag „Recht und Wirtschaft" beziehe sich dies nicht. Eine Übertragung der Lizenz auf den Verlag „Recht und Wirtschaft" liege nicht vor, da er, als der Lizenzträger, ja Gesellschafter des Verlages sei.

Auf meine Frage, ob Herr Dr. Pfeffer Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Auffassung besitze, antwortete er, daß dies allgemein so gehandhabt werde.

Unter diesen Umständen bin ich der Auffassung, daß wir unserer Aufklärungspflicht in Bezug auf die befugte Ausübung der Lizenz laut anliegender Foto-Kopie Genüge getan haben.

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme.

K. d. 17.3.
U.

Zum Akte Recht u.Wirtschaft.

Anlage.
XIII, 47 a

Betrifft: Lizenz.

Wir bestätigen Ihnen hiermit, daß wir mit Herrn Dr. Pfeiffer folgende Vereinbarung getroffen haben:

Herr Dr. Pfeiffer stellt uns für die Dauer von 5 Jahren das ausschließliche Recht zur Herstellung von Foto-Kopien seiner Patentschrift "Recht und Wirtschaft" zur Verfügung. Wir werden diese Kopien zum Selbstkostenpreis herstellen und an Herrn Dr. Pfeiffer zum Verkaufspreis von DM 10,- je Exemplar abgeben. Herr Dr. Pfeiffer wird uns bei der Verbreitung dieser Kopien in jeder Weise unterstützen. Insbesondere wird er uns Anschriften von Interessenten zur Verfügung stellen und uns bei Anfragen nach dem Werk unterstützen.

Wir werden Herrn Dr. Pfeiffer jährlich über den Umfang der Verbreitung dieser Kopien Rechenschaft geben und ihm 10 % des Reingewinns überweisen.

Herr Dr. Pfeiffer versichert, daß er keine anderen Personen oder Firmen das Recht zur Herstellung von Kopien seiner Patentschrift "Recht und Wirtschaft" übertragen hat.

Wir werden Herrn Dr. Pfeiffer jährlich über den Umfang der Verbreitung dieser Kopien Rechenschaft geben und ihm 10 % des Reingewinns überweisen.

Herr Dr. Pfeiffer versichert, daß er keine anderen Personen oder Firmen das Recht zur Herstellung von Kopien seiner Patentschrift "Recht und Wirtschaft" übertragen hat.

Mit meiner Unterschrift, so Herr Dr. Pfeiffer, anerkennen Sie die Richtigkeit dieser Mitteilung und bestätigen, daß alles allgemein so Rechtskraft werde.

Unter diesen Umständen bin ich der Auffassung, daß wir

Betrifft: Lizenz.

KONZERN mit Herrn Dr. P f e i f f e r.

Herrn Dr. H e i m e r i c h
zur Kenntnisnahme.

Zum Akte Recht u. Wirtschaft.

MILITARY GOVERNMENT-GERMANY

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND

INFORMATION CONTROL - NACHRICHTENKONTROLLE

LICENSE

ZULASSUNG

US-W-1058

1. Subject to the conditions set forth in Paragraph 2, the following-named person

1. Gemäß den im Paragraph 2 festgesetzten Bedingungen ist die folgende Person

Dr. Otto Pfeffer
(Jedermann Verlag)
Heidelberg, Hauptstraße 45

hereinafter referred to as "licensee" is authorized to engage in the following activities:

welche im nachfolgenden als „Zulassungsinhaber" bezeichnet werden, autorisiert, folgende Tätigkeit auszuführen:

Books and Magazines

Bücher und Zeitschriften

2. This license is granted subject to the following conditions:

2. Diese Zulassung ist unter folgenden Bedingungen erteilt:

a) That all laws, ordinances, regulations and instructions of Military Government are complied with.

a) Daß alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Anweisungen der Militärregierung befolgt werden.

b) That this license be prominently displayed on the premises of the licensee at all times.

b) Daß diese Zulassung im Betrieb des Zulassungsinhabers jederzeit öffentlich angeschlagen ist.

c) That all newspapers, books, periodicals, pamphlets, posters, printed music or other publications, sound recordings or motion picture films published or produced under this license shall bear in such manner as may be prescribed the legend: Published (or produced) under Military Government Information Control License No. US-W-1058

c) Daß sämtliche Zeitungen, Bücher, Zeitschriften, Broschüren, Plakete, Musikalien oder irgendwelche andere Veröffentlichungen, ebenso Schallplatten und sonstige Tonaufnahmen und Filme, die gemäß dieser Zulassung hergestellt oder veröffentlicht werden, folgende Aufschrift in vorgeschriebener Weise tragen: „Veröffentlicht (oder hergestellt) unter der Zulassung Nr. US-W-1058 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung".

d) That no person, not reported on the application for this license as having a financial interest in the business enterprise conducted under this license, shall be given nor shall receive any part of the profits of the business enterprise, nor shall any interest in the business enterprise be held for any such person, except with the express written permission of Military Government.

d) Daß keine Person, die nicht in diesem Gesuch als an diesem Geschäftsunternehmen finanziell interessiert eingetragen ist, irgendeinen Anteil an dem Nutzen aus dem Geschäftsunternehmen erhält; ferner, daß kein finanzieller Anteil an dem Geschäftsunternehmen für eine im Gesuch nicht erwähnte Person ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Militärregierung zurückbehalten wird.

e) Other conditions:

e) Sonstige Bedingungen:

None

Keine

3. This license is not granted for a stated term, is not a property right, is not transferable and is subject to revocation without notice or hearing.

3. Diese Zulassung wird für keine bestimmte Zeitfrist erteilt und stellt kein Eigentumsrecht dar; sie ist nicht übertragbar und kann ohne Kündigungsfrist oder Untersuchung rückgängig gemacht werden.

Stuttgart, 8 February 1946

J. H. HILLS
Colonel, GSC
Chief, Information Control Division
Wuerttemberg-Baden

Jaestat

Ausschnitt
aus der „Rhein-Neckar-Zeitung"
vom 27. Februar 1947

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Handelsregister Abt. B Nr. 139. Firma Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung in Heidelberg. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Verlags, insbesondere die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Korrespondenzen und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechtes, ferner die Vermittlung von wirtschaftlichen Auskünften und Gutachten auf rechtlichem und sozialwissenschaftlichem Gebiet. Das Stammkapital beträgt 20 000,- RM. Geschäftsführer sind: Dr. Otto Pfeffer, Verleger in Heidelberg, Dr. Heinz Naupert, Dipl.-Volkswirt in Heidelberg. Einzelprokuristin ist Susanne Heimerich, Dipl.-Volkswirt in Heidelberg. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. Juni 1946 abgeschlossen. Jeder der Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Geschäftsräume sind in Heidelberg, Hauptst.45. Heidelberg, den 13. Februar 1947. Amtsgericht

W d. 4073.

24. Febr. 1947.

ab 24.2. Rü.

Dr.O./S.

An die
Verlagsgesellschaft
"Recht und Wirtschaft" m.b.H.

H e i d e l b e r g
Hauptstr. 45

Betr.: Gesellschaftsvertrag und Registereintrag Ihrer Firma im Handelsregister.

Nachdem die Gründung Ihrer Gesellschaft durch Eintragung im Handelsregister Heidelberg abgeschlossen ist, gestatten wir uns, unsere Kosten wie folgt aufzugeben:

Geschäftswert RM 20 000.-, hieraus

1/1 Gebühr fur den Entwurf des Gesellschaftsvertrages	RM 255.--
1 1/2 Gebuhr für unsere Mitwirkung bei dem Eintragungsverfahren	" 377.50
3% Umsatzsteuer	" 19.--
Gesamtbetrag	RM 651.50

Mit vorzuglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Amtsgericht Heidelberg
Abteilung für Registersachen
Kettengasse 16
Telefon 32 4 - 3227.

Heidelberg, den 13. Februar 1947.

19. Feb

Abteilungszeichen: HRB Nr. 136.

Betr. Firma Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung in Heidelberg.

In das Handelsregister werde unter der Abteilung B Nr. 136 am 13. Februar 1947 eingetragen:

Sp. 1 Nummer der Eintragung: 1

2 Firma: Firma Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung in Heidelberg.
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Verlags, insbesondere die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Korrespondenzen und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer und Sozialrechtes, ferner die Vermittlung von wissenschaftlichen Auskünften und Gutachten auf rechtlichem und sozialwissenschaftlichem Gebiet.

3 Stammkapital: 2o ooo RM.

4 Geschäftsführer: Dr. Otto Pfeffer, Verleger in Heidelberg
Dr. Heinz Naupert, Dipl. Volkswirt in Heidelberg

5 Prokura: Susanne Heinrich, Dipl Volkswirt in Heidelberg ist Einzelprokuristin

6 Rechtsverhältnisse: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. Juni 1946 abgeschlossen. Jeder der Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Justizoberinspektor als Rechtspfleger

Das Geschäftslokal befindet sich in Heidelberg Hauptstr. 45.

Amtsgericht-Registergericht.

Wn. in 14 Tagen

11.Februar 1947

am 11. II 47

Dr.O./U.
- 131 -

An das
Amtsgericht
- Registergericht -
H e i d e l b e r g

Betrifft: Firma Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mit beschränkter Haftung.

In der Anlage überreiche ich die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Mannheim- Abt.Kapitalverkehrssteuer - mit der Bitte, die Eintragung der obigen G.m.b.H. nunmehr beschleunigt durchführen zu wollen.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

Finanzamt Mannheim
X

Mannheim, 6. Februar 1947
Erzbergerstrasse 1

Betrifft : Kapitalverkehrsteuer
1 Anlage

8. Feb. 1947

An
die Herren Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto,
Rechtsanwälte

Heidelberg, Neuenheimer Landstr.4

Auf das Schreiben vom 4.2.47 Dr.O./U.

Die erbetene Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Registergericht Heidelberg liegt bei.

Im Auftrag :

W.V.14/2.v

4. Februar 1947

Dr.O./U.

ab 4.2.
L.

An das
Finanzamt
- Abt. Kapitalverkehrssteuer -
in M a n n h e i m
U 2 Schule

Betrifft: Firma Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mit beschränkter Haftung.

Hiermit bitte ich um Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zwecks Eintragung der obengenannten Gesellschaft im Handelsregister Heidelberg.

Beglaubigte Abschrift des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages wurde seinerzeit vom Notariat Heidelberg aus dorthin weitergeleitet. Unter dem 9. Juli 1946 hat das Finanzamt X den Eingang der beglaubigten Abschrift bestätigt, jedoch noch keine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Für eine besonders beschleunigte Erledigung wäre ich nunmehr sehr dankbar, da die Eintragung allein noch von diesem einen Erfordernis abhängt und durch besondere nunmehr behobene Umstände bisher schon eine erhebliche Verzögerung erlitten hat.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

1/1 Verh. 255
1 1/2 Zus. 377.50
632.50
+ 19.—
651.50

6.32

W V. 872.

29. Jan. 1947.

ad 29. Jan. Rü

Dr.O./S.

An das
Amtsgericht
- Registergericht -

H e i d e l b e r g
Seminarstr.

Betr.: Firma Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung.

In der Anlage übersende ich die mir seitens des Amtes für Vermögenskontrolle zugeleiteten Registerakten. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung lag diesen Akten nicht bei. Wie ich jedoch erfahre, ist diese direkt dorthin geleitet worden.

Ich nehme an, daß der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister nunmehr nichts mehr entgegensteht und bitte um beschleunigte Erledigung meines Antrags. Bei etwaigen Rückfragen bitte ich, sich an mich zu wenden.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Anlage

25.1.47

Dr O./M.
-131-

An das
Amt für Vermögenskontrolle

ab 25.1.
9.

H e i d e l b e r g
Bergheimerstr. 147

Betr. Eintragung der Firma"Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft" m.b.H. in Heidelberg, Hauptstr. 45
Ihr Zeichen; M/du.

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 22. d. M. in obiger Angelegenheit nebst der Registerakten. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung hat aber nicht beigelegen und ich bitte Sie, mir diese noch nachreichen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

. Jan. 1947.

Dr.O./Ts.
- 131 -

An das
Amtsgericht
- Registergericht -

H e i d e l b e r g

Betr.: Eintragung der Firma Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung in Heidelberg.

In der Anlage übersende ich Gründungsprotokoll nebst Eintragungsantrag und Gesellschafterliste der obengenannten G.m.b.H. sowie eidesstattliche Erklärungen der Gesellschafter und Geschäftsführer gemäß Gesetz Nr. [illegible] mit der Bitte um Erledigung.

Sobald ich von dem Amt für Vermögenskontrolle erfahre, wird die Genehmigung zur Eintragung der G.m.b.H. im Handelsregister von dort aus eingeholt. Abschrift des Eintragungsantrages für die Akten des Amtes für Vermögenskontrolle liegt bei.

Eidesstattliche Erklärung der Prokuristin Fräulein Susanne K e i m e r i c h , Steuerberater und Diplom-Volkswirt xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxist angeschlossen.

Anlagen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

9. Jan. 1947.

Dr.O./S.
- 131 -

An das
Amtsgericht
- Registergericht -

H e i d e l b e r g

Betr.: Eintragung der Firma Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung in Heidelberg.

In der Anlage überreiche ich Gründungsprotokoll nebst Eintragungsantrag und Gesellschafterliste der obengenannten G.m.b.H. sowie eidesstattliche Erklärungen der Gesellschafter und Geschäftsführer gemäß Gesetz Nr. 52 mit der Bitte um Erledigung.

Wie ich von der Amt für Vermögenskontrolle erfahre, wird die Genehmigung zur Eintragung der G.m.b.H. im Handelsregister von dort aus eingeholt. Abschrift des Eintragungsantrages für die Akten des Amtes für Vermögenskontrolle liegt bei.

Eidesstattliche Erklärung der Prokuristin Fräulein Susanne H e i m e r i c h , Steuerberater und Diplom-Volkswirt xxxxxxxxxxxxxxxxx ist angeschlossen.

Anlagen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

.ngeegolbegnA fat xxxxxxxxxxxxxxxxxx

. Jan. 1947.

Dr.O./S.
- 131 -

An das
Amtsgericht
- Registergericht -

H e i d e l b e r g

Betr.: Eintragung der Firma Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung in Heidelberg.

In der Anlage übersende ich Gründungsprotokoll nebst Eintragungsantrag und Gesellschafterliste der obengenannten G.m.b.H. sowie eidesstattliche Erklärungen der Gesellschafter und Geschäftsführer gemäß Gesetz Nr. 52 mit der Bitte um Erledigung.

Wie ich von dem Amt für Vermögenskontrolle erfahre, wird die Genehmigung zur Eintragung der G.m.b.H. im Handelsregister von dort aus eingeholt. Abschrift des Eintragungsantrages für die Akten des Amtes für Vermögenskontrolle liegt bei.

Eidesstattliche Erklärung der Prokuristin Fräulein Susanne H e i m e r i c h , Steuerberater und Diplom-Volkswirt xxxxxxxxxxxxxxxxxx ist angeschlossen.

Anlagen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxx ;ei ɐuǝǝɔɥɟɹoɹǝɐɟ.

. Jan. 1947.

Dr.O./S.
- 131 -

An das
Amtsgericht
- Registergericht -

H e i d e l b e r g

Betr.: Eintragung der Firma Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung in Heidelberg.

In der Anlage übersende ich Gründungsprotokoll nebst Eintragungsantrag und Gesellschafterliste der obengenannten G.m.b.H. sowie eidesstattliche Erklärungen der Gesellschafter und Geschäftsführer gemäß Gesetz Nr. 12 mit der Bitte um Erledigung.

Wie ich von dem Amt für Vermögenskontrolle erfahre, wird die Genehmigung zur Eintragung der G.m.b.H. im Handelsregister von dort aus eingeholt. Abschrift des Eintragungsantrages für die Akten des Amtes für Vermögenskontrolle liegt bei.

Widerstattliche Erklärung der Prokuristin Fräulein Susanne H e i m e r i c h, Steuerberater und Diplom-Volkswirt xxxxxxxxxxxxxxxxxx ist angeschlossen.

Anlagen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx tat muteaerlosaeu.

. Jan. 1947.

Dr.O./B.
- 131 -

An das
Amtsgericht
- Registergericht -

H e i d e l b e r g

Betr.: Eintragung der Firma Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung in Heidelberg.

In der Anlage überreiche ich Gründungsprotokoll nebst Eintragungsantrag und Gesellschafterliste der obengenannten G.m.b.H. sowie öffentlich beglaubigte Erklärungen der Gesellschafter und deren Treuhänder gemäß Gesetz Nr. 52 mit der Bitte um Eintragung.

Ich bin von dem Amt für Vermögenskontrolle erfahre, wird die Genehmigung zur Eintragung der G.m.b.H. in Handelsregister von dort aus eingeholt. Abschriftlich Eintragungsantrages für die Akten des Amtes für Vermögenskontrolle liegt bei.

Abschließend erkläre ich, daß Rechtsanwalt H e i n e r i c h , Steuerberater und Diplom-Volkswirt xxxxxxxxxxxxxxxxx ist angeschlossen.

Anlagen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx ist ausgeschlossen.

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE KREIS HEIDELBERG

Postanschrift: Heidelberg
Bergheimer Straße 147
(Im Verwaltungsgebäude Landfried)

Fernruf: 4972

Besuchszeit: 9—12 Uhr
mit Ausnahme vom Samstag

Herrn

Dr. H e i n z G.C.Otto
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstrasse 4

M/9
2 Abschriften z. Akt
Dezernat pr. u. fg. 52

9. Jan. 1947

Ihre Zeichen Dr.O./U. Ihre Nachricht vom 3.1.47 Unsere Zeichen M/du Tag 8.1.1947

Betr. Eintragung der Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung im Handelsregister.

Im Sinne der mit Ihnen geführten telefonischen Unterredung überreichen wir Ihnen die uns mit Ihrem obigen Schreiben eingesandten Anlagen in obiger Angelegenheit.

Zwecks Ausstellung der gewünschten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Vorlage der Registerakten samt Abschrift des an das hiesige Amtsgericht gerichteten Antrages erforderlich.

Anbei: 5 Beilagen. entnommen

Fr. H a a s
stellv. Leiter d. Amtes

1000 946 HöH

Abschrift.

I 4869/46

W.20.000.- RM
§§ 31, 145 KO
26.- RM
Verrechnet siehe Urkunde
I. HB 868/46
Heidelberg, den 18.7.46
Der Kostenbeamte:
gez. Unterschrift

An das

Amtsgericht - Registergericht -

H e i d e l b e r g

Zur Firma Verlagsgesellschaft
"Recht und Wirtschaft" mit beschränkter
Haftung in Heidelberg.

Im Anschluß überreichen wir als Geschäftsführer der obigen Gesellschaft Ausfertigung des am 7.6.1946 vor dem Notariat Heidelberg I abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags und der zu gleicher Urkunde gefaßten Gesellschafterbeschlusse sowie eine Liste der Gesellschafter. Wir versichern, daß von den auf das Stammkapital in Höhe von 20.000.--RM in Geld zu leistenden Stammeinlagen in Höhe von 8000.--RM und 8000.--RM und 4000.--RM je ein Viertel, somit 2000.--RM, 2000.--RM und 1000.--RM geleistet sind und daß die genannten Geldbeträge in Höhe von zusammen 5000.-RM sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden.

Wir melden die Gesellschaft und uns selbst als Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister an; jeder der beiden Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Wir zeichnen unsere Unterschrift wie folgt:

1. Herr Dr. Pfeffer gez. Dr. Otto Pfeffer

1. Herr Dr. Naupert gez. Dr. Naupert

Ferner melden wir zur Eintragung in das Handelsregister an, daß Fräulein Susanne Heimerich, Dipl. Volkswirt in Heidelberg, Moltkestraße 33a als Einzelprokurist bestellt ist.

Diese zeichnet die Firma und ihre Namensunterschrift wie folgt:

Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung

ppa gez. S. Heimerich

Das Geschäftslokal der Gesellschaft befindet sich in Heidelberg, Hauptstr. 45.

Auf Grund der A.V. Nr. 1 zu Mil. Reg. Gesetz Nr. 2 erklären wir:
Wir versichern an Eidesstatt, daß weder durch die beantragte Eintragung noch durch das ihr zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ein Recht oder ein Anspruch hinsichtlich Besitz oder Eigentum einer Person übertragen wird, deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt ist, auch nicht der Wert solchen Vermögens vermindert oder beeinträchtigt wird.

Die Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung sind uns bekannt.

Die Genehmigung der Militärregierung wird dem Registergericht gesondert nachgewiesen.

Heidelberg, den 7. Juni 1946.

gez. Dr. Otto Pfeffer gez. Dr. Heinz Naupert

Unterschriftsbeglaubigung.

In meiner Gegenwart haben in obiger Anmeldung die Geschäftsführer Herr Dr. Otto Pfeffer in Heidelberg, Moltkestr. 22 und Herr Dr. Heinz Naupert, Dipl. Volkswirt in Heidelberg, Kleinschmidtstr. 44 jeweils ihren Namen gezeichnet, hat ferner die Prokuristin Fräulein Susanne Heimerich, Dipl. Volkswirt in Heidelberg, Moltkestr. 33a die Firma Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung und ihren Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz gezeichnet und haben die genannten Geschäftsführer die Anmeldung eigenhändig unterschrieben.

Die Zeichnungen und die Unterschriften werden als echt öffentsich beglaubigt.

Heidelberg, den 7. Juni 1946
Notariat Heidelberg I:

gez. Curtaz
Oberjustizrat.

Siegel

I 2c 868/46.

Heidelberg, den 1o. Dezember 1946

sodaß ein Reingewinn von os RM 53

Niederschrift

Über die Gesellschafterversammlung der Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft " m.b.H. im Büro der Redaktion des "Betriebs-Beraters" am 1o. Dezember 1946 nachmittags 16^{30} Uhr

Anwesend waren die Gesellschafter:

Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h ,
Dr. med. Wilhelm H e r g t ,
Der Gesellschafter und Geschäftsführer Dr. Otto P f e ff e r
der Geschäftsführer Dr. Heinz N a u p e r t ,
ferner Fräulein Dr. D e w a l d als Protokollführerin.

Es wurden folgende Gegenstände erörtert und folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Die Eintragung ist noch nicht erfolgt, weil hierzu die Vorlage der Lizenz erforderlich ist. Dr. Pfeffer legte die persönliche Lizenz vor, die auf den Jedermann-Verlag ausgestellt ist und die er dem Verlag Recht und Wirtschaft zur Verfügung gestellt hat. RA. Dr. O t t o soll sich wegen der Eintragung der Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H. mit Dr.Pfeffer ins Benehmen setzen.

2.) Zwischenbilanz zum 3o.11.1946.

Sie wird von Dr. Naupert näher erläutert. Sie schliesst mit einem Gesamtgewinn von RM 142.ooo.-- ab.
Da neue Einnahmen im Monat Dezember nicht mehr zu erwarten sind, verbleiben nach Abzug der Dezember-Ausgaben mit ca. " 1o.ooo.--
als Gesamtgewinn zum 31.12.1946 RM 132.ooo.--

Hiervon gehen unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Körperschaftssteuervorauszahlungen an Körperschaftssteuer ab RM 77.ooo.--
sodaß ein Reingewinn von os RM 53.ooo.--
verbleibt.

Anschliessend wird die Gewinn- und Verlustrechnung besprochen. Die Gehälter der Gruppe I mit RM 14.050 .- betreffen Dr. Pfeffer, Fräulein Heimerich und Dr. Naupert. Die Summe der Gehälter der Grup e II ist gestiegen, weil jetzt mehr Kräfte beschäftigt werden als in der ersten Zeit. Der Posten Rabatte betrifft die den Vertriebsunternehmungen gewährten Rabatte, die in jeder Beziehung gerechtfertigt sind. Im Ganzen ergeben sich Unkosten von etwas über RM 70.000.- im Vierteljahr.

Auf Vorschlag von Dr. Heimerich wird die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung auf das neue Jahr verschoben, bis die Jahresbilanz vorliegt. Es herrscht Einigkeit darüber, dass eine Ausschüttung des Gewinns nicht zu empfehlen sei. Evtl. soll ein Teil des Gewinns zur Auffüllung des Stammkapitals verwendet werden. Dieser Gewinnanteil müsste dann vorher ausgeschüttet und von den Gesellschaftern versteuert werden.

3.) Anschaffung von Möbeln, Büromaterial, Büchern u.s.w.

Es wäre natürlich sehr wünschenswert, wenn für die Büroausstattung, die sehr unzulänglich ist, etwas geschehen könnte, insbesondere, wenn Möbel, Schreibmaschinen, Bücher u.s.w. gekauft werden könnten. Trotz aller Anstrengungen, die in dieser Richtung gemacht wurden, sind grössere Anschaffungen nicht möglich gewesen. Schreibmaschinen zu Phantasiepreisen zu kaufen, erscheint unzweckmässig.

4.) Frage der Zahlung von Weihnachts- oder Abschlussgratifikationen.

An Weihnachtsgratifikation soll an alle Mitarbeiter einheitlich der steuerfreie Betrag von RM 1oo.-- gegeben werden.

5.) Gehaltsangelegenheiten.

Für Frl. Dr. Dewald, die seit 15.11.46 zur Unterstützung von Dr. Naupert im inneren Geschäftsbetrieb übernommen wurde, wird ein Gehalt von monatlich RM 5oo.-- genehmigt.

Bezüglich der Gehaltsregelung für Dr. Naupert, der z.Zt. monatlich RM 8oo.-- als Geschäftsführer und Hauptschriftleiter bezieht, soll nach Beendigung der Tätigkeit für das Treuhandbüro der von dort bisher bezogene Betrag von RM 2oo.-- auf den Betriebs-Berater übernommen werden.

Für die ausgedehnte Tätigkeit von Dr. Heimerich wird ein Herausgeberhonorar von RM 6.ooo.-- für das Jahr 1946 für angemessen erachtet und genehmigt.

6.) Personalangelegenheiten.

Besonders wichtig ist die Besetzung der Abteilung Steuerrecht, da erfahrungsgemäss Steuersachverständige nur sehr schwer zu bekommen sind. Fräulein Susanne Heimerich wird unter Umständen in Zukunft stärker als Sachbearbeiterin in den Vordergrund treten müssen.

Nicht ganz einfach liegen die Verhältnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts. Die Bearbeitung durch nur einen Referenten erscheint bei dem Umfang des Sachgebiets nicht ausreichend. An Persönlichkeiten, die zur Mitarbeit gewonnen werden könnten, werden genannt:

von Dr. Pfeffer: der frühere Leiter der Rechtsabteilung der Mannheimer Handelskammer, Dr. Winkler, der z.Zt. in Münchingen bei Stuttgart lebt;

von Dr. Heimerich: Landgerichtsdirektor a.D. Cartellieri. Dr. Cartelliere wird von den Amerikanern unterstützt und hat z.B. mit ihrer Hilfe ohne weiteres Zuzugsgenehmigung erhalten. Er würde sich ohne Schwierigkeit einarbeiten.

Es soll mit beiden Herren Fühlung aufgenommen werden. Als Verwendung für Dr. Winkler käme unter Umständen die Tätigkeit als ständiger Vertreter des Betriebsberaters in Stuttgart in Frage. Mit Dr. Cartellieri könnte ein Honorarvertrag abgeschlossen, das Honorar zur Hälfte von der Anwaltskanzlei Dr.Heimerich und zur Hälfte von der Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft getragen werden.

Es wurde die Zusammenfassung aus der Niederschrift über die Verlegerversammlung bei der ICD verlesen. Es wird festgestellt, dass die Redaktion einwandfrei besetzt ist. Wegen der Beiträge von Autoren, die nicht Mitglied der Redaktion sind, muss vorsichtig verfahren werden.

7.) Eventuelle Preisermässigung

Eine solche kommt nach Sachlage z.Zt. nicht in Frage.

8.) Inhaltsverzeichnis und Einbanddecke.

Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis mit Sachregister ist zur Zeit in Arbeit und wird den Lesern mit dem 1. Januarheft zugehen. Die Lieferung einer Einbanddecke für den 1. Jahrgang des Betriebsberaters lässt sich nicht in grösserem Umfang ermöglichen. Dr. Pfeffer will versuchen, etwa 1oo Einbanddecken für Zentralbehörden und andere ausgewählte Stellen oder Persönlichkeiten zu beschaffen.

9.)Papierfrage.

Dr. Pfeffer berichtet über den Stand der Sache. Für die drei Verlage (Carl Pfeffer Verlag, Jedermann-Verlag, Verlag Recht und Wirtschaft) sind für das 1. Quartal 1947 zusammen 6 Tonnen Papier genehmigt; davon stehen dem Betriebsberater 2,7 Tonnen fest zur Verfügung. Eine Erhöhung der Auflagenziffer und des Umfangs des einzelnen Heftes ist also nicht möglich. Man wird aber wohl mit diesen 2,7 Tonnen auskommen können.

1o.) Aussere Druckgestaltung des Betriebs-Beraters.

Eine Änderung der Kopfleiste des Betriebs-Beraters soll nur erfolgen, wenn ein wirklich guter Entwurf zu erhalten ist. Wegen eines solchen Entwurfs sollen Verhandlungen aufgenommen werden.

11. Fortführung der Schriftenreihe des Betriebs-Beraters.

Es wird ein betriebswirtschaftliches Heft noch zu Ende des Jahres herauskommen, für welches das Papier vorhanden ist. Ferner wird bis Ende Januar 1947 das Gutachten der vom Länderrat beauftragten Sachverständigen für die Fragen einer Reform der Sozialversicherung fertiggestellt sein und könnte als Heft der Schriftenreihe erscheinen. Druckgenehmigung wurde seitens des Länderrats bereits erteilt. Es wird eine Auflage von 3 000 Stück in Frage kommen, für die eine Sonderpapiergenehmigung durch Vermittlung des Länderrats erwirkt werden müßte.

12. Raumfragen.

Die Miete des 1. Zimmers links vom Eingang mit RM 50.-- übernimmt ab 1.1.1947 Dr. Heimerich, die Nebenkosten gehen zu Lasten des Betriebs-Beraters. Drei andere RÄume sind den Untermietern gekündigt. Das Zimmer, welches Dr. Pfeffer zur Verfügung stellen kann, soll ev. für Dr. Cartellieri bereitgestellt werden.

Die Gesellschafterversammlung wurde 18.45 Uhr geschlossen.

Heidelberg, 11. Dezember 1946
Dr.H./Kr.

Herrn Dr. Otto

Anbei die Lizenz des Herrn Dr. Pfeffer für die Angelegenheit "Eintragung der Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft m.b.H." Über diese Angelegenheit ist in der gestrigen Gesellschafterversammlung eingehend gesprochen worden. ~~Frl. Dr. D e w a l d hat hierüber ein Protokoll aufgenommen. Ich bitte, bei Frl. Dr.Dewald einen Protokollauszug anzufordern.~~ Ich empfehle Telefonat ev.

mit d. Pfeffer

Dr. Heinrich.

Anlage

181

Zeitschrift für Sozialversicherung

Heidelberg. Im Verlag Adolf Rausch in Heidelberg ist am 1. August die erste Nummer der zweimal monatlich erscheinenden Zeitschrift für alle Angelegenheiten der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung „Die Sozialversicherung" erschienen. Herausgeber ist der Präsident der Landesversicherungsanstalt Groß-Hessen Christian Stock, der mit einem Aufsatz über die Reorganisation der Deutschen Sozialversicherung der neuen Zeitschrift das Geleit gibt. Schriftleiter ist Oberregierungsrat Ostermayer. Der Einzelpreis beträgt 0,40 RM, der Postbezug vierteljährlich 2 RM zuzüglich Zustellgebühr.

Akt "Recht und Wirtschaft"

§ 14

Alle zur Einkommensteuer Veranlagten haben einen Beitrag in Höhe von 2,5 v.H. ihres steuerbaren Reineinkommens als Sonderabgabe zu Gunsten der Rentenversicherung zu entrichten.

Sie führen in vierteljährlichen Teilbeträgen den Teil dieses Beitrages an die Landesversicherungsanstalt ab, der ihrem voraussichtlichen Reineinkommen in diesem Vierteljahr entspricht.

Auf Grund des Steuerbescheides ist jährlich endgültig abzurechnen. § 28 RVO. gilt entsprechend.

Diese Sonderabgabe ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Nach § 13 sowie auf Grund der Versicherungspflicht entrichtete Beiträge sind anzurechnen.

§ 15

Das Beitragsaufkommen nach §§ 13 und 14 ist im Verhältnis der Beitragseinnahmen der Rentenversicherung auf die Invaliden- und die Angestelltenversicherung zu verteilen.

Abschnitt III.

Lastenausgleich.

§ 16

121

Fachzeitschriften: „Der Betriebs-Berater“, Halbmonatsdienst für Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrecht. Vierteljährlich RM. 15,— einschl. Zustellgebühren. **„Der Steuerberater“**, Steuer- und Wirtschaftsblatt. Vierteljährlich einschl. Sondernummer und Zustellgebühren RM. 6,—. **„Die Sozialversicherung“**, Zeitschrift d. Kranken-, Renten- und Unfallversicherung. Vierteljährlich einschl. Zustellgebühren RM. 2,50.

Akt "Recht und Wirtschaft"

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung wird die Gemeinlast eingeführt; die wirtschaftliche Selbstverantwortung der Krankenkassen bleibt unberührt. Die näheren Bestimmungen über diesen Lastenausgleich erläßt der Leiter der Landesversicherungsanstalt.

Das Hauptversicherungsamt ordnet, soweit erforderlich an, wie ein allgemeiner Lastenausgleich innerhalb der Rentenversicherung und zwischen dieser, der Kranken- und Unfallversicherung vorzunehmen ist.

Abschnitt IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

A. Krankenversicherung.

§ 17

Die Krankenkassen gewähren die gleichen Leistungen. Der Leiter der Landesversicherungsanstalt erläßt die gemeinsame Satzung für die Krankenkassen § 324 RVO. gilt entsprechend.

§ 18

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 321),
2. § 205 d RVO. (Zuschüsse für die Familienhilfe nach § 205 a RVO. seitens des Reiches),
3. die Beitragsermäßigung nach § 189 Abs. 1 Satz 2 RVO.,
4. § 209 b RVO.

./. ..

17

10. August 1946

An den

Verlag "Recht und Wirtschaft"

H e i d e l b e r g

Hauptstr. 45

Dr.H./Di.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Zeitschrift "Sozialversicherung vierteljährlich einschliesslich Zuschlaggebühr nur RM 2.50 kostet. Sie erscheint monatlich zweimal. Die mir vorliegende erste Nummer umfasst acht Seiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

Wn. 15,8. ✓

11. Juni 1946

Dr. H./Di.

Herrn

Dr.Otto P f e f f e r

H e i d e l b e r g

Moltkestr. 22

Sehr geehrter Herr Dr.Pfeffer !

Sie werden mit mir sicherlich dahin übereinstimmen, dass der sehr lange Zeit in der Öffentlichkeit angekündigte "Betriebsbe - rater" nunmehr in Gang kommt. Wie ich höre, sind in der Redaktion die Vorbereitungen soweit gediehen, dass das Doppelheft 1 und 2 am 15.Juni und das weitere Doppelheft 3 und 4 am 3o.Juni erscheinen kann. Ausserdem soll auch zu Ende Juni das Doppelheft 5 und 6 erscheinen. Mit dem 7.Heft, das am 15.Juli herauskommen soll, würde dann der halbmonatliche Turnus in Gang kommen. Die Doppelhefte sollen ca 32 Seiten umfassen, das Einzelheft 16 Seiten.

Ich glaube, dass wir alles tun müssen, um die vorgesehenen Termine einzuhalten. Bis jetzt konnte ich nur einen kleinen Teil der Fahnenabzüge für das erste Doppelheft sehen. Wir haben heute schon den 11.Juni, spätestens am Montag, den 17.Juni müsste doch das erste Doppelheft versandfertig sein. Die endgültige Fassung der Berichte müsste in einer Redaktionskonferenz noch festgestellt werden. Ich mache daher den Vorschlag, Sie möchten dafür Sorge tragen, dass die Fahnenabzüge bis spätestens Donnerstagabend in den Händen der an der Redaktion bezw. Herausgabe beteiligten Personen sind und dass wir dann am Freitagvormittag 8 Uhr, am besten wohl in meiner Wohnung, eine abschliessende Redaktionskonferenz

./.

haben. Im Anschluss daran, müsste dann die Fertigstellung des Druckes ausserordentlich beschleunigt werden, so dass tatsächlich am Montag, den 17.Juni, an den Versand herangegangen werden kann. Ein gewisses Kopfzerbrechen macht mir noch der Preis des "Betriebsberaters". Ich glaube doch, dass ein Preis von RM 2o.-- für sechs Hefte an den sonst üblichen Preisen gemessen, etwas zu hoch sein dürfte und möchte Sie bitten, zu erwägen, ob man nicht mit einem Preis von RM 15.-- pro Quartal auskommen kann. Für das Doppelheft würde dann ein Einzelpreis von RM 5.-- in Frage kommen.

Ich nehme an, dass Sie mit der Lösung der Papierfrage soweit sind, dass Schwierigkeiten, mindestens für die erste Zeit, nicht entstehen. Die Gesellschafter müssten auch über die Berechnung der Druckkosten durch Ihre Druckerei ins Bild gesetzt werden, da ja von diesen Druckkosten die Rentablität des "Betriebsberaters" wesentlich abhängt. Eine Reihe von anderen Dingen, die jetzt geregelt werden müssen, gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung, so die Einrichtung der Kassen und Buchführung, die Personalangelegenheiten, insbesondere die Festsetzung der Gehälter usw.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine heute bei mir eingegangene Kostenrechnung des Notariats in Heidelberg über den Betrag von RM 246.5o. Über das provisorisch eingerichtete Bankkonto habe bisher ich verfügt. Es dürfte zweckmässig sein, dass diese Verfügung nun auf Sie, Herrn Dr.Naupert und evtl. auch auf Fräulein Heimerich übergeht.

Ich erlaube mir, Ihnen diesen Brief durch Boten zu senden, damit keinerlei Verzögerung entsteht.

Mit den besten Grüssen bin ich

Ihr sehr ergebener

8.Juni 1946

Dr.H./De.

Herrn
Dr.med.Wilhelm Hergt
Ludwigshafen a.Rh.
Wöhlerstr.13

Betr.: Verlags-Gesellschaft Recht und Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Dr.Hergt!

Gestern wurde auf dem Notariat in Heidelberg der vorgesehene Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Gegenüber der Fassung, die Ihnen bekannt ist, wurden nur einige kleine formelle Änderungen des Vertrages vorgenommen. Die Gesellschaftsgründung bedarf nun noch der Genehmigung durch die Militärregierung. Dann kann die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgen.

In der Gesellschafterversammlung, die sich an die Gründung anschloss, wurden zu Geschäftsführern Dr.Otto P f e f f e r und Dr.Heinz W a u b e r t bestimmt; Alleinprokura erhielt Diplomvolkswirt Susanne W e i m e r i c h.

Die Herausgabe des"Betriebsberaters"hat sich leider dadurch verzögert, dass Herr Dr.Otto Pfeffer auf die Lizenz einige Zeit warten musste. Die Lizenz für den"Betriebsberater" ist jetzt erteilt. Die erste Nummer wird in der nächsten Woche herauskommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung bin ich

Ihr

Rechtsanwalt

Heidelberg, den 8.Juni 1946
Dr.H./De.

Aktenvermerk

7.6. Termin auf dem Notariat bei Oberjustizrat C u r t a z.

Anwesend waren Dr.Otto Pfeffer und der Unterfertigte. Der Gesellschaftsvertrag wurde abgeschlossen und anschliessend eine Gesellschafterversammlung abgehalten. In der Gesellschafterversammlung wurden zu Geschäftsführern Dr.Otto Pfeffer und Dr.Heinz Naupert bestimmt, zur Prokuristin Frl. Susanne Heimerich.

Dem Notar wurden 8 Exemplare des Gesellschaftsvertrags übergeben.

II. Herrn Dr.O t t o.

28. VI. 46

Hh.

Exemplar des Gesetz-Vertrages
„Recht und Wirtschaft"

1 Exemplar auf festem Papier
für Notariatsakten

1 " auf festem Papier
für Akten des
Gesetzes

---

1 Exemplar für Finanzamt
1 " für Regierungsrat
1 " für Militärregierung
1 " für OJR Dr. Gustav
3 Exemplar für die 3 Gesellschafter

---

9 Exemplar zusammen.

4

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft"

mit beschränkter Haftung.

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet

Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" mit beschränkter Haftung.

Der Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Verlages, insbesondere die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Korrespondenzen und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechts, ferner die Vermittlung von wissenschaftlichen Auskünften und Gutachten auf rechtlichem und sozialwissenschaftlichem Gebiet.

§ 3

Das Stammkapital beträgt RM 20.000.— (in Worten zwanzigtausend Reichsmark).

Auf dieses Stammkapital übernehmen

Herr Dr.Otto P f e f f e r, Verleger in Heidelberg, Moltkestr. 22 eine Stammeinlage in Höhe von RM 8.000.—

Herr Dr.Wilhelm H e r s t, Betriebsarzt in Ludwigshafen, Mühlerstr. 13 eine Stammeinlage in Höhe von RM 8.000.—

Herr Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h, Rechtsanwalt in Heidelberg, Moltkestr. 33a eine Stammeinlage in Höhe von RM 4.000.—

./.

Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten. Von jeder Stammeinlage ist je ein Viertel vor Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister in bar einzuzahlen.

§ 4

Dr.Otto P f e f f e r stellt die ihm erteilte L i z e n z der Militärregierung für das Unternehmen ohne besondere Entschädigung zur Verfügung. Soweit für die einzelnen Veröffentlichungen besondere Genehmigungen erforderlich sind, werden sie von Dr. Otto P f e f f e r oder im Einvernehmen mit ihm von der Gesellscheft beantragt.

§ 5

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung durch Gesellschafterbeschluss. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der Veräusserude nachweist, dass er den betreffenden Geschäftsanteil oder Teile hiervon erfolglos den anderen Gesellschaftern 14 Tage vorher zur Erwerbung unter den gleichen Bedingungen angeboten hat, unter welchen die Abtretung an einen Dritten erfolgen soll.

§ 6

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, dann ist jeder Geschäftsführer für sich allein vertretungsberechtigt.

Solange ein Geschäftsführer auch Gesellschafter ist, kann seine Bestellung als Geschäftsführer nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.Dezember 1946.

§ 8

In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Über die Feststellung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und über die Verwendung des Reingewinns beschliesst die Gesellschafterversammlung.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, von dem etwa auszuschüttenden Jahresgewinn nach Deckung der hierauf entfallenden Einkommensteuer solange jeweils 5o % der Gesellschaft zu belassen, bis seine Stammeinlage voll einbezahlt ist.

Heidelberg, den 1946.

DEUTSCHE BANK

21. Mai 1946

Filiale Heidelberg

DRAHTANSCHRIFT: DEUTSCHBANK *FERNRUF: SAMMELNUMMER 7041* *POSTSCHECKKONTO: KARLSRUHE NR. 519*
REICHSBANK HEIDELBERG KONTO-NR. 523/7

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr.4

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheckavise, sowie keine Überträge, Anschaffungen oder sonstige Wertverfügungen zu Ihren Gunsten von dritter Seite bzw. zugunsten Dritter.

SEKRETARIAT H/Sch

Ihre Nachricht vom 17.5.46 *Ihre Zeichen* Dr.H./K.

Heidelberg, *Leopoldstraße 1* 20. Mai 1946

Betr. Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H., Heidelberg, Hauptstr.45.

Wir haben Ihr Schreiben vom 17.ds.Mts. in oben erwähnter Angelegenheit sowie die uns damit übersandte Bescheinigung der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge, Ludwigshafen/Rh.,Friesenheimerstrasse 38 erhalten und übertragen demgemäss die bei uns unterm 18.III. 1946 auf dem neu errichteten Konto Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H. Heidelberg, verbuchte Überweisung der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge im Betrage von RM 3.636.8o auf ein neu zu errichtendes Konto: Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich, Heidelberg, Ander-Konto Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H., Heidelberg, worüber wir Ihnen besondere Aufgabe zugehen lassen.

Die für die Eröffnung und Führung dieses Ander-Kontos notwendigen formularmässigen Unterlagen übersenden wir Ihnen anbei mit der Bitte um deren gefl. Ausfertigung und Rückgabe an uns.

Wir bemerken der Ordnung halber noch, dass nach Ausführung der obigen Umbuchung auf dem Konto Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H., Heidelberg noch ein Guthaben von RM 222.- verbleibt, das aus der Gutschrift von eingereichten Schecks und Vergütungen in 7 Posten entstanden ist, und empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll
DEUTSCHE BANK FILIALE HEIDELBERG

Höl Mayer

Erl. 2175.

Jede beschriebene Seite dieses Briefes muß unterzeichnet sein

W.V. 2575.v

18. Mai 1946

Herrn

Finanzminister Dr. Cahn-Garnier

S t u t t g a r t

Dr.H./Kr.

D u r c h B o t e n !

Lieber Herr Dr. Cahn-Garnier!

Wie Sie wissen, verfolge ich seit längerer Zeit den Plan, eine Halbmonatsschrift bder Korrespondenz unter dem Titel "Der Betriebsberater" herauszugeben. Es handelt sich um eine Schrift mit wirtschaftsrechtlichem, steuerrechtlichem und sozialrechtlichem Inhalt. Zur Herausgabe der Halbmonatsschrift wird ein Verlag "Recht und Wirtschaft" begründet. Mitherausgeber ist der Heidelberger Verleger Herr Dr. Otto P f e f f e r , der zugleich Lizenzträger ist. Die allgemeine Lizenz hat Herr Dr. Pfeffer bereits erhalten, aber die Speziallizenz für den Betriebsberater steht noch aus. Das Verfahren schwebt seit längerer Zeit bei Herrn R e i c h m a n n in Stuttgart, der jetzt nach Amerika zurückgekehrt sein soll und durch eine andere Persönlichkeit ersetzt wurde.

Alles wartet auf den Betriebsberater. Wir haben eine Fülle von höchst interessantem Material für die Veröffentlichung; Bestellungen und Anfragen kommen aus allen Teilen Deutschlands, weil die Leute einfach eine zuverlässige Information auf wirtschafts,- steuer- und sozialrechtlichem Gebiet brauchen. Alle bisherigen Veröffent-

b.w.

lichungen haben diesem dringenden Bedürfnis nicht Genüge geleistet. Insbesondere ist auch die neue vorzügliche Wirtschaftszeitung, die in Stuttgart erscheint, mehr wirtschaftspolitischer Art und bringt nicht den Spezialdienst für die Praxis, den wir beabsichtigen. Gerade auf steuerrechtlichem Gebiet ist ein solcher Spezialdienst unbedingt erforderlich.

Herr Dr. Otto Pfeffer, der Ihnen diesen Brief überbringen wird, wird Sie noch näher informieren. Unsere Bitte geht dahin, dass Sie sich bei dem Leiter der regionalen Publication Control in Stuttgart dafür einsetzen möchten, dass die Spezial lizenz für die Herausgabe des Betriebsberaters wegen des bestehenden dringen Bedürfnisses baldigst erteilt wird. Wir glauben, dass Sie als Finanzminister von Württemberg-Baden darauf hinweisen können, dass die Herausgabe eines solchen Spezialdienstes auch im Interesse der öffentlichen Verwaltung, vor allem der Finanzverwaltung liegt. Wir danken Ihnen sehr für Ihre freundlichen Bemühungen.

Mit herzlichen Grüssen

von Haus zu Haus

bin ich Ihr

erledigt durch Herrn Dr. Otto Pfeffer

17. Mai 1946

Dr. H./K.

An die Direktion der

D e u t s c h e n B a n k
Filiale Heidelberg

H e i d e l b e r g

Anlage 1

Die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge, Ludwigshafen/Rhein, Friesenheimerstr. 38, überwies Ihnen am 18. 3. einen Betrag von RM 3.636,80 und zwar zu Gunsten der Recht und Wirtschaft Verlags-G.b.m.H., Heidelberg, Hauptstraße 45. Diese Überweisung beruhte auf Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit im Rahmen der damals in Bildung begriffenen Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H. Diese Gesellschaft, an der Herr Verleger Dr. Otto Pfeffer, Heidelberg und ich selbst beteiligt sein sollen, ist wider damaliges Erwarten bisher noch nicht gegründet worden, weil überraschenderweise die mit Bestimmtheit erwartete Genehmigung des Hauptverlagobjektes, einer Wirtschaftskorrespondenz "Der Betriebsberater" seitens der Besatzungsbehörde noch nicht erteilt worden ist.

Wenn auch anzunehmen ist, daß in absehbarer Zeit die Verlagsgründung erfolgen kann, so ist es auf der anderen Seite notwendig, die inzwischen entstandenen Geschäftsunkosten, zu deren Deckung jener Ihnen überwiesene Betrag dienen sollte, hieraus zu bestreiten. Ich schlage Ihnen daher vor, den Gesamtbetrag des Kontos aufein unter meinem Namen zu führendes Anderkonto zu überschreiben. Ich lege eine Bescheinigung

der Arbeitsgemeinschaft bei, daß sie ihrerseits mit der Überschreibung einverstanden ist. Ich übernehme Ihnen gegenüber die volle Garantie, daß damit allen in Frage kommenden Interessen gedient sein wird, und daß keinerlei Ansprüche an Sie gestellt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt

1 Anlage

Herrn Dr. Heimerich

Betr.: Verfügung über das Bankkonto bei der Deutschen Bank der Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H.

Die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge hat am 1o.3.1936 in der Annahme, dass die Gesellschaftsgründung unmittelbar bevorsteht, ihr hiesiges Guthaben von RM 3.636,80 von der Heidelberger Volksbank auf die Deutsche Bank, Filiale Heidelberg, zu Gunsten der Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H. überwiesen. Dieser Betrag hat sich inzwischen durch Einzahlungen von Bestellgeldern und Gutschriften von eingereichten Schecks erhöht auf RM 3.790,80.

Eine Verfügung über diesen Betrag ist nicht möglich, weil die Gesellschaft noch nicht gegründet ist, die Firma nicht entstanden, und Zeichnungsberechtigte nicht vorhanden sind.

Auf der anderen Seite werden geschuldet

450,-- RM an Barvorlagen
einige 100,-- RM eingenommener Bestellgelder, die inzwischen wieder ausgegeben wurden
ferner demnächst ca. 2.000,-- RM Gehälter.

Da nicht abzusehen ist, ob die Gesellschaftsgründung demnächst erfolgen kann, wäre es wünschenswert, mindestens über den, von der Arbeitsgemeinschaft überwiesenen Betrag von RM 3.636,80 verfügen zu können. Könnte dies nicht versucht werden, entweder durch ein Telefongespräch oder durch einen Brief von Ihnen, etwa folgenden Inhalts ? :

"An die Direktion der
Deutsche Bank, Filiale Heidelberg.
Die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge, Ludwigshafen/Rhein, Friesenheimerstr. 38, überwies Ihnen am 18.3. einen Betrag von RM 3.636,80 und zwar zu Gunsten der Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H,, Heidelberg, Hauptstrasse 45. Diese Überweisung beruhte auf Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit im Rahmen der damals in Bildung begriffenen Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H., Diese Gesellschaft, an der Herr Verleger Dr. Otto Pfeffer, Heidelberg und ich selbst beteiligt sein sollten, ist wider damaliges Erwarten bisher noch nicht gegründet worden, weil überraschenderweise die mit Bestimmtheit erwartete Genehmigung des Hauptverlagobjektes, einer Wirtschaftskorrespondenz " Der Betriebs-Berater " seitens der Besatzungsbehörde noch nicht ~~gegeben~~ erteilt worden ist.

Wenn auch anzunehmen ist, dass in absehbarer Zeit die Verlagsgründung erfolgen ~~wird,~~ so ist es auf der anderen Seite notwendig, die inzwischen entstandenen Geschäftsunkosten, zu deren Deckung jener Ihnen überwiesene Betrag dienen sollte, hieraus zu bestreiten. ~~Vorbehaltlich anderweitiger Vorschläge, die Sie mir gegebenenfalls machen wollen~~, schlage ~~ich vor~~, Ihnen dabei

./.

Namen ein unter meiner zu führendes Anderkonto

den Gesamtbetrag des Kontos ~~auf den Namen unserer Sekretärin, Frau Gerlinde Groeben,~~ zu überschreiben. Ich lege eine Bescheinigung der Arbeitsgemeinschaft bei, dass sie ihrerseits mit der Überschreibung einverstanden ist. Ich übernehme Ihnen gegenüber die volle Garantie, dass damit allen in Frage kommenden Interessen gedient sein wird und Kenntnis Ihrerseits an Sie gestellt werden.

den 13.5.1946
gr.-

Recht und ~~Wirtschaft~~
~~Verlags~~-GmbH.

M. u. H.

14.Mai 1946

Dr.H./De.

Herrn
Dr.H. N a u p e r t
H e i d e l b e r g
Hauptstr.45

Sehr geehrter Herr Doktor!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens, dass von Herrn Dr.O. P f e f f e r hinsichtlich des "Betriebs-Beraters" bei mir eingetroffen ist.

Mit den besten Grüssen bin ich

Ihr

1 Anlage

Dr. Otto Pfeffer

Heidelberg, den 11.Mai 46
Moltkestr.22

Herrn
Dr. Dr.h.c.H.Heimerich
H e i d e l b e r g
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Sehr geehrter Herr Doktor Heimerich!

Auch ich empfinde es als äusserst unangenehm, dass „Der Betriebs-Berater" noch immer nicht hat erscheinen können. Ohne mich auf die Ausführungen Ihres Briefes vom 9.5. in diesem Augenblick näher einzulassen, möchte ich doch nicht versäumen, Ihnen zu sagen, dass ich heute früh wiederholt bei Herrn Oberleutnant Wolfe in der Sache vorgesprochen habe. Es wurde mir die folgende Auskunft gegeben:

Die amerikanischen Stellen haben darüber zunächst zu entscheiden, ob es sich bei dem „Betriebs-Berater" um eine Zeitschrift oder um eine Korrespondenz handelt. Es ist bei all diesen Vorgängen und Prüfungen immer mit einer längeren Zeitspanne zu rechnen, zumal das letzte Wort in solch strittigen Fragen nicht in Stuttgart, son dern vom Hauptquartier in Berlin zu sprechen ist. In der Praxis haben sich schon Fälle gezeigt, in denen jede dieser Stellen für sich 2 Monate beansprucht haben. Herr Lt. Wolfe wird indessen am Dienstag in Stuttgart erneut auf beschleunigte Erledigung der Sache drängen und mir dann am Mittwoch Bescheid geben. Eine persönliche Vorsprache in Stuttgart hält er für nicht tunlich in diesem Augenblick. Er hoffe aber, für den Fall, dass „Der Betriebs-Berater" als Korrespondenz aufzufassen ist, er die Druckgenehmigung sofort erteilen kann. Freilich ist in diesem Falle auch die Erteilung einer Genehmigung zur Papierbeschaffung notwendig, welche Frage aber wohl ohne Zeitverlust zu lösen sein wird.

Zu den übrigen Punkten Ihres Schreibens nur die eine Feststellung, dass ich doch von Anfang an keinen Zweifel darüber gelassen habe, dass die mir erteilte Lizenz nicht zugleich die Genehmigung von Publikationen bedeutet, dass vielmehr für jede einzelne Planung eine besondere Genehmigung eingeholt werden muss.

Sie können überzeugt sein, dass ich meine Aufgabe durchaus nachdrücklich verfolge und ich möchte annehmen, dass wir wirklich bis Mitte nächster Woche in der Angelegenheit ein befriedigenderes Bild haben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr

9. Mai 1946

Dr.H. / Kr.

Herrn

Dr. Otto P f e f f e r

H e i d e l b e r g

Gutenbergdruckerei
Brunnengasse

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeffer!

Ich empfinde es als äusserst unangenehm, dass die Herausgabe des "Betriebsberaters" sich immer wieder hinausschiebt und wir heute noch nicht wissen, ob Sie die Genehmigung erhalten werden. Die Sache schwebt nun schon seit einer Reihe von Monaten; es sind viele Vorarbeiten geleistet worden, Personal wurde eingestellt, und es ist Material für mehrere Nummern vorhanden. Wir haben schon erhebliche Reklame gemacht, haben zum Abonnement und zur Mitarbeit aufgefordert, und ich habe für alle diese Maßnahmen meinen Namen zur Verfügung gestellt. Weite Kreise warten nun auf das Erscheinen des "Betriebsberaters", während auf der anderen Seite das gesammelte und bearbeitete Material veraltet. Es sind auch schon, soweit ich das überblicken kann, nicht unerhebliche Kosten erwachsen. Den Zustand, dass Frau G r ö b e n , die als Sekretärin engagiert wurde, bisher nicht einmal ihr volles Gehalt ausbezahlt erhalten hat, empfinde ich als unwürdig. Auch Herr Dr. Naupert hat meines Wissens für alle seine Mühe noch nichts erhalten.

b.w.

Sie werden nicht leugnen können, dass dieser Schwebezustand ein höchst unbefriedigender ist und dass seine Beendigung nunmehr baldigst herbeigeführt werden muss. Ich hatte angenommen, dass Sie schon in Ihrem Lizenzantrag auf die Herausgabe des Betriebsberaters so deutlich hingewiesen haben, dass mit der Erteilung der Lizenz auch das Erscheinen des Betriebsberaters als genehmigt gelten könnte. Offenbar ist das aber nicht der Fall gewesen. Sie haben zwar nun die Lizenz, aber wir warten auf die Genehmigung für den "Betriebsberater". Es ist nun Ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, dass diese nachträgliche Genehmigung für den "Betriebsberater" raschestens erteilt wird. Wie ich höre, ist die Sache en Herrn R e i c h m a n n in Stuttgart zur Vorlage gelangt. Nach meiner Information verlässt aber Herr Reichmann Stuttgart, um nach Amerika zurückzukehren. Es soll in diesen Tagen ein Nachfolger für Herrn Reichmann eintreten. Dadurch ebesteht die Gefahr, dass unsere Angelegenheit wiederum auf die lange Bank geschoben wird. Ich empfinde die Sache allmählich als äusserst blamabel und bitte Sie, mir mitzuteilen, was Sie zu tun gedenken, um eine befriedigende Regelung herbei zu führen.

Mit den besten Empfehlungen

bin ich Ihr ergebener

6.Mai 1946

Dr.O./De.

An das

Notariat Heidelberg
z.H.von Herrn Oberjustizrat Curtaz

Heidelberg
Rohrbacherstr.

Sehr geehrter Herr Oberjustizrat!

Bezugnehmend auf unsere telefonische Rücksprache übersende ich Ihnen anliegend den Entwurf eines G.m.b.H.-Vertrages, der in der demnächst stattfindenden notariellen Verhandlung unterschrieben werden soll.

Den auf Mittwoch, den 8.Mai 1946, nachmittags 17 Uhr, vereinbarten Termin bitte ich abzusetzen, da sich der Abschluss des Vertrages noch etwas verzögert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Recht u. Wirtschaft

1 Anlage

Anwaltsassessor

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Verlags-G.m.b.H. "Recht und Wirtschaft"

§ 1

Die Beteiligten, nämlich

Dr. Otto P f e f f e r , Verleger in Heidelberg, Moltkestr.22,

Dr. Wilhelm H e r g t , Betriebsarzt, in Ludwigshafen, Wöhlerstr. 13,

Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h , Rechtsanwalt, in Heidelberg, Moltkestr. 33 a

errichten unter der Firma Verlags-G.m.b.H. Recht und Wirtschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Heidelberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Verlages, insbesondere die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Korrespondenzen und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Wirtschafts,- Steuer- und Sozialrechts, ferner die Vermittlung von wissenschaftlichen Auskünften und Gutachten auf rechtlichem und sozialwissenschaftlichem Gebiet.

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 2o.ooo.--. Hiervon übernehmen:

b.w.

Herr Dr. Otto P f e f f e r RM 8.000.--

Herr Dr. Wilhelm H e r g t " 8.000.--

Herr Dr.Dr. h.c. Hermann H e i m e r i c h " 4.000.--.

Von diesem Kapital soll vorläufig nur ein Viertel zur Einzahlung kommen, sodass bei Beginn der Gesellschaft zu leisten haben:

Dr. Otto P f e f f e r	RM	2.000.--
Dr. Wilhelm H e r g t	"	2.000.--
Dr.Dr. h.c. Hermann H e i m e r i c h	"	1.000.--

§ 4

Dr. Otto Pfeffer stellt die ihm erteilte L i z e n z der Militärregierung für das Unternehmen ohne besondere Entschädigung zur Verfügung. Soweit für die einzelnen Veröffentlichungen besondere Genehmigungen erforderlich sind, werden sie von Dr. Otto Pfeffer oder im Einvernehmen mit ihm von der Gesellschaft beantragt.

§ 5

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der Veräussernde nachweist, dass er den betreffenden Geschäftsanteil oder Teile hiervon den anderen Gesellschaftern 14 Tage vorher zur Erwerbung unter den gleichen Bedingungen angeboten hat, unter welchen die Abtretung an einen Dritten erfolgen soll.

§ 6

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist ~~für sich~~ allein

zeichnungsberechtigt.

Solange die Geschäftsführer einen Geschäftsanteil in ihrem Besitze haben, kann ihre Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1946.

In den ersten vier Monaten jedes neuen Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Ueber die Feststellung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und über die Verwendung des Reingewinns beschliesst die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, von dem etwa nach Deckung der Einkommensteuer auszuschüttenden Jahresgewinn solange jeweils 5o% der Gesellschaft zu belassen bis der volle Stammeinlagebetrag erreicht ist.

Heidelberg, den April 1946

4. Mai 1946.

An das

Notariat Heidelberg
z.Hd. von Herrn Oberjustizrat Curtaz

Heidelberg

Rohrbacherstr.

Sehr geehrter Herr Oberjustizrat !

Bezugnehmend auf unsere telefonische Rücksprache übersende ich Ihnen anliegend Entwurf eines GmbH.-Vertrages, der in der notariellen Verhandlung am Mittwoch, den 8.Mai 1946, nachmittags 17 Uhr unterschrieben werden soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage.

Anwaltsassessor.

I. G. Ludwigshafen
Aerztliche Abteilung

29. April 1946

An Herrn

Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich,Rechtsanwalt,
Heidelberg.
Neuenheimer-Landstr.4.

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unser Hausruf	Unsere Zeichen	Ludwigshafen a. Rh.
					25.4.46.

Betreff Verlags G.m.b.H."Recht und Wirtschaft".

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Mit verbindlichem Dank bestätige ich den Empfang des mir übermittelten Gesellschaftsvertrags der Verlags G.m.b.H."Recht und Wirtschaft".Mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erkläre ich mich einverstanden,ebenso wie mit der Bestellung der Herren Dr.Pfeffer und Dr.Naupert als Geschäftsführer der Gesellschaft.

Mit den besten Grüssen habe ich die Ehre zu sein

Ihr sehr ergebener

Zum Akt.

29.4.46

Lh

3903-10M-490
P/0267

16.April 1946

Dr.H./De.

Herrn
Dr.med.Wilhelm H e r g t
Ludwigshafen a.Rh.
Woehlerstr.13

Sehr geehrter Herr Dr.Hergt!

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang der mir übermittelten notariellen Vollmacht. DieVerlags-G.m.b.H. Recht und Wirtschaft soll in den nächsten Tagen gegründet werden. Eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages finden Sie in der Anlage. Ich nehme an, dass Sie mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einverstanden sind.

Geschäftsführer der Gesellschaft sollen die Herren Dr.Pfeffer und Dr.Naupert werden. Herr Dr.Naupert ist ein jü ngerer Mitarbeiter von mir.

Mit den besten Grüssen bin ich

Ihr sehr ergebener

1 Anlage

Heidelberg, 15.April 1946

Dr.H./De. .

Konferenz mit Herrn Dr.Pfeffer und Herrn Dr.Naupert.

Ich habe den Herren meinen endgültigen Vertragsentwurf übergeben. Die Herren waren damit einverstanden. Der Vert rag soll in den nächsten Tagen notariell beurkundet werden. Wir haben dann noch über die Geschäftsführung gesprochen. Ich habe vorgeschlagen, dass in der ersten Gesellschafterversammlung die Herren Dr.Pfeffer und Dr.Naupert zu Geschäftsführern bestellt werden und dass Fräulein Susanne Heimerich Prokuristin wird. Auch darüber bestand Einverständnis. Die Gehälter sollen zunächst sehr mässig festgesetzt werden. Später, wenn man die geschäftlichen Verhältnisse übersehen kann, kann eine Erhöhung stattfinden. Das Gehalt von Dr.Naupert ist vorläufig auf RM 25o.- bestimmt, Fräulein Susanne Heimerich soll RM 2oo.- monatlich erhalten.

G. Bürn HRR
Recht - Wirtschaft.
4. 4.
Lh

den 2. April 1946

Herrn
Dr. Heimerich

Die Personalien von Herrn Dr. Hergt sind :

Dr. med. Wilhelm H e r g t, Ludwigshafen/Rhein, Wöhlerstrasse 13.

Er ist bereit, die Leitung der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung zu übernehmen und sich als Leiter dieser Arbeitsgemeinschaft mit 2/5 an der zu gründenden Gesellschaft zu beteiligen. Dr. Hergt ist gleichzeitig Leiter der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und, soviel bekannt, wohl auch des Landesverbandes Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Er ist gewöhnlich Mittwoch Nachmittags in Heidelberg, mwegen des Zeitpunktes für die Gesellschaftsgründung. Gegebenenfalls könnte er aber auch Sie notariell mit seiner Vertretung beauftragen.

Eine derartige Vollmacht würde wohl am besten folgendermassen lauten?:

Ich bevollmächtige hiermit Herrn Dr.jur. Dr.h.c. Hermann Heimerich, in Heidelberg, mit meiner Vertretung bei der Gründung einer G.m.b.H., deren Firma voraussichtlich Recht und Wirtschaft Verlags-G.m.b.H. lauten wird. Gleichzeitig übergebe ich Herrn Dr. Heimerich meine Stimme für die aus Anlass der Gründung der Gesellschaft stattfindenden Gesellschafterversammlung.

Herrn
Dr. Heinrich Hoffmann
Berlin

Die Vertretung von Herrn Dr. Hoffmann sind :

Herr Dr. Hermann Hoffmann, in Hoflieferant.
Herr Ministerialrat Dr. Schramm, in Berlin, Wilhelmstr. 77.

Eine gesetzliche Vollmacht wurde wohl an keinen
übersandt.

Hochachtungsvoll

Heinrich Hoffmann
Reichsleiter a.D.

12.März 1946

Dr.H./De.

I Frau
Dr.Marie Gertrud R e c h
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr.8

Sehr geehrte Frau Dr.Rech!

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Entwurf des abzuschliessenden Gesellschaftsvertrages.

Etwaige Bedenken gegen den Entwurf bitte ich mir zur Kenntnis zu bringen. Es dürfte sich empfehlen, den Gesellschaftsvertrag nunmehr baldigst zum Abschluss zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

1 Anlage

II. Wie I an Herrn Dr.Otto Pfeffer,Heidelberg, Moltkestr.22
III. Abschrift von I und II an Herrn Dr.Albrecht Weiss,Heidelberg,

12.März 1946

Dr.H./De.

Herrn
Dr.Otto P f e f f e r
H e i d e l b e r g
Moltkestr.22

Sehr geehrter Herr Doktor!

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Entwurf des abzuschliessenden Gesellschaftsvertrags.

Etwaige Bedenken gegen den Entwurf bitte ich mir zur Kenntnis zu bringen. Es dürfte sich empfehlen, den Gesellschaftsvertrag nunmehr baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

1 Anlage

Gesellschaftsvertrag

der "Recht und Wirtschaft-Gesellschaft m.b.H." in Heidelberg.

§1 Errichtung der Gesellschaft

Die Beteiligten

Dr.Otto P f e f f e r, Verleger in Heidelberg, Moltkestr.22.

Frau Dr.Marie Gertrud R e c h in Heidelberg, Neuenheimerlandstr.8.

Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h, Rechtsanwalt in Heidelberg, Moltkestr.33a

errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§2 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen "Recht und Wirtschaft - Gesellschaft m.b.H." und hat ihren Sitz in Heidelberg.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.Dezember 1946.

§3 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Verlags, insbesondere die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Korrespondenzen und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer-und Sozialrechts, ferner die Vermittlung von wissenschaftlichen Auskünften und Gutachten auf diesen Gebieten, und die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge gemäss besonderer vertraglicher Vereinbarung mit dieser Arbeitsgemeinschaft.

§4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 2o ooo.-. Von diesem Stammeinlagen übernehmen

Dr.Otto Pfeffer	RM 8 ooo.-,
Frau Dr.Marie Gertrud Rech	RM 8 ooo.-,
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich	RM 4 ooo.-.

Von diesem Kapital sollen vorläufig nur ein Viertel zur Einzahlung kommen, so dass beim Beginn der Gesellschaft zu lei-

sten haben:

Dr.Otto Pfeffer	RM 2 ooo.-,
Frau Dr.Marie Gertrud Rech	RM 2 ooo.-,
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich	RM 1 ooo.-.

§5 Lizenz

Herr Dr.Otto P f e f f e r stellt die ihm erteilte Lizenz der Militärregierung für das Unternehmen der Gesellschaft ohne besondere Entschädigung zur Verfügung. Soweit für die einzelnen Veröffentlichungen besondere Genehmigungen erforderlich sind, werden sie von Herrn Dr.Otto Pfeffer oder im Einvernehmen mit ihm von der Gesellschaft beantragt.

§6 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung des Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der Veräussernde nachweist, dass er den betreffenden Geschäftsanteil oder Teile hiervon den anderen Gesellschaftern 14 Tage vorher zur Erwerbung unter den gleichen Bedingungen angeboten hat, unter welchen die Veräusserung an den Dritten erfolgen soll.

§7 Geschäftsführung

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden die Herren Dr.Otto Pfeffer und Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich bestellt.

Als Prokuristin wird Frau Dr.Marie Gertrud Rech bestellt.

Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.

Solange die Geschäftsführer und die Prokuristin je einen Geschäftsanteil in ihrem Besitz haben, kann ihre Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

§8 Bilanz und Gewinnverteilung

In den ersten 4 Monaten des neuen Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Über die Genehmigung der Bilanz und die Verwendung des Reingewinns beschliesst die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, von dem ausschüttbaren Jahresgewinn so lange jeweils 5o% der Gesellschaft zu belassen, bis der volle Stammeinlagebetrag erreicht ist.

Heidelberg, den 5. Februar 1946.

E n t w u r f.

Gesellschaftsvertrag der "Recht und Wirtschafts-Gesellschaft m.b.H."

§ 1 :

Die Unterzeichneten, nämlich

Herr Dr.Otto Pfeffer, Heidelberg, Brunnengasse 2o - 24

Frau Dr.Marie Gertrud Rech, Heidelberg,Neuenheimer Landstr.8

Herr Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich, Heidelberg, Moltkestr.33a

errichten unter der Firma "Recht und Wirtschaft Gesellschaft m.b.H." eine G.m.b.H. mit dem Sitz in Heidelberg.

§ 2 :

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Verlags, insbesondere die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Korrespondenzen und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechte, ferner die Vermittlung von geeigneten Sachverständigen für die Ausarbeitung von Gutachten über besonders bedeutsame Rechtsfragen und die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche ~~Sozialpolitik~~ gemäss besonderer vertraglicher Vereinbarung mit dieser.

§ 3 :

Das Stammkapital beträgt RM 2o.ooo.--.

Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Einlagen zu erbringen :

Herr Dr. Otto Pfeffer	RM 8.ooo.--
Frau Dr.Marie Gertrud Rech	Rm 8.ooo.--
Herr Dr.Dr.Hermann Heimerich	RM 4.ooo.--

./.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Von dem Kapital soll vorläufig nur ein Viertel mit RM 5.000.-- einbezahlt werden. Mithin

von Herrn Dr. Otto Pfeffer	RM 2.000.--
" Frau Dr. Marie Gertrud Rech	" 2.000.--
" Herr Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich	" 1.000.--.

§ 4 :

Herr Dr.Otto Pfeffer stellt die ihm erteilte Lizenz der Militärregierung für das Unternehmen der Gesellschaft zur Verfügung. Die für die einzelnen Veröffentlichungen erforderlichen besonderen Lizenzen werden von Herrn Dr. Otto Pfeffer persönlich beantragt.

§ 5 :

Die Veräusserung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen an Nichtgesellschafter bedarf der Genehmigung der Gesellschaft. Diese Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn der Veräussernde nachweist, dass er den betreffenden Geschäftsanteilen oder Teile hiervon den ~~obigen~~ übrigen Gesellschaftern 14 Tage vorher zur Erwerbung unter den gleichen Bedingungen angeboten hat, unter welchen er die Veräusserung an einen Dritten vornimmt.

§ 6 :

Zu Geschäftsführern der G.m.b.H. werden Herr Dr.Otto Pfeffer und Herr Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich bestellt.

Zur Prokuristin wird Frau Dr.Marie Gertrud Rech bestellt.
Die Gesellschaft wird durch die zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit der Prokuristin vertreten.

Solange die Geschäftsführer und die Prokuristin einen Geschäftsanteil in ihrem Besitz haben, kann die Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

§ 7 :

Die Gesellschafter sind verpflichtet, von dem ausschüttbaren Jahresgewinn jeweils 5o % in der Gesellschaft solange stehen zu lassen, bis der volle Stammeinlagebetrag erreicht ist.

§ 8 :

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr beginnt am Tage des formgerechten Vertragsabschlusses und endet mit dem darauf folgenden 31.Dezember.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Arbeitsplan für den

Wirtschaftlichen Wochendienst "Der Betriebsberater"

I Aufgabe und Aufgabenbereich

1) Der Wochendienst soll einen möglichst grossen Kreis von wirtschaftlichen Unternehmungen, bezw. von Persönlichkeiten und Einrichtungen, die mit wirtschaftlichen Unternehmungen in Verbindung stehen (Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Handelskammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Dienststellen mit wirtschaftlichen Aufgaben) in die Lage versetzen, einerseits schnell, in wichtigen Fragen aber auch gründlich, über die Entwicklung des Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechts informiert zu werden.

2) Zu diesem Zweck muss die Entwicklung des Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechts von der Schriftleitung laufend und sorgfältig überwacht werden; es muss dafür Sorge getragen werden, dass das Material aus den verschiedenen Zonen möglichst schnell und vollständig der Schriftleitung zur Verfügung steht.

3) Dieses Material besteht auf allen drei Rechtsgebieten aus Ergebnissen der Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und Literatur.

4) Der Begriff Wirtschaftsrecht etc. kann natürlich nicht eng gefasst und auf reine Rechtsfragen beschränkt werden; vielmehr ist die der rechtlichen Formulierung vorausgehende bezw.neben ihr herlaufende Wirtschafts-,Steuer- und Sozialpolitik entsprechend zu berücksichtigen.

II Aeussere Gestalt des "Betriebsberaters"

1) Entsprechend der Aufgabe, die Leser möglichst schnell und aktuell zu bedienen, erscheint der "Betriebsberater" zunächst grundsätzlich allwöchentlich, möglichst zu einem bestimmten Termin als ein Nachrichtenblatt, das in einer stets gleichbleibenden Gliederung kommentarlos über die verschiedenen Rechtsgebiete, gegliedert nach den verschiedenen Quellen: Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und Literatur, berichtet. Diese wöchentliche Ausgabe des "Betriebsberaters" umfasst in der Regel 8 - lo Druckseiten eines Din A 4-oder 5-Formates.

2) Entsprechend der weiteren Aufgabe, die Leser über besonders wichtige Fragen ausführlich und sachverständig zu unterrichten, liegt jeder 4. Ausgabe ein ebenfalls 8-lo Seiten umfassendes Heft bei, das, in Anlehnung an die Sacheinteilung der Wochenausgabe, aus der Feder besonders dazu ausgewählter Sachverständiger derartige Einzelfragen in Aufsätzen behandelt, die 2-3 Seiten nicht übersteigen sollten, so dass jedes dieser Hefte 4-5 Einzelartikel umfasst.

3) Es ist anzunehmen, oder durch geeignete Formulierung auch anzustreben, dass die Leser sich an die Schriftleitung des "Betriebsberaters" mit Fragen wenden, die sich aus dem Inhalt, sei es des Wochenheftes, sei es der vierwöchentlichen ausführlichen Beilage ("Sonderdienst" genannt) ergeben. Ein Teil dieser Fragen wird ohne weiteres brieflich beantwortet werden können und auch nur beantwortet zu werden brauchen. Soweit es sich um Anfragen grundsätzlicher Art handelt, die auch einen grösseren Leserkreis interessieren dürften, werden diese An-

fragen in einer nach Bedarf, voraussichtlich auch in einem vierwöchentlichen Rhythmus, beizulegenden Sonderausgabe für den gesamten Leserkreis beantwortet (die Sonderausgabe trägt den Titel "Sie fragen - wir antworten"). Soweit die Beantwortung der Fragen durch die Schriftleitung selbst erfolgen kann, geschieht dieses; soweit es sich um grundsätzliche Fragen allgemeiner Art handelt, werden aus dem Mitarbeiterkreis Sachverständige zur Bearbeitung herangezogen. In besonders schwierigen Fällen, die sich der Beantwortung entziehen, wird dem Frager empfohlen, sich an besonders sachverständige Personen zu wenden, die gegebenenfalls durch die Schriftleitung bezeichnet werden können.

III Arbeitsplan im einzelnen

Aus I und II ergeben sich folgende Arbeitsaufgaben der Schriftleitung (nicht berücksichtigt sind die Arbeitsaufgaben des Versandes sowie die allgemeinen Büro- und Buchhaltungsaufgaben):

1) Materialsammlung für den Wochendienst

a) Zeitschriftenbezug: Die Lage auf diesem Gebiet ist z.Zt. so, dass Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrecht entsteht durch Massnahmen des Kontrollrats, Massnahmen der militärischen Zonenregierungen, Massnahmen bezirklicher oder lokaler Militärregierungen, Massnahmen der Länderregierungen, Massnahmen von Bezirks- und Gemeindeinstanzen. Ein Teil dieser Behörden und Instanzen verfügt über eigene Verordnungsblätter, ein Teil beschränkt sich auf die Veröffentlichungen in Tageszeitungen oder öffentlichen Anschlag. In erster Linie ist es

also notwendig, von der Schriftleitung aus möglichst alle erreichbaren Veröffentlichungsorgane dieser Art auf dem Post- oder einem sonstigen Wege zu beziehen; dazu müssen besonders wichtige Tageszeitungen bezogen werden, vor allem solche, die der Frage des Wirtschaftsteiles besondere Fürsorge angedeihen lassen (z.B. Stuttgarter Zeitung). Dieses Verordnungsblatt- und Zeitungsmaterial (wozu später auch die entsprechenden Fachzeitschriften treten werden, sobald solche zu erscheinen beginnen) sind täglich nach Einlauf auf solche Nachrichten durchzusehen, die für die Veröffentlichung in der nächsten Wochenausgabe oder zur Berücksichtigung bei der Sonderausgabe in Frage kommen. Der Lektor streicht die entsprechenden Artikel bezw. Veröffentlichungen an und diktiert ihren Inhalt in möglichst kurz gefasster, gut verständlicher Form unter gleichzeitiger Bezeichnung mit dem entsprechenden Registraturvermerk, d.h. einer Bezeichnung, unter der die betreffende Nachricht beim Leser abgelegt und wiedergefunden werden kann. Hiernach ist das betreffende Blatt in der Schriftleitung jahrgangsweise abzulegen.

b) Solange Fachzeitschriften nicht erscheinen, und solange ein erhebliches Gebiet des Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechts nicht zentral, sondern in der geschilderten dezentralisierten Form veröffentlicht wird, ist es unbedingt notwendig, möglichst an allen Orten, wo sich mindestens eine Länderregierung befindet, sachverständige Mitarbeiter zu haben, die über die Veröffentlichungen hinaus aufgrund von Beziehungen zu Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsinstanzen die Rechtsentwicklung verfolgen und darüber laufend oder bei

Gelegenheit berichten. Diese Mitarbeiter werden, soweit nicht ihre Mitteilungen im Original abgedruckt werden, pauschal honoriert. Die Mitteilungen der auswärtigen Mitarbeiter werden in der Schriftleitung genau so bearbeitet wie das Zeitschriftenmaterial; die Briefe der Mitarbeiter selbst werden dergestalt abgelegt, dass jeder Mitarbeiter eine eigene Mappe erhält, aus der der Umfang seiner Informationstätigkeit hervorgeht, als Unterlage für die etwa halbjährliche Honorierung.

2) Das auf diese Weise gesammelte und bereits diktierte Material wird an einem bestimmten Tag der Woche nach dem festgelegten Registraturplan zusammengestellt und der Druckerei übergeben. Die Druckerei schickt laufend die fertigen Fahnen zur Korrektur, die durch die Schriftleitung erfolgt. Sobald genügend Erfahrung über den für die Zusammensetzung der Nummer erforderlichen Satz, Korrektur, Druck und Versand feststehen, muss die Zusammenarbeit zwischen Schriftleitung, Druckerei und Expedition so abgestimmt werden, dass ein möglichst geringer Zeitraum notwendig ist für Satz, Korrektur, Druck und Versand, damit die Berichterstattung zeitlich möglichst aktuell bleiben kann. Im übrigen kann auch daran gedacht werden, besonders wichtige Nachrichten, die während des Druckes eintreffen, als Sonderblatt beizulegen.

3) Bearbeitung der "Sonderausgabe"

Die jeweilige Entwicklung auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechtes wird immer bestimmte Fragen als besonders wichtig und aktuell hervortreten lassen. Heute würde z.B. die Frage des Geldüberhangs und der Währung, eine Er-

örterung des neuen Steuergesetzes des Kontrollrates, eine Stellungnahme zu den verschiedenen Plänen zur Abänderung der Sozialversicherung derartige aktuelle Fragen darstellen. Im Einverständnis mit den Herausgebern bittet die Schriftleitung bestimmte Sachverständige aus dem Mitarbeiterkreis, zu diesen Fragen ausführlicher Stellung zu nehmen. Sobald diese Manuskripte eingegangen sind, werden sie geprüft, gegebenenfalls zur Umarbeitung zurückgegeben oder selbständig gekürzt, (wozu die Ermächtigung grundsätzlich erteilt werden müsste), allmonatlich eine Sonderausgabe zusammengestellt, gesetzt, korrigiert, gedruckt und mit der Wochenausgabe gemeinsam versandt. Diese Manuskripte und die Korrespondenz mit den Mitarbeitern wird in Mitarbeitermappen abgelegt; die Honorierung erfolgt Zeilenweise.

4) <u>Bearbeitung der Ausgabe "Sie fragen - wir antworten"</u>

Die zu erwartende, bezw. durch geeignete Mittel anzustossende Fragetätigkeit wird eine erhebliche Korrespondenz bedingen, die von der Schriftleitung zu führen ist. Viele Fragen werden einfacher Natur sein und können ohne weiteres von der Schriftleitung schriftlich beantwortet werden. Besonders schwierige Fragen, die Einzelkenntnisse voraussetzen, sind geeigneten Persönlichkeiten des Mitarbeiterkreises zur Beantwortung vorzulegen. Sie werden nach Entscheidung der Schriftleitung entweder brieflich beantwortet oder durch Abdruck in der nächsten Sonderausgabe "Sie fragen - wir antworten". Es ist die weitere Aufgabe der Schriftleitung, diese Sonderausgabe zusammenzustellen, zum Satz zu geben, zu korrigieren und zum Druck zu geben. Das von den Mitarbeitern

stammende Material wird in Mitarbeitermappen abgelegt und, wenn es zum Druck verwandt ist, nach Zeilen, wenn es nur anderweitig verarbeitet wurde, pauschal honoriert.

5) Registratur

Einzelne Gebiete der Registratur sind bereits erwähnt worden: Ablegen des Zeitschriftenmaterials und Ablegen der Korrespondenz und der Beiträge der Mitarbeiter. Besonders wichtig aber sind noch 2 Aufgaben:

a) Ebenso wie es beim Leser möglich sein soll (hierfür kann der Verlag vielleicht auch die Herstellung von Ablegemappen vermitteln), ist auch beim Verlag der Wochendienst selbst abzulegen, d.h. jede einzelne Mitteilung, die eine Registratur-Nr. und das Datum des Erscheinens tragen muss, wird ausgeschnitten und auf das Registraturblatt geklebt, das die erwähnte Registratur-Nr. trägt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass nach Sach- und Fachgebieten jederzeit reproduziert werden kann, was die Korrespondenz je zu dieser Frage gebracht hat.

b) Wirtschaftsarchiv: Ueber die Registratur der bezogenen Zeitungen und Zeitschriften hinaus muss die Schriftleitung sich mit der Zeit ein umfangreiches Archiv über das Material für alle in Frage kommenden Gebiete anzulegen suchen. Sie muss möglichst auch eine Bibliothek der in Frage kommenden Sammelwerke und Monographien sich beschaffen, um weitgehend auch selbst über alle Fragen sattelgerechte Auskünfte erteilen bezw. die Beiträge ihrer Mitarbeiter kontrollieren zu können. Allerdings wird eine entsprechende Zahl wirk-

lich sachverständiger Mitarbeiter zunächst das Fehlen eines solchen Archivs nicht stark vermissen lassen.

IV Personal

Aus vorstehendem Arbeitsplan kann man sich ein ungefähres Bild machen, welches Personal der Art und der Zahl nach benötigt wird. Hierbei ist allerdings nun auch der Büroinnendienst und die Buchhaltung zu berücksichtigen.

1) Schriftleitung

Je nach der Entwicklung der Korrespondenz werden 1 - 3 sachkundige Personen, gegebenenfalls für Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrecht je eine fachkundige Person, die Aufgabe der Materialsammlung, des Diktierens und Zusammenstellens der Ausgabe und die Korrespondenz mit den Mitarbeitern zu bearbeiten haben. Man wird aber wohl zunächst mit einem Bearbeiter dieser Fragen beginnen können, um zu sehen, wie sich die Korrespondenz entwickelt, und wird erst zu einer Vermehrung dieses Personals kommen, wenn es wirklich gelungen ist, das anfallende Material auch ausnahmslos zu erfassen.

2) Registratur

Da die Registratur nicht rein formaler Natur ist (mit Ausnahme der Mitarbeiter-Registratur und des Ablegens der Zeitschriften), so wird man auf die Dauer mit einem fachkundigen Registrator rechnen müssen. Dieser wird vielleicht in der Lage sein, auch

3) die Buchhaltung

wenigstens insofern mitzubearbeiten, als es sich um die

Honorarfragen und alle Buchhaltungsvorgänge handelt, die nicht mit den Beziehern zusammenhängen. Es ergibt sich die Frage, ob die Buchhaltungsvorgänge, die mit den Bezugsgeldern zusammenhängen, nicht von der Stelle bearbeitet werden können, die auch den Versand übernimmt. Diese Stelle müsste dann eine laufende Bezieherkartei führen, und es müssten ihr alle Buchungsunterlagen über Bezugspreiszahlung zugehen.

4) Je nach der Entwicklung werden darüber hinaus 1 - 2 geschulte Stenotypistinnen für die Erledigung der Diktate sowie der Korrespondenz sowie der Auszüge aus dem Material zur Verfügung stehen müssen.

7. März 1946

Dr.H./Kr.

Herrn

Dr. Otto P f e f f e r

H e i d e l b e r g

Moltkestr. 22

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich wollte Sie gestern Abend in Ihrer Wohnung aufsuchen, habe Sie aber leider nicht angetroffen. Die lange Hinauszögerung der von Ihnen beantragten Lizenz, die auch der Herausgabe des Wochendienstes "Recht und Wirtschaft" dienen soll, bereitet mir Sorge. Allmählich kommen nämlich andere Verlagsunternehmungen ähnlicher Art in Gang, sodass mit einem geschäftlichen Misserfolg gerechnet werden müsste, wenn der von uns geplante Nachrichtendienst nicht bald erscheinen kann.

So habe ich in diesen Tagen eine Zuschrift von der Firma C.F. Müller, Buchdruckerei und Verlag in Karlsruhe, erhalten, die als wichtige Neuerscheinung die Gesetze der Militärregierung (C.F. Müller) ankündigt, herausgegeben von Rechtsanwalt und Notar Dr. Reinhold Anders in Karlsruhe. Diese Sammlung soll regelmässig ergänzt werden. Besonders wichtige Gesetze und Verordnungen erscheinen auch als Sonderdrucke. Zur fehlerfreien Einordnung der einzelnen Blätter erhält jedes Sachgebiet eine besondere Kennzeichnung und ist mit laufenden Nummern versehen, sodass durch einfaches Ablegen stets das vollständige Gesetzeswerk in handlicher Form zur Verfügung steht.

b.w.

Ausserdem rührt sich aber auch der Forkel-Verlag in Stuttgart wieder. Er versendet ein Rundschreiben, in dem er das baldige Wiedererscheinen seiner wirtschaftsrechtlichen, steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kartei ankündigt und darauf hinweist, dass er versuchen will, Einzelfragen durch Gutachten aus seinem Mitarbeiterkreis gegen Honorar klären zu lassen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass für die von uns geplante Gesellschaft jetzt auch ein bereits eingerichteter Raum im ersten Stock des Hauses der Erbengemeinschaft Carl Pfeffer zur Verfügung steht und dass seit 1. Februar ds.Js. für diesen Raum eine Monatsmiete von RM 5o.- zu entrichten ist. Ausserdem ist seit 1. März eine Sekretärin engagiert mit einem Monatsgehalt von RM 25o.--.

Alle diese Umstände legen es nahe, eine beschleunigte Entscheidung hinsichtlich der Lizenz herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

bin ich

Ihr sehr ergebener

Heidelberg, den 26.Febr.1946
Dr.H./De.

Aktenvermerk

Angelegenheit Recht und Wirtschaft GmbH

I. Einen Entwurf des Gesellschaftsvertrags nebst Notizen hierzu habe ich Mitte Februar Herrn Dr.Albrecht W e i s s, der Vertreter für Frau Dr.R e c h ist, zur Einsichtnahme und Begutachtung übergeben. Ich habe den Entwurf bis heute von Herrn Dr.Weiss noch nicht zurückerhalten.

II. Herr Dr.P f e f f e r hat schon Anfang Februar um die Lizenz für die Herausgabe der Korrespondenz nachgesucht. Diese Lizenz ist bisher nicht eingetroffen. Herr Dr.Pfeffer hat mir aber vor wenigen Tagen gesagt, die Lizenz sei ihm zugesagt worden. Es wird von Stuttgart aus ein Versuch unternommen, beid em dort zuständigen Herrn R e i c h m a n n die Lizenzerteilung zu beschleunigen und zwar auch im Hinblick darauf, dass ja jeden Tag eine andere ähnliche Lizenz herauskommen kann. Es ist auch möglich, dass sich noch Stuttgarter Interessenten an der Gründung der Recht und Wirtschaft GmbH beteiligen wollen.

III. Herrn Dr.O t t o zur gefälligen Kenntnis. Dr

IV. Wiedervorlage in 14 Tagen ✓

Dr. Otto Pfeffer
Heidelberg
Moltkestr.22

Heidelberg, den 4.Dez. 1945

1 d n 4

An die
Publication Section
z.Hd. des Herrn Lt.Wolfe
H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Leutnant Wolfe!

Ich darf, auf unsere Unterredung von heute zurückkommend, Ihnen zunächst danken für die mir wertvollen Aufschlüsse. Insbesondere bin ich Ihnen verbunden für die freundliche Bereitwilligkeit, in den erörterten Fragen möglichst bald die Stellungnahme der zuständigen Stelle einzuholen. Zufolge unserer Absprache überreiche ich Ihnen hiermit die wesentlichen Formulierungen der Planungen und der damit zusammenhängenden Fragen.

Vorher teile ich mit, dass ich beabsichtige neben meiner Tätigkeit im Carl Pfeffer Verlag, für den Herr Dr. Rudolf K. Goldschmit-Jentner die Lizenz erwartet, einen eigenen Verlag zu gründen; in ihm sollen Veröffentlichungen erscheinen, die inhaltlich über den Rahmen des vom Carl Pfeffer Verlag vorgelegten Verlagsprogramm hinausgehen; jeder Wettbewerb mit dem Carl Pfeffer Verlag scheidet damit aus. Ich würde sehr grossen Wert darauf legen, mit einigen Planungen zu beginnen, die von einer unverkennbaren sachlichen akuten Dringlichkeit sind. Es handelt sich um die folgenden drei Projekte:

1. Herstellung, Verlag und Vertrieb einer Landkarte des amerikanischen Besatzungsgebietes; nach Möglichkeit sollen auch Karten der englischen, der französischen und der russischen Zonen erscheinen.

Zur Begründung der Planung weise ich darauf hin, dass in den weitesten Bevölkerungskreisen ein ausserordentlich grosses Bedürfnis nach solchen geographischen Karten besteht. Mit der Herausgabe der Karte würde zweifellos auch den Interessen der Besatzungsmacht und der Militärregierung gedient. Da es sich um die graphische Wiedergabe rein tatsächlicher Verhältnisse handelt, bleibt jede politische Tendenz ausgeschaltet.

Ich wäre, bevor die Herstellung der Karte in Auftrag gegeben werden kann, dankbar für die Klärung folgender Fragen: Ist für die Herausgabe solcher Karten eine Lizenz notwendig?, genügt die Vorlage eines Musters zur Zensurierung?, genügt es, wenn die Karte den Vermerk über die Genehmigung und die herstellende registrierte Druckerei tragen?, kann die Zuteilung einer grösseren Papiermenge durch die Publication Section erwartet werden?

2. Herstellung, Verlag und Vertrieb einer Wochenkorrespodenz für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsrecht; vor allem sollen die Tagesfragen wirtschafts-, steuer- und sozialrechtlicher Art be-

./.

13

handelt werden.

Zur Begründung der Planung: in Zusammenarbeit mit zahlreichen Sachverständigen - unter ihnen wird auch Herr Dr. H.Heimerich sein - soll ein Informationsdienst geschaffen werden, durch den die Wirtschafter und Juristen sowie die Behörden auf den genannten Gebieten dauernd und zuverlässig unterrichtet werden über die wichtigsten Vorgänge und Bestimmungen aus der Finanzpolitik, des Steuerwesens und des Arbeitsrechtes. Eine Umfrage in solchen Kreisen hat erkennen lassen, dass eine solche Korrespondenz für sehr notwendig erachtet wird, zumal wenn ihr eine Auskunftei hinzugefügt wird. Die Schriftleitung würde einem lizensierten Redakteur übertragen. Der Versand hätte zu geschehen an Festbesteller aus der Wirtschaft, aus Behörden und aus der Presse.

Es ist zu fragen: Ist für eine solche Korrespondenz die Beantragung einer Verlagslizenz nötig? oder genügt die Herstellung in einer registrierten Druckerei?, ist erforderlich, dass jede/ einzelne Ausgabe der Presse - Zensurstelle vorgelegt wird?, ist die Aufnahme von Anzeigen aus dem Wirtschaftssektor erlaubt?, ist mit der Zuteilung der erforderlichen Papiermenge zu rechnen?

3. Herstellung, Verlag und Vertrieb eines Adressbuches der Wirtschaft in der US-Besatzungszone.

Zur Begründung: die jetzigen Zustände in der Wirtschaft kranken wesentlich mit daran, dass es an einem tauglichen Adressenmaterial fehlt; in unzähligen Fällen sind Firmen verschwunden oder haben sie ihren Namen, ihren Sitz oder ihre Erzeugnisse geändert; eine Vermittlung zwischen Anfragen und Angeboten über wirtschaftliche Güter wie eine Belebung der Wirtschaft im ganzen setzen voraus, dass die einzelnen Firmen sich durch ein Adressbuch wieder bekannt machen; ein solches Nachschlagewerk würde unbestreitbar auch dazu beitragen, sehr viel Leerlaufarbeit in der wirtschaftlichen Korrespodenz wie überhaupt im Verkehrsleben zu vermeiden. Da auch die Anschriften der Behörden, der Militärregierung wie der einzelnen Stellen der deutschen Wirtschaftsorganisation in dem Buche verzeichnet werden sollen, würde das Erscheinen eines solchen Buches nicht nur lebhaft von der Wirtschaft aller Kreise begrüsst werden, sondern auch Helfer im Aufbau der Wirtschaft unter der Führung der Militärregierung sein. Es ist geplant, zunächst die Adressen aus der amerikanischen Zone zu erfassen, später aber auch die der anderen Zonen.

Es ergeben sich folgende Fragen: Bedarf die Herausgabe eines solchen Adressbuches der Wirtschaft eine Verlagslizenz?, ist es notwendig, dass der Zensur das Manuskript vorgelegt wird?, genügt im Impressum die Angabe der Genehmigung durch eine registrierte Druckerei?, kann die Zuteilung der erforderlichen Papiermenge durch die Publications erwartet werden? Es ist im übrigen eine Selbstverständlichkeit, dass auch dieses Adressbuch sich von jeder politischen Tendenz frei halten und sich auf die Wiedergabe tatsächlicher Verhältnisse beschränken würde.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Leutnant Wolfe, zu aufrichtigem Dank verpflichtet, wenn Sie um eine rasche Klärung der Fragen sich bemühen wollten.

Mit ergebenster Hochachtung!

Auszug aus dem Schreiben des Herrn Dr. Otto Pfeffer, Heidelberg, Moltkestr. 22 vom 4.12.1945 an die Publication Section, z.Hd. des Herrn Lt. Wolfe, Heidelberg.

- - - -

Ichdarf,auf unsere Unterredung von heute zurückkommend, Ihnen zunächst danken für die mir wertvollen Aufschlüsse. Insbesondere bin ich Ihnen verbunden für die freundliche Bereitwilligkeit, in den erörterten Fragen möglichst bald die Stellungnahme der zuständigen Stelle einzuholen. Zufolge unserer Absprache überreiche ich Ihnen hiermit die wesentlichen Formulierungen der Planungen und der damit zusammenhängenden Fragen.

Vorher teile ich mit, dass ich beabsichtige, neben meiner Tätigkeit im Carl Pfeffer Verlag, für den Herr Dr. Rudolf K. Goldschmit-Jentner die Lizenz erwartet, einen eigenen Verlag zu gründen; in ihm sollen die Veröffentlichungen erscheinen, die inhaltlich über den Rahmen des vom Carl Pfeffer Verlag vorgelegten Verlagsprogramm hinausgehen; jeder Wettbewerb mit dem Carl Pfeffer Verlag scheidet damit aus. Ich würde sehr grossen Wert darauf legen, mit einigen Planungen zu beginnen, die von einer unverkennbaren sachlichen akuten Dringlichkeit sind. Es handelt sich um die folgenden drei Projekte:

2. Herstellung, Verlag und Vertrieb einer Wochenkorrespondenz für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsrecht; vor allem sollen die Tagesfragen wirtschafts-, steuer- und sozialrechtlicher Art behandelt werden.

Zur Begründung der Planung: in Zusammenarbeit mit zahlreichen Sachverständigen - unter ihnen wird auch Herr Dr. H. Heimerich sein - soll ein Informationsdienst geschaffen werden, durch den die Wirtschaftler und Juristen sowie die Behörden auf den genannten Gebieten dauernd und zuverlässig unterrichtet werden über die wichtigsten Vorgänge und Bestimmungen aus der Finanzpolitik, des Steuerwesens und des Arbeitsrechtes. Eine Umfrage in solchen Kreisen hat erkennen lassen, dass eine solche Korrespondenz für sehr notwendig erachtet wird, zumal wenn ihr eine Auskunftei hinzugefügt wird. Die Schriftleitung würde einem lizensierten Redakteur übertragen. Der Versand hätte zu geschehen an Festbesteller aus der Wirtschaft, aus Behörden und aus der Presse.

Es ist zu fragen: Ist für eine solche Korrespondenz die Beantragung einer Verlagslizenz nötig? oder genügt die Herstellung in einer registrierten Druckerei?, ist erforderlich, dass jede einzelne Ausgabe der Presse - Zensurstelle vorgelegt wird?, ist die Aufnahme von Anzeigen aus dem Wirtschaftssektor erlaubt?, ist mit der Zuteilung der erforderlichen Papiermenge zu rechnen?

- - - -

Heidelberg, 5.Februar 1946

Herrn Dr. Heimerich!

Es stellte sich heute bei mir vor eine Bewerberin um den Stano-typistinnen-Posten bei der Korrespondenz, Fräulein Edith W e s c h , Lehrerstochter aus Helmstadt. Sechs Jahre im Beruf: Landgericht, Arbeitsamt Mosbach, Arbeitsamt Lietzmannstadt, Sauckel-Werke Lietz-mannstadt. Macht guten, ruhigen Eindruck. Verlangt nur 4/5 von der anderen Bewerberin.

Ich habe ihr Antwort im Laufe der nächsten acht Tage in Aussicht gestellt. Kann vor 1. März nicht anfangen.

13

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

BETR.

Gerlinde Grochen, Stenotyp.
Gaisbergstr. 20

geb. 8/4.21

Absender:

Feldpostnummer (von der Front) oder Bestimmungsort (aus der Heimat)

Feldpost

An

Feldpostnummer (an die Front) oder Bestimmungsort (in die Heimat)

N/0307.

Firma .....

Herrn/Frau .....

in .....

Berufsgruppe u. Art des Auftrags .....

Überbringer(in) ..... geb. .....

aus ..... A.B.Nr. ...../..... Ber.Gr. u. Art .....

ist angewiesen, sich unmittelbar nach Erhalt dieser Karte oder am .....

um ..... Uhr bei Ihnen als ..... vorzustellen.

Die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zustimmung zur Einstellung wird hiermit erteilt.

(Die Zustimmung gilt befristet bis längstens .....)

Arbeitsamt Heidelberg Tag: .....

I. A.: .....

(Leiter der Verm.-Abt. oder Beauftragter) (Handzeichen des Vermittlers)

V

N

S

Zur besonderen Beachtung für den Geschäftsführer:

Bei **Einstellung** des Überbringers ist diese Karte vom Betriebsführer abzutrennen und als Zustimmungserklärung aufzubewahren, die andere Karte ist **alsbald** ausgefüllt an das Arbeitsamt zurückzusenden. — Bei **Nichteinstellung** des Zugewiesenen sind **beide** Karten an das Arbeitsamt zurückzusenden.

Zuweisungskarte Nr. 109 HGD. 1245. 20 000.

Zur Beachtung für den Betriebsführer.

Betriebe (private und öffentliche Betriebe aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt.

Stellenbewerber ohne Zuweisungskarte sind nicht vom Arbeitsamt zur Vorstellung beauftragt.

Die Inanspruchnahme des Arbeitsamts bei Neu- und Wiedereinstellungen von Arbeitskräften bringt wesentliche Vorteile; sie schützt außerdem vor Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften bei der Auswahl und deshalb vor Verhängung der angedrohten Strafen infolge von Verstößen.

Die Vermittlung des Arbeitsamts ist kostenlos. Die Zuweisung von Arbeitsuchenden ist unverbindlich.

Heidelberg, den 5. Februar 1946.

E n t w u r f.

Gesellschaftsvertrag der "Recht und Wirtschafts-Gesellschaft m.b.H."

§ 1 :

Die Unterzeichneten, nämlich

Herr Dr.Otto Pfeffer, Heidelberg, Brunnengasse 2o - 24

Frau Dr.Marie Gertrud Rech, Heidelberg,Neuenheimer Landstr.8

Herr Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich, Heidelberg, Moltkestr.33a

errichten unter der Firma "Recht und Wirtschaft Gesellschaft m.b.H." eine G.m.b.H. mit dem Sitz in Heidelberg.

§ 2 :

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Verlags, insbesondere die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Korrespondenzen und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechts, ferner die Vermittlung von geeigneten Sachverständigen für die Ausarbeitung von Gutachten über besonders bedeutsame Rechtsfragen und die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Sozialpolitik gemäss besonderer vertraglicher Vereinbarung mit dieser.

§ 3 :

Das Stammkapital beträgt RM 2o.ooo.—.

Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Einlagen zu erbringen :

Herr Dr. Otto Pfeffer	RM 8.ooo.—
Frau Dr.Marie Gertrud Rech	Rm 8.ooo.—
Herr Dr.Dr.Hermann Heimerich	RM 4.ooo.—

./.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Von dem Kapital soll vorläufig nur ein Viertel mit RM 5.000.—
einbezahlt werden. Mithin

von Herrn Dr. Otto Pfeffer	RM 2.000.—
" Frau Dr. Marie Gertrud Rech	" 2.000.—
" Herr Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich	" 1.000.—.

§ 4 :

Herr Dr.Otto Pfeffer stellt die ihm erteilte Lizenz der Militärregierung für das Unternehmen der Gesellschaft zur Verfügung. Die für die einzelnen Veröffentlichungen erforderlichen besonderen Lizenzen werden von Herrn Dr. Otto Pfeffer persönlich beantragt.

§ 5 :

Die Veräusserung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen an Nichtgesellschafter bedarf der Genehmigung der Gesellschaft. Diese Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn der Veräussernde nachweist, dass er den betreffenden Geschäftsanteilen oder Teile hiervon den obigen Gesellschaftern 14 Tage vorher zur Erwerbung unter den gleichen Bedingungen angeboten hat, unter welchen er die Veräusserung an einen Dritten vornimmt.

§ 6 :

Zu Geschäftsführern der G.m.b.H. werden Herr Dr.Otto Pfeffer und Herr Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich bestellt.

Zur Prokuristin wird Frau Dr.Marie Gertrud Roch bestellt.
Die Gesellschaft wird durch die zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit der Prokuristin vertreten.

Solange die Geschäftsführer und die Prokuristin einen Geschäftsanteil in ihrem Besitz haben, kann die Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

§ 7 :

Die Gesellschafter sind verpflichtet, von dem ausschüttbaren Jahresgewinn jeweils 5o % in der Gesellschaft ~~solange~~ stehen zu lassen, bis der volle Stammeinlagebetrag erreicht ist.

§ 8 :

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr beginnt am Tage des formgerechten Vertragsabschlusses und endet mit dem darauf folgenden 31.Dezember.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Heidelberg, den 5.Februar 1946.

Dr.O./Di.

N o t i z.

Zu dem Satzungsentwurf der Recht und Wirtschafts Gesellschaft m.b.H. bemerke ich folgendes :

Zu § 2 :

Es ist empfehlenswert, den Gegenstand des Unternehmens nicht zu eng zu fassen, sonst bedarf jeder Geschäftsbetrieb, der nicht in diesen Rahmen fällt, einer Satzungsänderung. Ich habe deshalb ganz allgemein den Betrieb eines Verlages festgelegt und nur mit dem Zusatz, der insbesondere das Nahziel umreisst, eine betriebliche Beratung und Beantwortung der schriftlichen Anfragen habe ich wegen der Kollisionsgefahr des Gesetzes zur Verhütung und Missbrauchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 23.12.35 (RGB I/1478) weggelassen.

Die Erstattung von Sachverständigen Gutachten ist nach § 2 des genannten Gesetzes zulässig. Die genaue Bezeichnung der Arbeitsgemeinschaft muss noch erfragt werden. Es empfiehlt sich, dass dies bei einer etwaigen Vereinbarung mit der m.b.H. nicht durch Dr.A. Weiss vertreten wird.

Zu § 4 :

Ich muss mir noch eine genaue Untersuchung der Frage vorbehalten, ob die von der Militärregierung Herrn Pfeffer persönlich erteilte Lizenz auf die Gesellschafter übertragen werden kann oder ob es sich nicht empfiehlt, diese Lizenz überhaupt für die Gesellschaft zu beantragen.

./.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Zu § 6 :

Ich habe Gesamtvertretung vorgesehen für die zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit der Prokuristin. Dadurch wird auch zugleich festgelegt, dass der Prokuristin nur Gesamtprokura erteilt werden kann.
Der letzte Absatz dieses Paragraphen hat zum Inhalt, daß die Gesellschafterin ein solches Recht auf dieses Amt hat. Eine weitergehende Beschränkung der Widerruflichkeit ist nach Gesetz und Rechtsprechung nicht möglich (Vergl. Hachenburg Erl.41 zu § 35).

Zu § 7 :

Diese Bestimmung kann auch als letzter Absatz des § 3 vorgesehen werden. Da ich sie aber mehr für eine Frage im Zusammenhang mit der Gewinnverteilung halte, habe ich diese Regelung an dieser Stelle vorgenommen.

Zu § 8 :

Als Beginn des 1.Geschäftsjahres kommt noch in Frage das Datum der Eintragung in das Handelsregister und die tatsächliche Aufnahme der Geschäfte. Da es ungewiss ist, wann das Handelsregister wieder geöffnet wird, habe ich davon abgesehen, den Beginn der Gesellschaft hieran zu binden. Allerdings kommt die G.m.b.H. als solche erst mit [redacted] der Eintragung zum Entstehen. Aber vorher besteht bereits schon eine rechtliche Bindung zwischen den Gesellschaftern als Vorgründungsgesellschaft in der Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

lichen Rechts.

Der Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäfte scheint mir etwas unbestimmt zu sein. Deshalb habe ich das Datum des notariellen Abschlusses des Gesellschaftervertrages genommen, das eindeutig feststeht.

Eine Bestimmung über die Dauer der Gegellschaft habe ich nicht aufgenommen. Wenn eine bestimmte Zeitdauer vorgesehen sein soll muss diese allerdings in dem Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Andernfalls ist die Gesellschaft eben auf unbestimmte Dauer errichtet und kann nur gemäss § 60 und 61 durch Gesellschafterbeschluss mit 3/4 Mehrheit oder durch Gerichtsurteil aus wichtigem Grund aufgelöst werden.

Satzungsänderungen sind nach dem Gesetz mit 3/4 Mehrheit zulässig, so dass sich eine vertragliche Reglung erübrigt. (§ 53 G.m.b.H.-Gesetz).

Häufig werden in G.m.b.H.-Verträgen Bestimmungen über die Art und Weise der Bekanntmachungen der G.m.b.H. vorgesehen. Dies erübrigt sich m.E. bei einem so engen Kreis von Gesellschaftern und es ist nicht vorteilhaft hierüber eine ausdrückliche Festlegung vorzunehmen. Für bestimmte Veröffentlichungen sind schon im Gesetz bezw. ~~im~~ durch das Registergericht die massgebenden Blätter bestimmt. Im übrigen erfolgen die Bekanntmachungen mangels ausdrücklicher Bezeichnung des Gesellschaftsvertrages "in ~~gesellschaftsüblicher~~ gesetzlicher Form" (so Hachenburg Erl. 19 zu § 3).

Auch über die Rechnungslegung habe ich keine besondere Bestimmung vorgesehen, da ich diese bei dem kleinen Kreis der Gesellschafter nicht für notwendig halte, Ich weise aber hin auf die Bestimmung des § 41 Abs.2 des G.m.b.H.-Gesetzes, wonach die

./.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Geschäftsführer in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen haben.
Gemäss Absatz 3 kann diese Frist im Gesellschaftsvertrag auf 6 Monate erstreckt werden.
Ich gebe noch zur Erwägung anheim, ob die Nachschusspflicht der Gesellschafter in dem Vertrag vorgesehen werden soll ebenso ein Schiedsgericht.
Eine Genehmigung nach der Veordnung über den Kapitalverkehr vom 12.6.41 ist gemäss der ersten Durchführungsverordnung hierzu nicht notwendig, da das Kapital unter RM 500.000.— liegt. Ob der Verlagsbetrieb als solcher noch einer besonderen Genehmigung bedarf, werde ich noch prüfen. Es empfiehlt sich, bei der Gründung einer G.m.b.H. immer eineAnfrage an die zuständige Industrie- und Handelskammer zu richten, welche besonderen Formalitäten bezw. Genehmigungen im vorliegenden Falle erforderlich sind.

Heidelberg, den 5.Februar 1946.

Dr.O./Di.

N o t i z.

Zu dem Satzungsentwurf der Recht und Wirtschafts Gesellschaft m.b.H. bemerke ich folgendes :

Zu § 2 :

Es ist empfehlenswert, den Gegenstand des Unternehmens nicht zu eng zu fassen, sonst bedarf jeder Geschäftsbetrieb, der nicht in diesen Rahmen fällt, einer Satzungsänderung. Ich habe deshalb ganz allgemein den Betrieb eines Verlages festgelegt und nur mit dem Zusatz, der insbesondere das Nahziel umreisst. Eine betriebliche Beratung und Beantwortung der schriftlichen Anfragen
habe ich wegen der Kollisionsgefahr des Gesetzes zur Verhütung und Missbrauchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 23.12.35 (RGB I/1478) weggelassen.

Die Erstattung von Sachverständigen Gutachten ist nach § 2 des genannten Gesetzes zulässig. Die genaue Bezeichnung der Arbeitsgemeinschaft muss noch erfragt werden. Es empfiehlt sich, dass dies bei einer etwaigen Vereinbarung mit der m.b.H..
nicht durch Dr.A. Weiss vertreten wird.

Zu § 4 :

Ich muss mir noch eine genaue Untersuchung der Frage vorbehalten, ob die von der Militärregierung Herrn Pfeffer persönlich erteilte Lizenz auf die Gesellschafter übertragen werden kann oder ob es sich nicht empfiehlt, diese Lizenz überhaupt für die Gesellschaft zu beantragen.

./.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 - Tel. 4565

BETR.

Zu § 6 :

Ich habe Gesamtvertretung vorgesehen für die zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit der Prokuristin. Dadurch wird auch zugleich festgelegt, dass der Prokuristin nur Gesamtprokura erteilt werden kann.
Der letzte Absatz dieses Paragraphen hat zum Inhalt, daß die Gesellschafterin ein solches Recht auf dieses Amt hat. Eine weitergehende Beschränkung der Widerruflichkeit ist nach Gesetz und Rechtsprechung nicht möglich (Vergl. Hachenburg Erl.41 zu § 35).

Zu § 7 :

Diese Bestimmung kann auch als letzter Absatz des § 3 vorgesehen werden. Da ich sie aber mehr für eine Frage im Zusammenhang mit der Gewinnverteilung halte, habe ich diese Regelung an dieser Stelle vorgenommen.

Zu § 8 :

Als Beginn des 1.Geschäftsjahres kommt noch in Frage das Datum der Eintragung in das Handelsregister und die tatsächliche Aufnahme der Geschäfte. Da es ungewiss ist, wann das Handelsregister wieder geöffnet wird, habe ich davon abgesehen, den Beginn der Gesellschaft hieran zu binden. Allerdings kommt die G.m.b.H. als solche erst mit Beginn der Eintragung zum Entstehen. Aber vorher besteht bereits schon eine rechtliche Bindung zwischen den Gesellschaftern als Gründungsgesellschaft in der Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

lichen Rechts.

Der Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäfte scheint mir etwas unbestimmt zu sein. Deshalb habe ich das Datum des notariellen Abschlusses des Gesellschaftervertrages genommen, das eindeutig feststeht.

Eine Bestimmung über die Dauer der Gegellschaft habe ich nicht aufgenommen. Wenn eine bestimmte Zeitdauer vorgesehen sein soll muss diese allerdings in dem Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Andernfalls ist die Gesellschaft eben auf unbestimmte Dauer errichtet und kann nur gemäss § 60 und 61 durch Gesellschafterbeschluss mit 3/4 Mehrheit oder durch Gerichtsurteil aus wichtigem Grund aufgelöst werden.

Satzungsänderungen sind nach dem Gesetz mit 3/4 Mehrheit zulässig, so dass sich eine vertragliche Regelung erübrigt. (§ 53 G.m.b.H.-Gesetz).

Häufig werden in G.m.b.H.-Verträgen Bestimmungen über die Art und Weise der Bekanntmachungen der G.m.b.H. vorgesehen. Dies erübrigt sich m.E. bei einem so engen Kreis von Gesellschaftern und es ist nicht vorteilhaft hierüber eine ausdrückliche Festlegung vorzunehmen. Für bestimmte Veröffentlichungen sind schon im Gesetz bezw. ~~im~~ durch das Registergericht die massgebenden Blätter bestimmt. Im übrigen erfolgen die Bekanntmachungen mangels ausdrücklicher Bezeichnung des Gesellschaftsvertrages "in gesellschaftsüblicher Form" (so Hachenburg Erl. 19 zu § 3).

Auch über die Rechnungslegung habe ich keine besondere Bestimmung vorgesehen, da ich diese bei dem kleinen Kreis der Gesellschafter nicht für notwendig halte, Ich weise aber hin auf die Bestimmung des § 41 Abs.2 des G.m.b.H.-Gesetzes, wonach die

./.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Geschäftsführer in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen haben.
Gemäss Absatz 3 kann diese Frist im Gesellschaftsvertrag auf 6 Monate erstreckt werden.
Ich gebe noch zur Erwägung anheim, ob die Nachschusspflicht der Gesellschafter in dem Vertrag vorgesehen werden soll, ebenso ein Schiedsgericht.
Eine Genehmigung nach der Veordnung über den Kapitalverkehr vom 12.6.41 ist gemäss der ersten Durchführungsverordnung hierzu nicht notwendig, da das Kapital unter RM 5oo.ooo.-- liegt. Ob der Verlagsbetrieb als solcher noch einer besonderen Genehmigung bedarf, werde ich noch prüfen. Es empfiehlt sich, bei der Gründung einer G.m.b.H. immer eineAnfrage an die zuständige Industrie- und Handelskammer zu richten, welche besonderen Formalitäten bezw. Genehmigungen im vorliegenden Falle erforderlich sind.

Otto

E n t w u r f

G.m.b.H. - Vertrag

§ 1 Die Beteiligten, nämlcih

Herr Dr.OttovP f e f f e r, Heidelberg, ...

Frau Dr.Marie Gertrud R e c h, Heidelberg, ...

Herr Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h, Heidelberg, Moltkestr.33 a,

errichten unter der Firma "Recht-und Wirtschaft G.m.b.H." eine G.m.b.H . mit dem Sitz in Heidelberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens ist die Herausgabe von Korrespondenzen, Zeitschriften, Büchern und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Wirtschafts-, Steuer - und Sozialrechts, eine Betriebsberatung und Beantwortung von schriftlichen Anfragen betreuter Firmen und die Vermittlung von geeigneten Sachverständigen für dieAusarbeitung von Gutachten über besonders bedeutsame Fragen, ferner die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Fürsorge.

§ 3 Das Stammkapital beträgt RM 2o ooo.--.

Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Bar-Einlagen zu leisten:

1. Herr Dr.Otto Pfeffer RM 8 ooo.--,
2. Frau Dr.Marie Gertrud Rech RM 8 ooo.--,
3. Herr Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich RM 4 ooo.--.

Von dem Kapital sollen vorläufig RM 5 ooo.- einbezahlt werden, und zwar mithin

1. von Herrn Dr.Otto Pfeffer RM 2 ooo.--.
2. von Frau Dr.Marie Gertrud Rech RM 2 ooo.--,
3. von Herrn Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich RM 1 ooo.--.

§4 Herr Dr.Otto Pfeffer bringt die persönliche Lizenz der Militärregierung für das Unternehmen in die Gesellschaft ein. Die für die einzelnen Veröffentlichungen erforderlichen Lizenzen werden von Herrn Dr.Otto Pfeffer persönlich beantragt.

§ 5 Zu Geschäftsführern der G.m.b.H. werden bestellt Herr Dr.Otto Pfeffer und Herr Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich.

Zur Prokuristin wird Frau Dr.Marie Gertrud Rech bestellt.

Die Gesellschaft wird durch die zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit der Prokuristin ver-

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR. Solange die Geschäftsführer und die Prokuristen einen Gesellschafteranteil in ihrem Berufsleben, d.h. Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden. GmbH, 4 Abs. 1 Nr. 6, 35 Abs. 1 Satz 2.

treten.

§ 5 Die Veräusserung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen an Nichtgesellschafter bedarf der Genehmigung der Gesellschaft. Diese Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn der Veräussernde nachweist, dass er den betreffenden Geschäftsanteil oder Teile hiervon den übrigen Gesellschaftern vierzehn Tage vorher zur Erwerbung unter den gleichen Bedingungen angeboten hat, unter welchen er die Veräusserung an einen Dritten vornimmt.

§ 7 Die Gesellschafter sind verpflichtet, von dem ausschüttbaren Jahresgewinn jeweils 5o% in der Gesellschaft so lange stehen zu lassen, bis der volle Stammeinlagebetrag erreicht ist.

§ 8 Die Dauer der Gesellschaft beginnt von dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister.

§ 9 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet (Kündigungsbeschränkung?) Ausschl?

§ lo Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am (Tage der Eintragung in das Handelsregister) und endet am 31.12.1946. (früherer Beginn?)

§ Satzungsänderungen? §41, II

§ Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen der jüngsten Tageszeitung, die am an dem Sitz der Gesellschaft verbreitet ist, ferner in dem Deutschen Reichsanzeiger oder einem ähnlichen Verkündungsblatt, so bald ein solches sein Erscheinen wieder aufgenommen hat.

Frage: Schiedsgericht?

Heidelberg, 28. Januar 1946

Betr.: Recht- und Wirtschaft G.m.b.H.

Konferenz mit Herrn Dr. Otto Pfeffer und Frau Dr. Marie-Gertrud R e c h .

1.) Es soll mit einem Kapital von RM 2o.ooo.-- eine Recht- und Wirtschaft G.m.b.H. in Heidelberg gegründet werden. Von dem Kapital sollen vorläufig RM 5.ooo.-- einbezahlt werden. Dr. Otto Pfeffer übernimmt einen Anteil von RM 8.ooo.--, Frau Dr. Marie-Gertrud Rech einen Anteil von ebenfalls RM 8.ooo.--, Dr. Hermann Heimerich einen Anteil von RM 4.ooo.--. Die Barzahlungen betragen also für die beiden Erstgenannten je RM 2.ooo.-- und für den Letztgenannten RM 1.ooo.--. Der Anteil am Gewinn soll sich nach der Höhe der Stammeinlage richten. 5o% des Jahresgewinns sollen jeweils einbehalten werden, um den einbezahlten Einlagebetrag allmählich auf den vollen Stammeinlage-Betrag aufzufüllen.

Herr Dr. Pfeffer erhält von der Militärregierung die Lizenz für das Unternehmen bezw. die Herausgabe der einzelnen Veröffentlichungen. Die Verhandlungen mit der Militärregierung sind bereits in Gang und die Entscheidung ist in absehbarer Zeit zu erwarten.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Herausgabe von Korrespondenzen, Zeitschriften und Büchern und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Wirtschafts,-Steuer- und Sozialrechts.

Es taucht noch die Frage auf, ob man nicht auch die Betriebsberatung auf diesen Gebieten in den Zweck der Gesellschaft von vornherein einbeziehen soll. Man kommt dadurch allerdings in eine ge-

b.w.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

wisse Kollision mit den Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern und vielleicht auch mit dem Gesetz über die missbräuchliche Ausübung der Rechtsberatung. Es ist geplant, auf alle Fälle mit der Korrespondenz, die zunächst herausgegeben werden soll, eine Art von Briefkasten zu verbinden, also schriftliche Anfragen in diesem Briefkasten zu beantworten. Auch soll die Ausarbeitung von Gutachten über besondere grössere Fragen durch die GmbH vermittelt werden, in-dem geeignete Sachverständige über diese Gutachten nachgewiesen werden. Der Umfang für diese Tätigkeit ist noch nicht ganz geklärt. Diese Tätigkeit steht auch in einem gewissen Zusammenhang mit der Arbeitsgemeinschaft, die bisher von Dr. Albrecht Weiss geleitet wurde und die sich mit den Fragen der betrieblichen Fürsorge befasste. Diese Arbeitsgemeinschaft, die keine besondere Rechtsform gewonnen hat, die man aber als einen Verein des bürgerlichen Rechts ansehen könnte, soll evtl. unter der neuen Leitung von Dr.Heimerich beibehalten werden. Die Geschäftsführung hinsichtlich dieser Arbeitsgemeinschaft soll aber der Recht- und Wirtschafts G.m.b.H. übertragen werden. Deswegen sollen auch die Beiträge, die die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft leisten, künftighin an die Recht- und Wirtschaft G.m.b.H. laufen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erhalten dann über die Recht- und Wirtschaft G.m.b.H. die regelmässigen Rundschreiben. Auch muss für die Beantwortung von Anfragen natürlich in entsprechender Weise gesorgt werden. Soweit irgend möglich, müssten die alten Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft zur Bearbeitung der in Frage stehenden Dinge herangezogen werden.

Geschäftsführer der Recht- und Wirtschaft G.m.b.H. sollen Dr. Pfeffer und Dr. Heimerich werden. Frau Dr. Rech soll Prokura erhalten und soll aktiv im Betrieb tätig sein.

Die Korrespondenz, die zunächst herauskommen soll, soll die Bezeichnung der Betriebsberater führen. Es wird sich dabei um einen Wochendienst von jeweils etwa lo Druckseiten handeln. Die Korrespondenz wird einseitig gedruckt werden, damit sie ausgeschnitten werden kann. Als Herausgeber sollen, soweit die Militärregierung ihre Genehmigung erteilt hat, die Herren Dr. Heimerich und Dr. Pfeffer zeichnen.

Es soll von mir dafür gesorgt werden, dass für den Aufbau des Archivs und den notwendigen Schreibarbeiten zunächst eine tüchtige Stenotypistin, ab 1. Febr. eingestellt wird.

2.) Herrn Dr. Otto mit der Bitte, den GmbH-Vertrag zu entwerfen.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Gesellschaftsvertrag
der "Recht und Wirtschaft-Gesellschaft m.b.H." in Heidelberg.

§1 Errichtung der Gesellschaft

Die Beteiligten

Dr.Otto P f e f f e r, Verleger in Heidelberg, Moltke-str.22.

Frau Dr.Marie Gertrud R e c h in Heidelberg, Neuenheimer-landstr.8.

Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h, Rechtsanwalt in Heidelberg, Moltkestr.33a

errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§2 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen "Recht und Wirtschaft - Gesellschaft m.b.H." und hat ihren Sitz in Heidelberg. D

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäfts-jahr endet mit dem 31.Dezember 1946.

§3 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Verlags, i insbesondere die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Korrespondenzen und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Steuer-und Sozialrechts, ferner die Vermittlung von wissenschaftlichen Auskünften und Gutachten auf diesen Gebieten und die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge gemäss besonderer vertraglicher Vereinbarung mit dieser Arbeitsgemeinschaft.

§4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 2o ooo.-. Von diesem Stammeinlagen übernehmen

Dr.Otto Pfeffer	RM 8 ooo.-,
Frau Dr.Marie Gertrud Rech	RM 8 ooo.-,
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich	RM 4 ooo.-.

Von diesem Kapital sollen vorläufig nur ein Viertel zur Einzahlung kommen, so dass beim Beginn der Gesellschaft zu lei-

sten haben:

Dr.Otto Pfeffer	RM 2 000.-,
Frau Dr.Marie Gertrud Rech	RM 2 000.-,
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich	RM 1 000.-.

§5 Lizenz

Herr Dr.Otto P f e f f e r stellt die ihm erteilte Lizenz der Militärregierung für das Unternehmen der Gesellschaft ohne besondere Entschädigung zur Verfügung. Soweit für die einzelnen Veröffentlichungen besondere Genehmigungen erforderlich sind, werden sie von Herrn Dr.Otto Pfeffer oder im Einvernehmen mit ihm von der Gesellschaft beantragt.

§6 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung des Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der Veräussernde nachweist, dass er den betreffenden Geschäftsanteil oder Teile hiervon den anderen Gesellschaftern 14 Tage vorher zur Erwerbung unter den gleichen Bedingungen angeboten hat, unter welchen die Veräusserung an den Dritten erfolgen soll.

§7 Geschäftsführung

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden die Herren Dr.Otto Pfeffer und Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich bestellt.

Als Prokuristin wird Frau Dr.Marie Gertrud Rech bestellt.

Die Gesellschaft wird d urch die beiden Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.

Solange die Geschäftsführer und die Prokuristin je einen Geschäftsanteil in ihrem Besitz haben, kann ihre Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

§8 Bilanz und Gewinnverteilung

In den ersten 4 Monaten des neuen Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Über die Genehmigung der Bilanz und die Verwendung des Reingewinns beschliesst die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, von dem ausschüttbaren Jahresgewinn so lange jeweils 5o% der Gesellschaft zu belassen, bis der volle Stammeinlagebetrag erreicht ist.

11. Juni 1946

Dr. H./Di.

Herrn

Dr.Otto P f e f f e r

H e i d e l b e r g

Moltkestr. 22

Sehr geehrter Herr Dr.Pfeffer !

Sie werden mit mir sicherlich dahin übereinstimmen, dass der sehr lange Zeit in der Öffentlichkeit angekündigte "Betriebsbe - rater" nunmehr in Gang kommt. Wie ich höre, sind in der Redaktion die Vorbereitungen soweit gediehen, dass das Doppelheft 1 und 2 am 15.Juni und das weitere Doppelheft 3 und 4 am 3o.Juni erscheinen kann. Ausserdem soll auch zu Ende Juni das Doppelheft 5 und 6 erscheinen. Mit dem 7.Heft, das am 15.Juli herauskommen soll, würde dann der halbmonatliche Turnus in Gang kommen. Die Doppelhefte sollen ca 32 Seiten umfassen, das Einzelheft 16 Seiten.

Ich glaube, dass wir alles tun müssen, um die vorgesehenen Termine einzuhalten. Bis jetzt konnte ich nur einen kleinen Teil der Fahnenabzüge für das erste Doppelheft sehen. Wir haben heute schon den 11.Juni, spätestens am Montag, den 17.Juni müsste doch das erste Doppelheft versandfertig sein. Die endgültige Fassung der Berichte müsste in einer Redaktionskonferenz noch festgestellt werden. Ich mache daher den Vorschlag, Sie möchten dafür Sorge tragen, dass die Fahnenabzüge bis spätestens Donnerstagabend in den Händen der an der Redaktion bezw. Herausgabe beteiligten Personen sind und dass wir dann am Freitagvormittag 8 Uhr, am besten wohl in meiner Wohnung, eine abschliessende Redaktionskonferenz

./.

haben. Im Anschluss daran, müsste dann die Fertigstellung des Druckes ausserordentlich beschleunigt werden, so dass tatsächlich am Montag, den 17.Juni, an den Versand herangegangen werden kann. Ein gewisses Kopfzerbrechen macht mir noch der Preis des "Betriebsberaters". Ich glaube doch, dass ein Preis von RM 2o.-- für sechs Hefte an den sonst üblichen Preisen gemessen, etwas zu hoch sein dürfte und möchte Sie bitten, zu erwägen, ob man nicht mit einem Preis von RM 15.-- pro Quartal auskommen kann. Für das Doppelheft würde dann ein Einzelpreis von RM 5.-- in Frage kommen.

Ich nehme an, dass Sie mit der Lösung der Papierfrage soweit sind, dass Schwierigkeiten, mindestens für die erste Zeit, nicht entstehen. Die Gesellschafter müssten auch über die Berechnung der Druckkosten durch Ihre Druckerei ins Bild gesetzt werden, da ja von diesen Druckkosten die Rentablität des "Betriebsberaters" wesentlich abhängt. Eine Reihe von anderen Dingen, die jetzt geregelt werden müssen, gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung, so die Einrichtung der Kassen und Buchführung, die Personalangelegenheiten, insbesondere die Festsetzung der Gehälter usw.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine heute bei mir eingegangene Kostenrechnung des Notariats in Heidelberg über den Betrag von RM 246.5o. Über das provisorisch eingerichtete Bankkonto habe bisher ich verfügt. Es dürfte zweckmässig sein, dass diese Verfügung nun auf Sie, Herrn Dr.Naupert und evtl. auch auf Fräulein Heimerich übergeht.

Ich erlaube mir, Ihnen diesen Brief durch Boten zu senden, damit keinerlei Verzögerung entsteht.

Mit den besten Grüssen bin ich

Ihr sehr ergebener

11. Juni 1946

Dr. H./Di.

Herrn

Dr.Otto P f e f f e r

H e i d é l b e r g

Moltkestr. 22

Sehr geehrter Herr Dr.Pfeffer !

Sie werden mit mir sicherlich dahin übereinstimmen, dass der sehr lange Zeit in der Öffentlichkeit angekündigte "Betriebsbe - rater" nunmehr in Gang kommt. Wie ich höre, sind in der Redaktion die Vorbereitungen soweit gediehen, dass das Doppelheft 1 und 2 am 15.Juni und das weitere Doppelheft 3 und 4 am 30.Juni erscheinen kann. Ausserdem soll auch zu Ende Juni das Doppelheft 5 und 6 erscheinen. Mit dem 7.Heft, das am 15.Juli herauskommen soll, würde dann der halbmonatliche Turnus in Gang kommen. Die Doppelhefte sollen ca 32 Seiten umfassen, das Einzelheft 16 Seiten.

Ich glaube, dass wir alles tun müssen, um die vorgesehenen Termine einzuhalten. Bis jetzt konnte ich nur einen kleinen Teil der Fahnenabzüge für das erste Doppelheft sehen. Wir haben heute schon den 11.Juni, spätestens am Montag, den 17.Juni müsste doch das erste Doppelheft versandfertig sein. Die endgültige Fassung der Berichte müsste in einer Redaktionskonferenz noch festgestellt werden. Ich mache daher den Vorschlag, Sie möchten dafür Sorge tragen, dass die Fahnenabzüge bis spätestens Donnerstagabend in den Händen der an der Redaktion bezw. Herausgabe beteiligten Personen sind und dass wir dann am Freitagvormittag 8 Uhr, am besten wohl in meiner Wohnung, eine abschliessende Redaktionskonferenz

./.

haben. Im Anschluss daran, müsste dann die Fertigstellung des Druckes ausserordentlich beschleunigt werden, so dass tatsächlich am Montag, den 17.Juni, an den Versand herangegangen werden kann. Ein gewisses Kopfzerbrechen macht mir noch der Preis des "Betriebsberaters". Ich glaube doch, dass ein Preis von RM 2o.-- für sechs Hefte an den sonst üblichen Preisen gemessen, etwas zu hoch sein dürfte und möchte Sie bitten, zu erwägen, ob man nicht mit einem Preis von RM 15.-- pro Quartal auskommen kann. Für das Doppelheft würde dann ein Einzelpreis von RM 5.-- in Frage kommen.

Ich nehme an, dass Sie mit der Lösung der Papierfrage soweit sind, dass Schwierigkeiten, mindestens für die erste Zeit, nicht entstehen. Die Gesellschafter müssten auch über die Berechnung der Druckkosten durch Ihre Druckerei ins Bild gesetzt werden, da ja von diesen Druckkosten die Rentablität des "Betriebsberaters" wesentlich abhängt. Eine Reihe von anderen Dingen, die jetzt geregelt werden müssen, gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung, so die Einrichtung der Kassen und Buchführung, die Personalangelegenheiten, insbesondere die Festsetzung der Gehälter usw.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine heute bei mir eingegangene Kostenrechnung des Notariats in Heidelberg über den Betrag von RM 246.5o. Über das provisorisch eingerichtete Bankkonto habe bisher ich verfügt. Es dürfte zweckmässig sein, dass diese Verfügung nun auf Sie, Herrn Dr.Naupert und evtl. auch auf Fräulein Heimerich übergeht.

Ich erlaube mir, Ihnen diesen Brief durch Boten zu senden, damit keinerlei Verzögerung entsteht.

Mit den besten Grüssen bin ich

Ihr sehr ergebener

Betr.: Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge.

Herr Dr. Weiss hat den Entwurf zu einem Rundschreiben der vorgenannten Arbeitsgemeinschaft unterbreitet. Meine Stellungnahme dazu kann zu meinem Bedauern nicht davon abgehen, dass der Vorschlag sich sehr weit entfernt von den Gedankengängen, die für die Schaffung der Korrespondenz „Der Betriebs-Berater" von allen Beteiligten gut geheissen worden waren. Ich fasse meine Bedenken in folgende Punkte zusammen:

1. „Der Betriebs-Berater" ist gegründet worden als Korrespondenz für Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrecht. Für diese Zweckbestimmung habe ich mich bereit erklärt, meine Lizenz einzubringen. Ich war und bin auch damit einverstanden, dass durch die Gründung einer GmbH unter der Bezeichnung „Verlag für Recht und Wirtschaft" der Korrespondenz eine gesichertere Grundlage gegeben wird und dass diese Gesellschaft auch andere Publikationen, so weit diese von mir als Lizenzträger zu verantworten sind, übernehmen soll.

2. Diesem Projekt, das zunächst also nur dem „Betriebs-Berater" die Aufmerksamkeit schenkt, entspricht auch das Angebot des Herrn Dr. Weiss in seinem Schreiben vom 20.11.45, wonach er „die Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft in die Korrespondenz mitaufgehen lassen würde." Selbstverständliche Voraussetzung war dafür die Erwägung, dass jede Verquickung zwischen dem „Betriebs-Berater" und der „Arbeitsgemeinschaft aufgeschlossen sein soll. In der Tat ist ja wohl die Arbeitsgemeinschaft rechtlich noch gar nicht weder existent; es ist deshalb auch nicht die Aufgabe des „Betriebs-Beraters", besondere Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft zu verbreiten. Mangels der rechtlichen Gegebenheiten zu einem Wiederfunktionieren der Arbeitsgemeinschaft könnte der Eindruck entstehen, dass der neue Vorschlag des Herrn Dr. Weiss darauf hinausführen könnte, sozusagen die Arbeitsgemeinschaft als geschäftlich selbständiges Gebilde auf den Rücken des „Betriebs-Beraters" wieder in Marsch zu setzen. Das aber kann nicht Sinn und Zweck des „Betriebs-Beraters" und noch weniger der Verwertung meiner Lizenz sein.

3. Diese Einwände verdienen Unterstreichung auch von dem Gesichtspunkt aus, dass das geplante Rundschreiben sich zum Fürsprecher macht des rein organisatorischen Aufbaues der Arbeitsgemeinschaft und ihrer bisherigen wie der gegenwärtig vorgesehenen Leitung. Es ist nach meinem Dafürhalten nicht als angängig zu betrachten, ein solches Rundschreiben herauszugeben, das ohne namentliche Unterzeichnung angeboten wird.

4. Damit zusammen hängt die Frage, ob der Verlag „Recht und Wirtschaft GmbH" die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft übernehmen darf; als Lizenzträger glaube ich darauf eine verneinende Antwort geben zu können. Diese Ablehnung ist umso berechtigter, als aus dem Rundschreiben sich deutlich genug das Bestreben ergibt, der Arbeitsgemeinschaft ein wirtschaftliches Eigenleben mit eigenen Einkünften zu schaffen. Die Folge davon wäre u.a., dass „Der Betriebs-Berater" lediglich als Briefträger eingeschaltet würde, ohne am Ergebnis des besonderen Bezugspreises für die Rundschreiben beteiligt zu sein.

5. Darüber hinaus besteht der Vorschlag in dieser Hinsicht m.E. auch strikt im Gegensatz zu dem ursprünglichen Gedanken, wonach der textliche Inhalt der Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft in die Korrespondenz eingebaut werden soll; was jetzt vorgeschlagen wird, läuft darauf hinaus, der Korrespondenz als solcher diese wichtigen Materialien zu entziehen.

6. Es muss deshalb darauf bestanden werden, dass Herr Dr. Weiss sein b[redacted]r „Betriebs-Berater" als sich auf Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft stützendes, aber durchaus verlegrisch und redaktionell selbständiges und unabhängiges Organ das Material der Arbeitsgemeinschaft zur freien Verfügung hält.

7. Ein Geschäft innerhalb des Geschäftes ist nach meinem Dafürhalten gänzlich untragbar, zumal völlig ungeklärt bleibt in dem Rundschreiben, wie die gegenseitigen Einkünfte aufeinander abgestimmt werden sollen; damit im Zusammenhang steht auch die Frage, wie es gehalten werden soll mit den Gesellschaftsanteilen, deren Einbezahlung und Gewinnbeteiligung, besonders im Verhältnis Dr. Weiss zu den anderen Gesellschaftern.
Es scheint mir deshalb günstig, dass der Gesellschaftsvertrag noch nicht unterzeichnet ist und dass allerlei Fragen vor der endgültigen Entscheidung entschieden werden müssen. Ich glaube, es bestand bisher darüber Einverständnis, dass Herr Dr. Weiss die etwa 700 Adressen der Arbeitsgemeinschaft in das Unternehmen des „Betrisbs-Beraters" als Teileinlage einwerfen wollten. Auf dieser Bedingung wäre wohl zu bestehen.
Im Grossen gesehen hat der „Betriebs-Berater" der Arbeitsgemeinschaft gegenüber als Gebender und Gewährer von Gastrecht zu funktionieren, nicht aber lediglich als Geschäftshelfer der Arbeitsgemeinschaft.
Es ist deshalb auch die Frage zu prüfen, wer eigentlich rechtlich über den von Herrn Dr. Weiss als vorhanden mitgeteilten Fundus der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung hat, nachdem Herr Dr. Hergt als einstweiliger neuer Leiter der Arbeitsgemeinschaft in dem Rundschreiben erwähnt ist und gar noch davon gesprochen wird, für Auskünfte solle eine Beratungsgebühr zu Gunsten der Arbeitsgemeinschaft erhoben werden.

8. Um für eine Regelung dieser Differenzpunkte eine Anregung zu geben, schlage ich vor:

Der Gesellschaftsvertrag muss - selbstverständlich unter einwandfreier Sicherung der politischen Notwendigkeiten - deutlich zum Ausdruck bringen, dass es Aufgabe des Verlags „Recht und Wirtschaft GmbH" ist, in eigener Selbständigkeit und Unabhängigkeit und unter Verantwortung des Lizenzträgers fachliche Publikationen herauszugeben ; weiter müsste der Vertrag Klarheit darüber schaffen, dass die Gesellschaft das Anschriftenmaterial der Arbeitsgemeinschaft erhält; weiter dass aus Kreisen der Arbeitsgemeinschaft sachlicher Text der Korrespondenz zur Verfügung gestellt wird.

Die Weiterreichung von Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft kommt nicht in Frage; vielmehr können die Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft unter der Rubrik „Sozialrecht" innerhalb des „Betriebs-beraters" veröffentlicht werden mit dem Vorsatz: Von der Arbeitsgemeinschaft wird uns geschrieben.

Die Ausführungen des Rundschreibens über Entstehung und Geschichte der Arbeitsgemeinschaft könnten als Sonderbeilage dem „Betriebs-Berater" beigefügt werden unter der Bedingung, dass jeder sachliche Zusammenhang zwischen dieser Schilderung und dem textlichen Inhalt der Korrespondenz als solcher streng vermieden wird; einesolche Sonderbeilage wäre erst der Militärregierung zur Genehmigung zu unterbreiten und zu vertreten durch Namensunterschriften der dafür Verantwortlichen; die Beilage braucht nicht an alle Bezieher des „Betriebs-Beraters" zu gelangen, vielmehr können die übermittelten Anschriften der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft vorzugsweise bedacht werden; die Beilage dürfte an Umfang nicht zwei Seiten im DIN A4-Format überschreiten und wäre möglichst auf einem bunten Papier zu drucken.

Heidelberg, den 6.April 1946